

Werte Schachfreunde Schachbezirk Karlsruhe,

hier die Mail unseres Präsidenten zur Fusion, die wir gerne auch Euch weiterleiten.

Liebe Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,

Um Euch auf den letzten Stand zu bringen, erhaltet Ihr hier die Texte für die Fusion in der Fassung nach den Rückläufen aus dem Verbandstag. Mit diesen Texten bereitet der Notar derzeit den Fusionsvertrag vor. Wir werden Euch noch für die Jahresabschlüsse, die im 1. Quartal 2027 benötigt werden, Hilfe von einem Steuerberater vermitteln, die Zeitpläne nach Vorliegen des Fusionsvertrages aufstellen und eine Musterordnung für die neuen Bezirke erstellen. Gespräche innerhalb der zukünftigen Bezirke zur Vorbereitung wären jetzt sinnvoll. Der Termin 25.4.2027 für die Beurkundung der Fusion in Pforzheim steht. Die Beurkundungen in den Bezirken, die e.V. sind, sollten wir bis zur Erweiterten Präsidiumssitzung abstimmen.

Wenn Euch Unstimmigkeiten oder redaktionelle Punkte auffallen, bitten wir um Rückmeldung. Ansonsten sollten die Texte jetzt möglichst stabil bleiben, damit die weiteren Abläufe funktionieren.

Viele Grüße

Christoph Mährlein

Mit freundlichem Gruß

Volker Widmann
BTL 4 und RTL 2

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Finanzordnung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
I-§ 1 Grundsätze	3
I-§ 2 Vizepräsident Finanzen	3
I-§ 3 Rechnungstellung, Fälligkeit und Folgen von Zahlungsverzug	3
II Finanzierung.....	4
II-§ 1 Finanzierung.....	4
II-§ 2 Beiträge	4
II-§ 3 Umlagen	4
II-§ 4 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen	4
II-§ 5 Gebühren	5
II-§ 6 Startgelder und Organisationsbeiträge	5
III Haushaltsplan.....	5
III-§ 1 Erstellung des Haushaltsplans.....	5
III-§ 2 Aufstellung des Haushaltsplans	5
III-§ 3 Nachtragshaushalt	6
III-§ 4 Bewirtschaftung des Haushaltsplans.....	6
III-§ 5 Verpflichtungsermächtigungen	6
IV Zahlungsverkehr	6
IV-§ 1 Bankkonten und Kontenvollmacht	6
IV-§ 2 Sachliche und rechnerische Feststellung	7
IV-§ 3 Anweisungsberechtigung und Kassensicherheit.....	7
V Jahresabschluss und Kassenprüfung.....	7
V-§ 1 Jahresabschluss	7
V-§ 2 Kassenprüfung.....	7
VI Auslagenerstattung	8
VI-§ 1 Anspruch und Verfahren.....	8
VI-§ 2 Reisekosten und sonstige Auslagen.....	8
VI-§ 3 Teilnahme an Meisterschaften.....	8
VII Gliederungen.....	9
VII-§ 1 Allgemeines.....	9
VII-§ 2 Zuweisungen.....	9
VII-§ 3 Mittelverwendung.....	9
VII-§ 4 Bezirke.....	10
VII-§ 5 Schachjugend.....	10
VIII Vergütungen und Förderungen.....	10
VIII-§ 1 Honorare und Aufwandsentschädigungen	10
VIII-§ 2 Voraussetzungen für den Erhalt von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen.....	10
VIII-§ 3 Förderung von Bildung und Teilhabe (Sozialfonds).....	10
IX Zuwendungen	11
IX-§ 1 Zuschüsse.....	11
IX-§ 2 Spenden.....	11
X Schlussbestimmungen	11
X-§ 1 Inkrafttreten.....	11
XI Reisekostenrichtlinie.....	12
XI-§ 1 Fahrt- und Flugkosten.....	12

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

XI-§ 2 Wegstreckenentschädigung	12
XI-§ 3 Tagegeld	12
XI-§ 4 Besondere Bestimmungen	12

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

I Allgemeines

I-§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung des Schachverbandes Baden-Württemberg e.V. (im folgenden SVBW) regelt in Ergänzung zur Satzung des SVBW die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des SVBW.
- (2) Die dem SVBW für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- (3) Für die Aufstellung des Haushaltsplans gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einzelveranschlagung und des Bruttonprinzips. Es gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung, sofern Einnahmen nicht ausdrücklich zweckgebunden sind. Zur flexiblen Bewirtschaftung sind die Ansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Konten des Verbands abzuwickeln.
- (5) Die Buchführung des SVBW hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
- (6) Die Finanzordnung gilt entsprechend für alle Kassen des SVBW, sofern die Gliederungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für diese Kassen keine eigenständigen Regelungen verabschiedet haben. Zwingende Regelungen dieser Finanzordnung bleiben jedoch vorrangig.
- (7) Der gesamte Bewirtschaftungsprozess (Anordnung, Prüfung, Freigabe) kann vorzugsweise auch digital erfolgen. Die elektronische Form ist der Papierform gleichgestellt. Dokumentation und Archivierung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundsätzen (z. B. GoBD).

I-§ 2 Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung auf Verbandsebene,
 - c) die Überwachung und Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Buchführung auch für die Gliederungen,
 - d) für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen Sorge zu tragen,
 - e) die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerunterlagen,
 - f) die Beantragung von Zuschüssen (z.B. beim Land oder Sportbund), die Erstellung von Verwendungsnachweisen und Zuwendungsbestätigungen,
 - g) die Steuerung einer nachhaltigen Finanz- und Vermögensplanung und
 - h) eine fachliche Richtlinienkompetenz gegenüber den Kassieren in den Gliederungen.
- (2) Zur Erledigung der Arbeiten kann das Präsidium die Aufgaben an ein anderes Präsidiumsmitglied oder an hauptamtliche Mitarbeiter übertragen oder Angehörige des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs zur Beratung und Prüfung hinzuziehen.

I-§ 3 Rechnungstellung, Fälligkeit und Folgen von Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen werden vom Vizepräsident Finanzen oder vom Präsidium beauftragten Personen erstellt und Mitgliedern über das Vereinspostfach und Einzelmitgliedern vorzugsweise per E-Mail zugestellt. Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung fällig. Die Beitragsrechnung wird bis zum 1.2. zugestellt und ist bis 28.2. fällig. Beschwerden über die Höhe der Rechnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(2) Der SVBW ist berechtigt, bei jeder Mahnung Mahngebühren bis zur Höhe von 5 Prozent des rückständigen Betrags, mindestens jedoch 10,00 EUR zu berechnen.

(3) Bei Melde- oder Zahlungsverzug kann der Vizepräsident Finanzen die Vereinsnummer des säumigen Vereins auf der Verbandshomepage veröffentlichen. Erfolgt die Zahlung nach weiteren 14 Tagen nicht, kann er nicht nur die Vereinsnummern, sondern auch den Vereinsnamen veröffentlichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen ab einer Woche nach zweiter Mahnung, spätestens ab einem halben Jahr nach der ersten Fälligkeit für die Dauer des Rückstandes. Das Präsidium kann von einem Ruhen absehen.

II Finanzierung

II-§ 1 Finanzierung

Der SVBW finanziert sich im Wesentlichen aus Beiträgen, Umlagen, Gebühren, und Zweckbetrieben sowie Zuschüssen von Sportbünden und öffentlichen Stellen.

II-§ 2 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Sockelbeitrag von 50,00 EUR pro Jahr, dieser entfällt, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat für Beiträge, Umlagen, Gebühren, Startgelder und Organisationsbeiträge erteilt wird. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

(2) Die Vereine als ordentliche Mitglieder gemäß §10 (1) lit. a) der Satzung sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie bemessen sich an der Zahl ihrer Einzelmitglieder wie folgt:

Nr.	Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag aktiv	Mitgliedsbeitrag passiv
1	Erwachsene ab 18 Jahre	15,60 €	7,80 €
2	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	7,80 €	--
3	Schüler von 10 bis 13 Jahren	3,90 €	--
4	Kinder bis 9 Jahre	0,00 €	--

(3) Für die Beitragshöhe und die Berechnung der Anzahl der Spielberechtigungen ist der am 1. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der beim SVBW gemeldete Mitgliederbestand nach Satz 1 muss mit der Meldung an den jeweiligen Sportbund übereinstimmen. Bei Differenzen können Sanktionen gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

(4) Beiträge für außerordentliche Mitglieder gemäß §10 (1) lit. b) der Satzung legt das Präsidium fest.

(5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Startgeldern befreit.

II-§ 3 Umlagen

Umlagen, die das Erweiterte Präsidium beschließt, sind auf höchstens 25% des Beitrages beschränkt und werden frühestens 6 Monate nach Beschluss und Bekanntgabe fällig.

II-§ 4 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen

Neben den Verbandsbeiträgen werden den Mitgliedern mit der Beitragsrechnung auch Beiträge und Umlagen des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB), der Deutschen Schachjugend e.V. (DSJ) und ggf. der Sportbünde (soweit dieser nicht selbst von dem Sportbund erhoben wird) für Mitglieder und Einzelmitglieder in Rechnung gestellt und an die jeweilige Organisation ausgekehrt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

II-§ 5 Gebühren

(1) Leistungsbezogene Gebühren kann das Präsidium durch Beschluss in einer Gebührenrichtlinie festlegen. Sie erlangt Geltungskraft durch Bekanntmachung. Die Gliederungen können analog ergänzende Gebühren in eigener Zuständigkeit festlegen.

(2) Darüber hinaus legt der Verband folgende Gebühren fest:

- | | |
|--|-----------|
| a) Eine Aufnahmegebühr für neue Vereine (Entsprechendes gilt für Fusionen) | 50,00 EUR |
| b) Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift beträgt | 20,00 EUR |
| c) Spielverlegung | 15,00 EUR |

(3) Wenn sowohl die An- als auch die Abmeldung eines Spielers innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt fällt die Höhe eines Jahresbeitrags als Gebühr an.

II-§ 6 Startgelder und Organisationsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat für jede an den Verbandsrundenspielen teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr einen Spielklassenbeitrag (Startgeld) zu entrichten. Der Spielklassenbeitrag beträgt pro Mannschaft:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) der Oberliga | 150,00 EUR |
| b) der Verbandsliga | 50,00 EUR |
| c) der Landesliga | 35,00 EUR |

d) die Spielklassenbeiträge der weiteren Ligen und deren Fälligkeit regeln die Gliederungen eigenständig. Die Spielklassenbeiträge sind am ersten Spieltag fällig.

(2) Im Übrigen werden Startgelder und Organisationsbeiträge vom für die Veranstaltung zuständigen Gremium festgelegt und mit der jeweiligen Ausschreibung oder dem Startrundschreiben bekanntgegeben.

III Haushaltsplan

III-§ 1 Erstellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr vom Vizepräsident Finanzen vorbereitet und nach Beratung im Präsidium durch das Präsidium dem satzungsgemäßen Organ zur Genehmigung vorgelegt. Der Vizepräsident Finanzen kann zur Vorbereitung der Budgetplanung einen Vorlagetermin für Budgetwünsche festlegen.

III-§ 2 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des jeweiligen Geschäftsjahrs und hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten.

(2) Der Haushaltsplan soll grundsätzlich ausgeglichen sein. Ein defizitärer Haushaltsplan darf nur begründet vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden und er sollte folgende Kriterien erfüllen:

- a) die geplanten Gesamtausgaben des Haushaltsjahres, die geplanten Einnahmen dieses Haushaltsjahres nicht um mehr als maximal 15% der geplanten Einnahmen überschreiten und
- b) der geplante Haushaltsübertrag (ohne freie oder zweckgebundene Rücklagen) am Ende des geplanten Haushaltsjahres (31.12.) mindestens 2/12 der geplanten Gesamtausgaben des Haushaltsjahres betragen.

(3) Im Haushaltsplan sind die Ansätze für das geplante Jahr und das Vorjahr, sowie die Ergebnisse des Vorjahres und die Bereiche gegenseitiger Deckungsfähigkeit auszuweisen.

(4) Der Verband kann Rücklagen gemäß Abgabenordnung bilden. Die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen gemäß Abgabenordnung (AO) beschließt ausschließlich das erweiterte Präsidium mit den Haushaltsberatungen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

III-§ 3 Nachtragshaushalt

Zeigen sich im Verlaufe eines Haushaltsjahres erhebliche Abweichungen ($\geq 15\%$) auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

III-§ 4 Bewirtschaftung des Haushaltsplans

(1) Die Bewirtschaftung obliegt dem Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit dem Präsidium, diese sind für die Einhaltung der Budgettitel verantwortlich.

(2) Der Vizepräsident Finanzen hat regelmäßig (z. B. quartalsweise) über den Stand des Haushaltsjahres dem Präsidium zu berichten.

(3) Zur Sicherung der Liquidität oder des Haushaltsausgleichs kann der Vizepräsident Finanzen die Bewirtschaftung von Mitteln ganz oder teilweise sperren. Über die Verhängung und die Aufhebung einer Haushaltssperre ist das Erweiterte Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei Missachtung der Budgetvorgaben oder Genehmigungspflichten kann das Präsidium die Bewirtschaftungsbefugnis auch für Gliederungen temporär oder dauerhaft entziehen.

(5) Über Stundungen und Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall von bis zu 2.500 EUR der Vizepräsident Finanzen, darüber hinaus das Präsidium.

III-§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. Das Präsidium kann Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie Amtsträgern von Gliederungen Vollmachten zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Verpflichtungserklärungen erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Geschäfte des laufenden Betriebs; der Abschluss von Verträgen mit Dauerwirkung ist hiervon ausgeschlossen und bleibt dem Präsidium vorbehalten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Vollmachtenregelung.

(2) Planmäßige Ausgaben: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die veranschlagten Mittel nach Höhe und Zweckbestimmung des Haushaltsplans einzusetzen; der Haushaltsbeschluss gilt als allgemeiner Verwendungsbeschluss. Solange kein Haushaltsplan beschlossen ist, beschränkt sich die Bewirtschaftung auf die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und unaufschiebbarer Aufgaben im Rahmen der Vorjahresansätze.

(3) Überplanmäßige Ausgaben: Sind Haushaltsmittel eines Titels oder die Summe gegenseitig deckungsfähiger Haushaltspositionen verbraucht, dürfen weitere Verpflichtungen bei Rechtsverpflichtung oder bis zu einem Betrag von 2.500 € mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen oder des Präsidenten eingegangen werden. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Außerplanmäßige Ausgaben: Diese sind zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich notwendig sind und die Deckung gesichert ist. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind bis zu einem Betrag von 2.500 € zur Genehmigung ermächtigt. Darüber hinaus entscheidet das Präsidium.

IV Zahlungsverkehr

IV-§ 1 Bankkonten und Kontenvollmacht

(1) Über die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen, im Zweifelsfall das Präsidium durch Beschluss. Alle Konten lauten auf den SVBW. Unterkassen von Gliederung oder für spezielle Aufgaben bekommen einen entsprechenden Zusatz.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

- (2) Verfügungsberechtigt über alle Verbandskonten sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen.
- (3) Für Konten von Gliederungen erhalten Amtsträger der Gliederung (i.d.R. der jeweilige Vorsitzende und der Kassierer) eine eingeschränkte Kontovollmacht.
- (4) Die für die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter können eine Kontovollmacht erhalten.

IV-§ 2 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verband obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied. Die rechnerische Richtigkeit wird vom Vizepräsident Finanzen oder vom Präsidium beauftragten Personen überprüft.

IV-§ 3 Anweisungsberechtigung und Kassensicherheit

(1) Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anweisung angenommen (sachliche Anerkennung), ausgezahlt und endgültig gebucht werden. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- a) der Präsident und
- b) die Vizepräsidenten.

Wer allein eine Verpflichtung für den Verband eingegangen ist, bedarf der Zustimmung eines anderen Anweisungsberechtigten.

(2) Wer Anordnungen im Sinne von IV-§ 3 (1) erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

V Jahresabschluss und Kassenprüfung

V-§ 1 Jahresabschluss

(1) Der Vizepräsident Finanzen hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und einen Jahresabschluss zu fertigen, der einen Haushaltsvergleich und eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Vermögensübersicht enthält. Außerdem ist die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf ein abgelaufenes Rechnungsjahr beziehen, sind gesondert auszuweisen.

(3) Der dem Verbandstag vorzulegende Kassenbericht hat insbesondere folgende Teile zu enthalten:

- a) Anfangsbestand und Endbestand des Geldvermögens,
- b) die Kassen- und Bankbestände und Rücklagen,
- c) den Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres und
- d) den Haushalts-Iststand des abgelaufenen Jahres.

V-§ 2 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Finanzordnung einschließlich des Haushaltsplanes und der satzungsgemäßen Verwendung der Verbandsgelder.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(2) Den Kassenprüfern ist auf Verlangen unmittelbar Einblick in die Konten und Belege sowie die dazu gehörenden Unterlagen und ggf. in elektronische Buchhaltungssysteme und digitale Belegarchive zu gewähren.

(3) In sämtliche Protokolle insbesondere des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums ist den Kassenprüfern Einsicht zu gewähren, soweit darauf Zahlungen beruhen.

(4) Über die Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu erstellen, in der das Ergebnis der Prüfung dokumentiert ist. Über die Prüfung ist dem Verbandstag zu berichten.

VI Auslagenerstattung

VI-§ 1 Anspruch und Verfahren

(1) Auslagen werden nur auf Antrag erstattet. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern oder die Abrechnung nicht anzuerkennen, wenn die Kosten unangemessen hoch oder nicht nachprüfbar sind, wenn diese nicht zeitnah (innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung oder der Dienstreise) eingereicht werden oder Belege fehlen. Auf Beschwerde des Antragstellers entscheidet das Präsidium abschließend.

(2) Auf Antrag kann der Vizepräsident Finanzen einen Vorschuss auf entstehende Aufwendungen bewilligen. Der Vorschuss ist zeitnah abzurechnen, generell jedoch in dem Geschäftsjahr, in dem er eingeräumt worden ist.

(3) Grundsätzlich sollen Aufwendungen im selben Rechnungsjahr abgerechnet werden, in dem sie entstanden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vizepräsident Finanzen eine Abrechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres, in dem sie entstanden ist, akzeptieren.

VI-§ 2 Reisekosten und sonstige Auslagen

(1) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Grundlage einer vom Präsidium zu beschließenden Reisekostenrichtlinie. Das Präsidium erlässt ein verbandsweites Antragsformular. Die Höhe der Wegstreckenschädigung und der Tagegelder orientiert sich an den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Landesreisekostengesetzes.

(2) Sonstige Auslagen werden nach Beleg erstattet.

VI-§ 3 Teilnahme an Meisterschaften

(1) Die Startgelder für vom SVBW gemeldete Teilnehmer an deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen und Männer sowie für Blitz-, Schnellschach – und Pokaleinzelmeisterschaften werden in voller Höhe vom SVBW getragen. Startgelder bei der Seniorenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände und der Frauenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände werden vom SVBW getragen.

(2) Reisekosten werden in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel vom SVBW getragen. Werden Reisekosten vom SVBW getragen, stehen dem Verband eventuelle Preisgelder zu, soweit nicht etwas anderes vom Präsidium beschlossen wird.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

VII Gliederungen

VII-§ 1 Allgemeines

(1) Der SVBW ist ein einheitlicher Rechtsträger. Die Gliederungen (Bezirke und die Schachjugend) sind Teil des SVBW. Der Verband unterstützt die Schachjugend und seine Bezirke in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der Gliederungen und den Möglichkeiten des Verbandes angemessen sind. Der Verband achtet das Interesse der Schachjugend und der Bezirke, finanziell handlungsfähig zu sein.

(2) Die Kassierer der Gliederungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(3) Für die Gliederungen gelten die Regelungen für Verpflichtungsermächtigungen für das Präsidium entsprechend.

(4) Die Gliederungen entscheiden über planmäßige und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Haushaltspläne selbständig. Die Regelungen des Landesverbandes gelten entsprechend. Für außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch andere deckungsfähige Haushaltspositionen abgedeckt sind, bedarf es bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen oder des Präsidenten und darüber hinaus zusätzlich die Genehmigung des Präsidiums.

(5) Sachliche und rechnerische Feststellung IV-§ 2 sowie Anweisungsberechtigung IV-§ 3 gelten für die Gliederungen entsprechend.

VII-§ 2 Zuweisungen

(1) Die Gliederungen erhalten zu Beginn des Geschäftsjahres Zuweisungen die mit dem Haushaltsplan festgelegt werden. Gliederungen können auf ihren Anteil ganz oder teilweise verzichten.

(2) Die Zuweisungen an alle Bezirke beträgt in der Regel ca. 15 % der Beitragseinnahmen. Der Verteilungsschlüssel auf die Bezirke ergibt sich aus einem Sockelbetrag (i.d.R. 1.000 EUR) und einem mitgliederzahlabhängigen Betrag, aus dem Quotienten der Mitglieder des jeweiligen Bezirks und des Verbandes.

(3) Die Zuweisung an die Schachjugend setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) einem Anteil in Höhe von 75 % der im Geschäftsjahr eingenommenen Jugendbeiträge sowie
- b) einem pauschalen Anteil zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbedarfs auf Basis des eingereichten BWSJ-Haushaltsplanentwurfs.

VII-§ 3 Mittelverwendung

Die Gliederungen sind verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Zuwendungen Dritter (Zuschüsse, Spenden, etc.) sowie die Einnahmen und Eigenerträge der Gliederungen sind vorrangig zur Deckung der Ausgaben einzusetzen. Zum Ende eines Geschäftsjahres dürfen die nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Um die zeitnahe Mittelverwendung zu gewährleisten, ist der Haushaltsübertrag wie folgt begrenzt: Der Übertrag darf

- a) die Summe der Gesamteinnahmen (wie Zuweisungen, Spenden, Startgelder, Eigenerträge, etc.) des laufenden und des vorausgegangenen Geschäftsjahres und
- b) maximal 10% der Beitragseinnahmen des Verbandes aus dem ablaufenden Geschäftsjahr nicht überschreiten.

Bestände, welche diese Grenze überschreiten, kann das Präsidium nach Anhörung der Gliederung in begründeten Fällen per Beschluss entweder ganz bzw. teilweise genehmigen, die Verplanung anordnen, mit künftigen Zuweisungen verrechnen bzw. diese reduzieren oder einziehen und für zentrale Verbandszwecke verwenden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

VII-§ 4 Bezirke

Die Kassenberichte der Bezirke werden im Jahresabschluss des Verbandes gesondert ausgewiesen.

VII-§ 5 Schachjugend

(1) Der Sonderhaushalt der Schachjugend wird im Haushaltsplan des SVBW gesondert ausgewiesen und wird mit diesem vom zuständigen Gremium genehmigt. Zur Planung muss die Schachjugend dem Präsidium bis zum Vorlagetermin einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorlegen.

(2) Die Schachjugend ist satzungsgemäß zur Vorlage einer Jahresrechnung verpflichtet, die im Jahresabschluss des Verbandes gesondert ausgewiesen wird.

VIII Vergütungen und Förderungen

VIII-§ 1 Honorare und Aufwandsentschädigungen

(1) Das Präsidium erlässt und ändert eine Honorarrichtlinie für Honorare für Verbandstätigkeiten, ausgenommen sind entgeltliche Verbandstätigkeiten des Präsidiums. Diese Honorarrichtlinie regelt insbesondere das Verfahren zur Beschäftigung von Honorarkräften, die Höhe von Honoraren und Aufwandsentschädigungen sowie verbindliche Vorgaben und Vorlagen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Verkündungsorgan in Kraft. Bei Änderung der Honorarrichtlinie behalten bereits getroffene Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

(2) Die Gliederungen dürfen Honorarkräfte ausschließlich nach Maßgabe der Honorarrichtlinie beschäftigen und sind an deren Vorgaben gebunden. Dies gilt für Aufwandsentschädigungen entsprechend. Sie können niedrigere Sätze in eigener Zuständigkeit festlegen.

(3) Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine Honorarvereinbarung abzuschließen und bei der Geschäftsstelle zu archivieren. Konkrete Einsätze dürfen nur beauftragt werden, wenn Haushaltsmittel bereitstehen.

VIII-§ 2 Voraussetzungen für den Erhalt von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder Honoraren selbst verantwortlich. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Grenzen nach §3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes selbst verantwortlich, insbesondere wenn er Honorare oder Aufwandsentschädigungen in unterschiedlichen Funktionen, von unterschiedlichen Verbandsgliederungen oder von mehreren juristischen Personen erhält. Grundsätzlich, solange nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt der Empfänger im Verhältnis zum SVBW als selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; Steuern und Sozialabgaben sind dann vom SVBW nicht zu entrichten.

VIII-§ 3 Förderung von Bildung und Teilhabe (Sozialfonds)

Ziel ist die Förderung von Teilhabe und Bildung im Sinne der sozialen Dimension von Nachhaltigkeit. Dafür erlässt das Präsidium eine Richtlinie.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

IX Zuwendungen

IX-§ 1 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse werden vom Schatzmeister im Namen des Verbandes beantragt. Gliederungen können die Beantragung von Zuschüssen verlangen und unterstützen. Die Gliederungen sind verpflichtet die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.
- (2) Zuschüsse fließen dem Verband zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (3) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (4) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

IX-§ 2 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Vizepräsident Finanzen ausgestellt.
- (2) Spenden kommen grundsätzlich dem Verband zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwandt werden soll.

X Schlussbestimmungen

X-§ 1 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am ... durch ... beschlossen und tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

XI Reisekostenrichtlinie

XI-§ 1 Fahrt- und Flugkosten

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(2) Flugkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse sind erstattungsfähig, wenn dienstliche oder wirtschaftliche Gründe der Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen.

XI-§ 2 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Reisen, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem Kraftfahrzeug oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt, höchstens jedoch 180 EUR, sowie ggf. anfallende Parkgebühren bis zu 10 EUR pro Tag.

(2) Triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs liegen beispielsweise vor wenn:

- a) das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- b) schweres und/oder sperriges Gepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,
- c) wenn die Kosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels höher wären,
- d) wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden können,
- e) wenn eine Schwerbehinderung mit den Merkzeichen – aG – vorliegt.

XI-§ 3 Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen orientiert sich an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Tagegeld beträgt demnach bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- a) mindestens 8 Stunden 14 EUR
- b) mindestens 24 Stunden 28 EUR
- c) jeweils 14 EUR für den An- und Abreisetag, wenn an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet wird.

(2) Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, wird das Tagegeld gekürzt, und zwar beim Frühstück um 20 Prozent, beim Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent der vollen Tagespauschale. Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

(3) Wird bei Sitzungen des Verbandes unentgeltlich Verpflegung und Getränke zur Verfügung gestellt, entfällt ein Tagegeld.

XI-§ 4 Besondere Bestimmungen

(1) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung, die zumindest teilweise im Interesse des Verbandes liegen, können Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Werden Dienstreisen mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Organisationsstatut Schachverband Baden-Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I Der Verband.....	4
I-§ 1 Verbandsgebiet	4
I-§ 2 Rechtsgrundlagen	4
II Gliederungen des Verbandes.....	5
II-§ 1 Bezirke	5
II-§ 2 Bezirkseinteilung.....	5
II-§ 3 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW).....	6
III Organisation des Verbandes	7
III-§ 1 Organe.....	7
III-§ 2 Form einer Versammlung	7
III-§ 3 Beschlüsse.....	7
III-§ 4 Wahlen	7
III-§ 5 Protokollführung	8
III-§ 6 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / elektronische Kommunikation.....	8
III-§ 7 Geschäftsstelle	8
III-§ 8 Der Verbandstag	8
III-§ 9 Das Präsidium / BGB-Vertreter	9
IV Ehrungen	10
IV-§ 1 Ehrungen.....	10
IV-§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident.....	10
IV-§ 3 Ehrungen und Auszeichnungen	10
V Datenschutz und Mitgliederverwaltung	11
V-§ 1 Ziele	11
V-§ 2 Geltungsbereich.....	11
V-§ 3 Verantwortliche.....	11
V-§ 4 Personenbezogene Daten	11
V-§ 5 Verarbeitung der personenbezogenen Daten.....	12
V-§ 6 Verbot der Übermittlung von personenbezogenen Daten	12
V-§ 7 Löschung der personenbezogenen Daten.....	12
V-§ 8 Information der Mitglieder.....	12
V-§ 9 Rechte der Mitglieder.....	12
V-§ 10 Turnierdaten und Wertungszahlen	13
VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz	14
VI-§ 1 Schutz von Kindern und Jugendlichen	14
VI-§ 2 Grundsätze	14
VI-§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren.....	14
VI-§ 4 Erweitertes Führungszeugnis	15
VI-§ 5 Ehrenkodex	17
VI-§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung	17
VI-§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen	17
VI-§ 8 Beratung.....	17
VI-§ 9 Sonstiges	18
VI-§ 10 Ausbildung.....	18

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VI-§ 11 Sanktionen	18
VII Geschäftsordnung.....	19
VII-§ 1 Geltungsbereich.....	19
VII-§ 2 Änderungen, Abweichungen und Auslegungen der Geschäftsordnung	19
VII-§ 3 Einladung.....	19
VII-§ 4 Öffentlichkeit.....	20
VII-§ 5 Versammlungsleitung.....	20
VII-§ 6 Redeordnung.....	20
VII-§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	21
VII-§ 8 Persönliche Erklärungen.....	21
VII-§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit.....	21
VII-§ 10 Behandlung von Anträgen.....	21
VII-§ 11 Abstimmungen	22
VII-§ 12 Wahlen.....	22
VII-§ 13 Besondere Regelungen für das Präsidium	22
VII-§ 14 Besondere Regelungen für das Erweiterte Präsidium	22
VIII Referenten	23
VIII-§ 1 Referenten	23
VIII-§ 2 Referenten Allgemein	23
IX Ausschüsse	24
IX-§ 1 Ausschüsse Allgemein.....	24
IX-§ 2 Bereichsausschuss Turniere	24
IX-§ 3 Bereichsausschuss Leistungssport	25
IX-§ 4 Bereichsausschuss Sportentwicklung	25
X Beauftragte	26
X-§ 1 Beauftragte	26
X-§ 2 Beaufträge für Gleichstellung	26
X-§ 3 Datenschutzbeauftragte	26
X-§ 4 Beauftragte für SafeSport.....	27
X-§ 5 Beauftragte für Anti-Doping	27
XI Sonstige Bestimmungen.....	28
XI-§ 1 Änderungen Organisationstatut	28
XI-§ 2 Inkrafttreten	28

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

Präambel

Dieses Organisationsstatut regelt im Sinne einer Ordnung die innere Organisation des Verbandes und wendet sich primär an die Verbandsfunktionäre und die Vereinsvorsitzenden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

I Der Verband

I-§ 1 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg in seinen heutigen Grenzen. Abweichende Zuordnungen einzelner Vereine zum Verband oder nach außerhalb des Verbandes können durch das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Landesschachverbände und Sportbünde, sowie des betroffenen Vereins und Bezirks beschlossen werden. Das Einvernehmen des Vereins und eines etwa betroffenen anderen Landesverbandes ist erforderlich. Bestehende Abweichungen genießen Bestandsschutz.

I-§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Änderungen der Ordnungen sind dem Erweiterten Präsidium vorbehalten, sofern nicht im Organisationsstatut andere Gremien oder Organe dazu ermächtigt sind. Ordnungsänderungen von anderen Organen bedürfen der Bestätigung des Erweiterten Präsidiums. Folgende Gremien dürfen folgende Abschnitte der Sportordnung ändern, sofern das Erweiterte Präsidium nichts anderes bestimmt:

- a) Der Bereichsausschuss Turniere sämtliche Abschnitte Turniere und den Abschnitt Spiel- und Teilnahmeberechtigung
- b) Der Bereichsausschuss Leistungssport den Abschnitt Leistungssport
- c) Der Fachausschuss für Schiedsrichterwesen den Abschnitt Schiedsrichter
- d) Der Fachausschuss für Breitenschach den Abschnitt Breitenschach

(2) Außerdem können Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Diese erlässt und ändert das Präsidium, sofern dies nicht durch die Sportordnung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

II Gliederungen des Verbandes

II-§ 1 Bezirke

(1) Der Verband gliedert sich in Bezirke, die sich im Rahmen der Verbandsordnungen selbst verwalten.

(2) Der ordentliche Bezirkstag findet im Kalenderjahr eines ordentlichen Verbandstags statt und soll spätestens vor dem Ablauf der Fristen für die Anträge an den ordentlichen Verbandstag abgeschlossen sein. Die Bezirke können jährlich Bezirkstage abhalten.

(3) Die Bezirkstage wählen folgende weitere Amtsträger für den Bezirk:

- a) den Bezirksspielleiter, der Mitglied im Bezirksvorstand ist,
- b) den Bezirkskassierer, der Mitglied im Bezirksvorstand ist,
- c) zwei Bezirkskassenprüfer.

Die Geschäftsverteilung legt der Bezirksvorstand fest, soweit nicht Personen für eine bestimmte Aufgabe gewählt wurden.

(4) Jeder Bezirk bildet mindestens einen Talentstützpunkt. Dieser besteht mindestens aus dem Talentstützpunktleiter und einem Cheftrainer. Der Cheftrainer sollte eine aktive B-Trainerlizenz haben, muss jedoch mindestens eine aktive C-Trainerlizenz haben. Der Talentstützpunktleiter leitet den Talentstützpunkt. Der Bezirk legt fest, wie diese gewählt oder berufen werden. Jeder Talentstützpunkt muss vom Bereichsausschuss Leistungssport bestätigt werden. Die Kriterien für die Bestätigung und Ausstattung legt der Bereichsausschuss Leistungssport fest. Sind die Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung vom Bereichsausschuss Leistungssport aberkannt werden.

(5) Der Bezirkskassierer legt dem Bezirksvorstand jährlich nach Prüfung durch die Bezirkskassenprüfer einen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor. Nach Bestätigung durch den Bezirksvorstand leitet dieser den Bericht an den Vizepräsidenten Finanzen des Verbandes weiter. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung der Kassenberichte, sowie zum Abgabezeitpunkt Regelungen erlassen.

(6) Die Bezirke organisieren in eigener Verantwortung den Spielbetrieb auf Bezirksebene. Sie sind an den Rahmenterminplan des Verbandes gebunden. Wiederholte oder vorsätzliche, ungenehmigte Abweichungen eines Bezirks vom Rahmenterminplan können vom Präsidium durch eine Kürzung des Beitragsrückflusses sanktioniert werden.

(7) Soweit die Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht eigene Regelungen treffen, gelten die Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes entsprechend.

II-§ 2 Bezirkseinteilung

(1) Der Verband gliedert sich regional in folgende 10 Bezirke:

- Alb-Schwarzwald-Bodensee
- Freiburg-Hochrhein
- Karlsruhe-Pforzheim
- Mannheim-Heidelberg
- Mittelbaden-Ortenau
- Neckar-Fils
- Oberschwaben
- Ostalb
- Stuttgart
- Unterland-Odenwald

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(2) Die geographische Lage ist in der Anlage zu diesem Organisationsstatut dargestellt. Zuordnungen von Vereinen zu diesen Bezirken nimmt das Präsidium vor. Dabei nimmt es neben der geographischen Nähe und den Verkehrswegen auch auf die gleichmäßige Größe und Leistungsfähigkeit der Bezirke Rücksicht. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Zuordnung zu einem bestimmten Bezirk besteht nicht.

II-§ 3 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW)

(1) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet im Kalenderjahr eines ordentlichen Verbandstags statt und soll spätestens vor dem Ablauf der Fristen für die Anträge an den ordentlichen Verbandstag abgeschlossen sein. Die Schachjugend kann auch jährlich Verbandsjugendtage abhalten.

(2) Der Kassierer der Schachjugend legt jährlich einen Kassenbericht vor. Die Regelungen über Kassenberichte der Bezirke gelten entsprechend.

(3) Die Schachjugend regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Regelungen des SVBW selbst. Die Jugendordnung muss demokratischen Grundsätzen, der Haushaltsvoranschlag den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verbandsführung entsprechen. Sie erlangen erst Gültigkeit durch die Bestätigung vom Erweiterten Präsidium. Wird eine Bestätigung nicht erteilt, wird der Beschluss an die SJBW zurückverwiesen. In diesem Fall kann die Schachjugend den Verbandstag anrufen, der abschließend entscheidet. Dies gilt für die Bezirksjugenden entsprechend.

(4) Von der Schachjugend oder einer Bezirksjugend gewählte Personen, die nicht die in der Satzung vorgeschriebene Bestätigung des zuständigen Gremiums gefunden haben, gelten als nicht gewählt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

III Organisation des Verbandes

III-§ 1 Organe

Der SVBW ist bestrebt, eine angemessene Repräsentierung aller schachspielenden Gruppen in den Organen zu erreichen. Organe, Ausschüsse und sonstige Gremien, die aus mehr als 5 stimmberechtigten Personen bestehen, sollen mit zwei Geschlechtern besetzt sein.

III-§ 2 Form einer Versammlung

(1) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine hybride Versammlung ist eine Kombination einer Präsenzversammlung und virtueller Versammlung, indem den Teilnehmer die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

(2) Das einberufende Organ kann die Durchführung von hybriden und rein virtuellen Versammlungen beschließen, wenn das im Hinblick auf die Beratungsgegenstände zweckmäßig oder im Hinblick auf Versammlungserschwernisse geboten erscheint.

(3) Die Durchführung von hybriden und rein virtuellen Versammlungen darf nur erfolgen, wenn die Teilnehmer zweifelsfrei identifizierbar sind und sich an der Versammlung angemessen beteiligen können. Das setzt die Möglichkeit zur Antragstellung und zur sicheren Feststellung von Abstimmungsergebnissen bei offener und geheimer Abstimmung voraus. Eine Vertretung in hybriden oder virtuellen Versammlungen ist unzulässig.

III-§ 3 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden in Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlüsse in Versammlungen werden durch Abstimmung in der Versammlung gefasst. Vorherige Stimmabgabe und nachträgliche Änderung des Abstimmungsverhaltens sind ausgeschlossen. Entsteht im Präsidium, dem erweiterten Präsidium, einem Ausschuss oder einem der Rechtsorgane Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verbandstag, der Verbandsjugendtag, die Bezirkstage und die Bezirksjugendtage können keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

III-§ 4 Wahlen

(1) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Entsteht Stimmengleichheit, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Blockwahl ist zulässig. Eine Listen-Mehrheitswahl kann erfolgen, wenn mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen. Bei der Listen-Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet geheim statt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(4) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Wird seiner Festlegung widersprochen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

III-§ 5 Protokollführung

(1) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, in denen die Anwesenden, die Stimmverhältnisse, sowie Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Protokollführer die Protokollierung von Diskussionsinhalten oder Einzelbeiträgen festlegen. Mitglieder des jeweiligen Organes erhalten zeitnah die Protokolle, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben. Protokolle des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums sind öffentlich, soweit in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde. Im Übrigen entscheidet über eine Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen das jeweilige Gremium.

(2) Die Protokolle von Präsidium, Erweitertem Präsidium, Verbandstag und beschließenden Ausschüssen sowie von den Organen der Gliederungen werden dem Präsidium übermittelt und in geeigneter Weise archiviert. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Präsidiumsmitglieder dürfen Protokolle einsehen, auch wenn sie dem Gremium zur Zeit der Sitzung noch nicht angehört haben. Die Protokolle können von Personen, die nicht Mitglied des Organs sind, auf Antrag eingesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Werden Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst, sind sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

III-§ 6 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / elektronische Kommunikation

Bekanntmachungen werden den Mitgliedern über deren Vereinsaccount zugestellt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des SVBW bewirkt. Einer gesonderten Bekanntmachung in einem Pressezeugnis bedarf es zur Wirksamkeit der Bekanntmachung nicht.

III-§ 7 Geschäftsstelle

Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen der gemäß Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann das Weisungsrecht delegieren.

III-§ 8 Der Verbandstag

(1) Die Zahl der Delegierten der Bezirke bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Vereinsmitglieder der Bezirke nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

(2) Die Zahl der Delegierten wird vom Präsidium aufgrund der Mitgliederzahlen der ordentlichen Mitglieder am 01.01. eines Jahres berechnet und bis zum 31.01. veröffentlicht. Die letzte veröffentlichte Berechnung der Delegiertenzahlen ist für die Zahl der Delegierten auf dem Verbandstag maßgebend, sofern nicht ein Bezirk bis zum 15.2.eines Jahres Antrag auf Überprüfung an das Verbandsgericht stellt und das Verbandsgericht bis zum 28.2. des Jahres durch Beschluss oder einstweilige Anordnung eine abweichende Anzahl von Delegierten für den Verbandstag bestimmt.

(3) Reduziert sich nach der Wahl von Delegierten die Zahl der Delegierten des Bezirks, entscheidet das Los, welcher Delegierter Ersatzdelegierter wird, wenn keine Einigung unter den Delegierten zu Stande kommt.

(4) Die Kosten des Verbandstags trägt der Verband.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

III-§ 9 Das Präsidium / BGB-Vertreter

Das Präsidium kann insbesondere den Vizepräsidenten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

IV Ehrungen

IV-§ 1 Ehrungen

(1) Der Verband kann Vereine und Persönlichkeiten würdigen, welche sich in schachsportlicher und ehrenamtlicher Hinsicht sowie um die Förderung des Schachsports in den Vereinen und innerhalb der Verbandsorganisation außerordentliche Verdienste erworben haben.

(2) Alle Ehrungen und Auszeichnungen regelt dieser Abschnitt des Organisationsstatuts.

IV-§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident

(1) Im Verband gibt es folgende Ernennungen:

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenpräsident

(2) Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des SVBW und in Ausnahmefällen Nichtmitglieder ernannt werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besondere Verdienste erworben haben.

(3) Ehrenpräsident

Ein ausscheidender Präsident, der sich während seiner Amtszeit um den Schachverband Baden, Württemberg oder Baden-Württemberg besonders verdient gemacht hat kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(4) Ehrenmitglieder und -präsidenten des Verbands haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen und sind von Startgeldern und Organisationsbeiträgen befreit.

(5) Anträge auf Ernennungen können nur Amtsträger der Jugend-, Bezirks- und Verbandsorgane stellen.

(6) Für Ernennungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verbandstages erforderlich.

Diese Abstimmung erfolgt geheim. Personen, die für eine Ernennung vorgeschlagen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung darüber nicht teilnehmen.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Badischen und des Württembergischen Schachverbandes sind dies auch im SVBW.

IV-§ 3 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Alle Ehrungen und Auszeichnungen der bisherigen Verbände behalten Ihre Gültigkeit.

(2) Weitere Ehrungen und Auszeichnungen sowie das Verleihungsverfahren kann das Präsidium in einer Richtlinie festlegen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

V Datenschutz und Mitgliederverwaltung

V-§ 1 Ziele

Dieser Abschnitt Datenschutz und Mitgliederverwaltung regelt die Verarbeitung – Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung – personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie steht im Einklang mit der unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, präzisiert sie und wendet sie für den Schachsport an.

V-§ 2 Geltungsbereich

Das Organisationsstatut und dieser Abschnitt Datenschutz ist eine Rechtsgrundlage auf der Grundlage der Satzung des SVBW. Sie gilt nach für den Schachverband (nachfolgend: Verband), für die dem Schachverband angehörenden Vereine (nachfolgend: Verein) und deren Mitglieder unmittelbar.

V-§ 3 Verantwortliche

(1) Der Verein und der Verband bestellen verantwortliche Personen, in der Regel den Vorstand, für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(2) Der Verband kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte Verbandsdatenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.

V-§ 4 Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinne von § 1 der Ordnung sind:

- a) Persönliche Daten (wie Name, Vorname, Geburtsdaten, Geschlecht, Nationalität, FIDE-Daten, ggf. Bankdaten)
- b) Adressdaten (wie Postanschrift und Telekommunikationsdaten)
- c) Mitgliedsdaten (wie Vereinszugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdatum, Spielberechtigung, Sperren)
- d) Wertungszahlen (wie DWZ und/oder ELO)
- e) Lizenzen und Aus- und Fortbildungsdaten (wie Trainerlizenzen oder Schiedsrichterlizenzen)
- f) Turnierdaten (wie Aufstellungen, Ergebnisse und Partienotationen, Strafen)
- g) Funktionen im Schachverband und seinen Untergliederungen sowie im Verein
- h) Ehrungen (wie Ehrenbrief, Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel, etc.)

(2) Die Daten welche bei der Anmeldung von einem Einzelmitglied vorliegen müssen:

- a) Die Vereinsnummer, unter welcher der Verein geführt wird,
- b) Familienname und Vornamen des Spielers,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort,
- d) PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer,
- e) Geschlecht,
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) Name des Vereins, Bezirk,
- h) Funktion im Verein (Bei Vereinsfunktionären wird eine E-Mailadresse und / oder Telefonnummer erwartet),
- i) FIDE-Nation,
- j) Bestätigung, dass bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten der Aufnahme zugestimmt haben,
- k) Bestätigung, dass das Mitglied über die Datenschutzordnung des SVBW informiert ist.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

V-§ 5 Verarbeitung der personenbezogenen Daten

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch den Verband oder Verein zur Erfüllung der Aufgaben, die zwischen dem Verband oder Verein im Rahmen des vertragsähnlichen Verhältnisses mit den Mitgliedern bestehen (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Maßgeblich für die Aufgaben ist die Verbands- oder Vereinssatzung.

(2) Der Verband und der Verein können auch personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeiten, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das Maß zu beschränken, das für die jeweilige Aufgabenerfüllung des Verbands und Vereins notwendig ist (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO).

(4) Der Verein erhebt die persönlichen Daten, die Adressdaten und Mitgliedsdaten seiner Mitglieder, speichert sie und übermittelt sie an den Verband. Der Verband speichert die ihm übermittelten Daten in einer Verbandsdatenbank und leitet sie an die Zentrale Passstelle des Deutschen Schachbunds entsprechend der Verbandsordnung weiter.

V-§ 6 Verbot der Übermittlung von personenbezogenen Daten

Die Übermittlung der in den Datenbanken des Verbands und des Vereins gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Stellen außerhalb der Schachorganisationen (z. B. Deutscher Schachbund) und Sportorganisationen (z. B. Sportbünde) ist in der Regel nicht zulässig; Vereine können aber in ihrer Satzung die Übermittlung an weitere Stellen vorsehen.

V-§ 7 Löschung der personenbezogenen Daten

(1) Endet die Mitgliedschaft im Verein, sind die personenbezogenen Daten in der Vereinsdatenbank zu löschen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Die in der Verbandsdatenbank gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn der Verband sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des Verbands benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen.

(2) Die Löschfristen für Mitgliederdaten beginnen mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein.

(3) Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen. Historien zu Funktionsdaten und zu Ehrungen werden nicht gelöscht.

V-§ 8 Information der Mitglieder

Der Verband und der Verein informieren die Mitglieder in präziser, transparenter und verständlicher Form über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Verband und im Verein und über ihre Rechte nach der DSGVO (Art. 13, 14 DSGVO).

V-§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können der Verarbeitung ihrer Daten im Interesse des Verbands oder Vereins gem. V-§ 5 (5) dieser Ordnung widersprechen. In dem Fall werden diese Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Verband oder Verein kann überwiegende Interessen zur weiteren Verarbeitung der Daten vorbringen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(2) Nach der DSGVO können die Mitglieder gegenüber dem Verantwortlichen des Verbands oder Vereins (V-§ 3) verlangen, über die Verarbeitung ihrer Daten Auskunft zu erteilen, die Daten zu berichtigen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder sie zu löschen, soweit sie nicht mehr für den Verband oder den Verein zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

(3) Ein Beschwerderecht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht an den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

V-§ 10 Turnierdaten und Wertungszahlen

(1) Der Verband und der Verein können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Internet oder in Printmedien veröffentlichen, wenn ein berechtigtes Interesse zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten im Schachsport gegeben ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei Turnierdaten und Wertungszahlen.

(3) Der Verband erhebt die Turnierdaten von Spielern und Spielerinnen an Schachturnieren, insbesondere solchen, die auf Verbands- und Bezirksebene durchgeführt werden, und veröffentlicht sie in den Verbandssorganen (Internet-Ergebnisdienst sowie in der Verbandszeitschrift). Von den persönlichen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität der Spieler und Spielerinnen anzugeben. Der Verein kann die Ergebnisse vereinsinterner Wettkämpfe und sonstiger von Spielern und Spielerinnen des Vereins besuchter Wettkämpfe auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen. Bei Bedarf übermittelt der Verband die in V-§ 4 genannten Daten auch an den Deutschen Schachbund.

(4) Der Verband wertet die nach V-§ 10 (3) erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet. Der Verein kann weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den Verband übermitteln, um sie in die Bestimmung der Wertungszahl einzubeziehen. Er kann die Wertungszahlen seiner Spieler und Spielerinnen auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz

VI-§ 1 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sport ist auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Sportverband anvertrauten Kindern und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären. Der SVBW folgt diesem Anliegen durch Erlass der folgenden Ordnung, die alle Vereine und Aktive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betreffen, sowie durch kontinuierliche Angebote zur Aus- und Fortbildung und Aufklärung. Dabei gilt es, neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

VI-§ 2 Grundsätze

(1) Kinder- und Jugendtraining soll immer in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Situationen mit einem Trainer oder einer Trainerin und nur einem Kind oder Jugendlichen sollen, wenn sie nicht vermieden werden können, dem Verein und den Erziehungsberechtigten nach Ort und Zeit bekannt sein.

(2) Aus dem Training heraus sollen keine privaten Treffen der Trainerinnen und Trainer mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings herbeigeführt werden.

(3) Betreuerinnen und Betreuer sollen keine privaten Geschenke an einzelne Kinder machen.

(4) Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

(5) Es sollen ausreichende Fortbildungsangebote zur Prävention vorhanden sein und genutzt werden. Daran sollte jede Trainerin und jeder Trainer, aber auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilnehmen. Darüber hinaus wird diese Ordnung und der Ehrenkodex zum festen Modul bei Fortbildungen und Erstausbildung von Trainerinnen und Trainern gemacht.

(6) Kinder müssen in jeder Situation mit Respekt und unter Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Würde behandelt werden. Dementsprechend sind angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander zu verlangen. Alle Formen von Herabsetzung und sexualisierter Sprache sind zu vermeiden. Trainerinnen und Trainer sind aufgerufen, einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und grenzverletzende Verhaltensweisen nicht zu tolerieren.

(7) Vereine und Verband sorgen dafür, dass Eltern, Kindern und Jugendlichen diese Grundsätze vermittelt werden und dass ihnen sowohl innerhalb des Vereins als auch im Bezirk oder Verband eine Ansprechperson benannt wird, an die sie sich bei allen Fragen wenden können.

VI-§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner*in also des Beauftragten Für SafeSport und die Beauftragten Obleute sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

(2) Die Obleute werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren benannt und überprüfen Führungszeugnisse gemäß § 4 dieses Abschnitts SafeSport und Kinderschutz.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(3) Eingereichte Führungszeugnisse sind nach Überprüfung an die Einsender zurückzusenden. Die Versandkosten trägt der Verband.

(4) Die Obleute prüfen Führungszeugnisse nur nach den in § 4 (6) dieser Ordnung genannten Strafvorschriften. Sie stellen keine Ermittlungen an. Die Mitteilung nach § 4 (7) erfolgt ohne Nennung der Vorschriften, für die Eintragungen vorliegen.

(5) Die Obleute teilen dem Präsidium mit, wenn bei überprüften Führungszeugnissen nicht nach Ablauf von 5 Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sie müssen die Erneuerung des Führungszeugnisses nicht anfordern. Darüber hinaus überprüfen sie auch nicht, ob alle Personen ein Führungszeugnis vorgelegt haben, die dazu verpflichtet sind. Diese Prüfung obliegt den nach § 4 (4) dieser Ordnung genannten Funktionsträgern.

(6) Alle Unterlagen der Obleute im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sind in verschlossenen Behältnissen unzugänglich für Dritte aufzubewahren.

VI-§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Jeder, der im SVBW, dessen Bezirken oder Vereinen direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(2) Im SVBW gilt dies zwingend für:

- a) **Vereine:** Vereinstrainer und Jugendleiter;
- b) **SJBW:** dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden der Schachjugend, alle Trainer und Betreuer, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück (mehrere Tage) in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen;
- c) **SVW:** die Präsidiumsmitglieder des SVBW, die Kontakt mit der Beratungsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten haben.

(3) Jeder Verein im SVBW darf nur angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück in der Jugendarbeit einsetzen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

(4) Der Vereinsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass niemand in seinem Verein mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück arbeitet, dessen Erweitertes Führungszeugnis nicht von den Obleuten überprüft wurde. Das SVBW-Präsidium benennt zwei Obleute. Die Namen und entsprechende Adressen werden auf der Homepage des SVBW veröffentlicht.

(5) Das erweiterte Führungszeugnis muss jeder Mitarbeiter/Übungsleiter beantragen und das Original per Post an einen der Obleute des SVBW unter Angabe des Vereins schicken. Die Obleute prüfen im Vier-Augen-Prinzip das Führungszeugnis und geben eine Bestätigung, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind, an den Vereinsvorsitzenden und den Kinderschutzbeauftragten des SVBW. Das Führungszeugnis wird nicht gespeichert.

(6) Wenn zu einer der folgenden Delikte Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis genannt sind, darf der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-
- § 174c oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer
- § 184e Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 211 Mord
- § 221 Aussetzung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a Zwangsprostitution
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 238 Nachstellen
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme

(7) Erscheint einer dieser Punkte im erweiterten Führungszeugnis wird der Vereinsvorsitzende und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVBW darüber informiert, dass der Betroffene nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.

(8) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre vorgelegt werden.

(9) Die Obleute speichern unter Einhaltung der Datenschutzverordnung folgende Daten:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
- Ergebnis der Prüfung.

Außer den Obleuten darf nur der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVBW die Liste einsehen.

(10) Personen, die Bürger anderer EU-Staaten sind, müssen stattdessen ein europäisches Führungszeugnis vorlegen. Hier müssen im Einzelfall Erkundigungen eingeholt werden, inwiefern ein solches Führungszeugnis den Regelungen des § 72a SGB VIII entspricht.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(11) Personen, die Nicht-EU-Bürger sind, sind nach Möglichkeit verpflichtet einen dem deutschen Führungszeugnis vergleichbaren Nachweises zu erbringen (z. B. eines amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder eines Auszugs aus dem Strafregister des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde).

VI-§ 5 Ehrenkodex

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z. B. Ehrenkodex) zu unterzeichnen. Jedem Verein wird empfohlen, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, die den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend unterschrieben haben. Er soll auch im Verein bekannt gemacht und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Unterzeichnung besprochen werden. Muster sind auf der Homepage des SVBW oder der Deutschen Sportjugend (DSJ) abrufbar.

VI-§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung

Es wird empfohlen, dass bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtungen (z. B. für Freizeiten, Turniere etc.) dafür von den Erziehungsberechtigten eine personalisierte Einverständniserklärung (Erziehungsbeauftragung von den Eltern für einen der Betreuer) eingeholt wird. Ein Muster wird vom SVBW den Vereinen über die SVBW-Homepage zur Verfügung gestellt.

VI-§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen

(1) Wer als Vertrauensperson oder als Funktionär oder Funktionärin mit Fällen von Übergriffen oder Verdachtsfällen befasst ist, soll für den Umgang mit dem Fall und den Betroffenen vorrangig den Willen des eventuellen Opfers respektieren (Opferschutz). Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Vertrauensperson soll im Hintergrund Beratung in Anspruch nehmen können (gerne über den Verband) und Kontakte zu Hilfsangeboten herstellen und vermitteln.

(2) Anzeigen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe von Vorwürfen darf ohne Einverständnis der Betroffenen nicht erfolgen. Eigene Aufklärungsversuche oder Befragungen dürfen nur nach fachlicher Beratung erfolgen, und nur, soweit das erforderlich ist.

(3) Bei Verdachtsfällen ergreift der Verband und der Verein die notwendigen Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Verdachtssituationen wirksam zu verhindern. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten abzuwägen.

(4) Für den Verband ergreift der SafeSportbeauftragte die notwendigen Maßnahmen. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein und gibt den Vorgang dem Disziplinarausschuss zur Kenntnis. In Vereinen ist der Vereinsvorsitzende zuständig. Weitere Personen sollen nur hinzugezogen werden, wenn das erforderlich ist. Sind Maßnahmen streitig, entscheidet der Disziplinarausschuss.

VI-§ 8 Beratung

(1) Bei allen Fragen in Bezug auf sexualisierter Gewalt gibt es ein bundesweites, kostenfreies und anonymes Hilfetelefon: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, 0800 – 2255530. Außerdem lassen sich über die Homepage: www.hilfetelefon-missbrauch.de oder über die Ansprechpartner des Verbandes regionale Hilfsangebote finden.

(2) Die LKSF Baden-Württemberg e. V. (Landeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen) gibt unter: <https://lksf-bw.de/> eine jeweils aktuelle Liste der Fachberatungsstellen zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt an.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(3) Der SVBW arbeitet mit der Beratungsstelle »KOBRA« oder »Lilith« als Kooperationspartner zum Schutz vor sexueller Gewalt, zusammen, die bei Bedarf den Verband oder mit dem Sachverhalt befasste Mitarbeiter des Verbandes berät. Betroffene aus dem Stadtbezirk Stuttgart können sich ebenso an diese Stelle wenden (Personen aus anderen Bereichen des Verbandsgebiet schauen bitte bei <https://lksf-bw.de/>):

KOBRA Fachberatungsstelle
Hölderlinstraße 20
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 / 162 970
Homepage: <https://www.kobra-ev.de/>

Lilith-Beratungsstelle
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim
Telefon 07231-353434
E-Mail info@lilith-beratungsstelle.de

VI-§ 9 Sonstiges

(1) Alle Mitglieder, Gremien und Vereine des SVBW sind aufgerufen, diese Ordnung umzusetzen!

(2) Es sollte insbesondere im Interesse eines jeden Schachvereins im SVBW sein, für ein möglichst sicheres und von sexueller Gewalt befreites Umfeld zu sorgen und deswegen diese Ordnung umsetzen.

VI-§ 10 Ausbildung

(1) Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt werden in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert.

(2) Es wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen eine Selbstverpflichtung (z. B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

(3) Die betroffenen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands werden im Themenfeld qualifiziert.

VI-§ 11 Sanktionen

Sanktionen bei Verstoß gegen diese SafeSport-Regelungen werden in der Rechtsordnung geregelt. ...

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VII Geschäftsordnung

VII-§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden gemeinsamen Vorschriften des Abschnitts VII Geschäftsordnung gelten für den Verbandstag, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Ausschüsse. Sie gelten für die Gliederungen und die Schiedsgerichte entsprechend, sofern sich diese keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

VII-§ 2 Änderungen, Abweichungen und Auslegungen der Geschäftsordnung

(1) Die Befugnis zur Änderung dieses Abschnitts VII Geschäftsordnung steht dem Verbandstag zu.

(2) Der Versammlungsleiter legt den Gang der Beratungen fest. Die Versammlung kann auf Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit seine Festlegung abändern und den Gang der Beratungen und der Abläufe regeln, sofern nicht die Satzung oder das Organisationsstatut entgegenstehen. Die Abwahl des Versammlungsleiters bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

VII-§ 3 Einladung

(1) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung der in der Satzung oder dem Ordnungsstatut festgelegten Formen und Fristen. Die folgenden Regelungen zur Tagesordnung sind Vorschläge, von denen bei Zweckmäßigkeit abgewichen werden kann.

(2) Die Tagesordnung enthält zu Beginn die Präliminarien:

- a) Eröffnung (Begrüßung und ggf. Totenehrung und Grußworte der Gäste),
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigungen,
- d) Bestimmung des Protokollführers,
- e) Beschlussfassung über die Tagesordnung und
- f) ggf. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung.

(3) Die weiteren Tagesordnungspunkte des Hauptteils, soweit sie nach der Satzung erforderlich oder auf Grund eingegangener Anträge oder angemeldeter Themen zu behandeln sind, sollen in der Regel in folgender Reihenfolge aufgerufen werden:

- a) Berichte,
- b) ggf. Entlastungen,
- c) Satzungsändernde Anträge,
- d) ggf. Wahlen, Nachwahlen und Bestätigungen,
- e) Beratungen und Beschlüsse über Finanzen,
- f) Sonstige, fristgerecht eingereichte Anträge,
- g) Anträge, die nach der Antragsfrist eingereicht worden sind.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge nach der Anträge aufgerufen und behandelt werden sollen. Dabei soll er auf eine sachgerechte Antragstellung hinwirken, um eine sachgerechte Meinungs- und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

(5) Die Tagesordnung schließt stets mit einem Punkt „Verschiedenes“ ab. Unter "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Der Versammlungsleiter kann zur Sitzung oder zu einzelnen Beratungsgegenständen Gäste hinzuladen und ihnen das Wort erteilen. Sie können auch wieder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VII-§ 4 Öffentlichkeit

(1) Der Verbandstag, der Verbandsjugendtag, die Bezirkstage und die Bezirksjugendtage sind öffentlich. Soweit nicht Abweichendes geregelt ist tagen die übrigen Gremien nicht öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn persönliche Verhältnisse eines Teilnehmers oder eines einzelnen Mitglieds oder für den SVBW tätiger Personen behandelt werden, oder wenn die öffentliche Beratung Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen könnte. Beratungen, die in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden, sind von allen Teilnehmern vertraulich zu behandeln.

VII-§ 5 Versammlungsleitung

Der Präsident, bei Ausschüssen deren Vorsitzende, leiten die Sitzung. Sie sind berechtigt, die Sitzungsleitung ganz oder für einzelne Abschnitte der Sitzung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen, insbesondere bei persönlicher Befangenheit.

VII-§ 6 Redeordnung

(1) Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf. Enthält der Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, können diese getrennt aufgerufen und behandelt werden, gegebenenfalls bei gemeinsamer Aussprache.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Behandlung eines Antrags auf Rede und Gegenrede beschränken. Wird keine Gegenrede gewünscht, muss ein Antrag auch nicht begründet werden, das gilt für Anträge zur Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Der Antragsteller soll auf Wunsch Gelegenheit zu einer mündlichen Begründung seines Antrags erhalten, aber nicht zwingend zu mehrfacher Äußerung in der Debatte oder zu einem Schlusswort.

(4) Aussprache findet auf Anordnung des Versammlungsleiters oder Beschluss der Versammlung statt. Der Versammlungsleiter kann die Zahl der Beiträge pro Redner und die Redezeit festlegen. Findet eine Aussprache statt, soll eine Rednerliste geführt werden. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint, z. B. wenn der Antragsteller oder Berichterstatter auf Wortmeldungen eingehen oder antworten möchte. Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Gremiums geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch Amtsträgern, die nicht Mitglied des Gremiums sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Änderungen der Festlegungen des Versammlungsleiters kann die Versammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss verfügen.

(5) Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Versammlungsleiter nach Ermahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

(6) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Versammlungsleiter zur Ordnung auf. Bei hartnäckigen oder gravierenden Verstößen kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

(7) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Versammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist. Ihm darf nur in schwerwiegenden Fällen die Teilnahme an einer Abstimmung versagt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VII-§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder jedes Gremiums sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge

- a) auf Abweichung von der Geschäftsordnung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Schluss der Aussprache,
- d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung,
- e) auf Nichtbefassung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf namentliche Abstimmung,
- h) ggf. auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat.

(3) Während eines laufenden Abstimmungsvorgangs sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

(4) Der Versammlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorrangig behandeln; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen.

VII-§ 8 Persönliche Erklärungen

(1) Präsidiumsmitgliedern soll der Versammlungsleiter auf Wunsch Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung geben. Darüber hinaus finden persönliche Erklärungen nicht statt.

(2) Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

VII-§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit

(1) Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

(2) Darüber hinaus sind Mitglieder des Gremiums von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie persönlich oder ihr Verein von dem beantragten Beschluss unmittelbar betroffen sind. Liegt ein solcher Umstand vor, hat der Betroffene dem Versammlungsleiter davon unverlangt Mitteilung zu machen. Wird ein Sachverhalt der persönlichen Betroffenheit bekannt und rückt der Betroffene nicht von sich aus vom Beratungstisch ab, entscheidet das Gremium ohne dessen Mitwirkung, ob der Betroffene an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen kann.

VII-§ 10 Behandlung von Anträgen

(1) Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Gremiums können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.

(2) Anträge können abschnittsweise abgestimmt werden.

(3) Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsleiter, so dass eine sachgerechte Behandlung des Anliegens des Antrags erfolgt.

(4) Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten fest gestellte Fassung zugrunde gelegt wird.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

(5) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer stellen.

(6) Anträge sollen bei der Beschlussfassung in Textform vorliegen.

VII-§ 11 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Namentliche Abstimmung findet nur statt, wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei namentlichen Abstimmungen verliest der Schriftführer die Namen der Stimmberechtigten, die die Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Versammlungsleiter geschlossen.

(3) Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

VII-§ 12 Wahlen

(1) Enthält die Tagesordnung Wahlen, ist zu Beginn eine Zählkommission zu wählen.

(2) Für geheime Wahlen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmenzahl eine schnelle Auszählung ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.

(3) Für Wahlen gilt VII-§ 11 (3) entsprechend.

VII-§ 13 Besondere Regelungen für das Präsidium

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums können unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

VII-§ 14 Besondere Regelungen für das Erweiterte Präsidium

(1) Sitzungen des Erweiterten Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Das Erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

VIII Referenten

VIII-§ 1 Referenten

Im Verband gibt es gemäß Satzung bis zu neun Referenten. Diese sind der Referent für:

- a) Frauen im Schach,
- b) Hochschulschach, der vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt wird,
- c) Inklusion,
- d) Leistungssport,
- e) Mitglieder- und Spielberechtigungsverwaltung,
- f) Problemschach,
- g) Schulschach, der vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt wird,
- h) Senioren im Schach und
- i) Wertungen.

VIII-§ 2 Referenten Allgemein

(1) Die Referenten werden - soweit nicht anders bestimmt - vom Verbandstag gewählt. Eine Person kann mehrere Referate übernehmen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

IX Ausschüsse

IX-§ 1 Ausschüsse Allgemein

(1) Solange die Satzung oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt gilt für die Ausschüsse:

- a) Diese werden vom Vorsitzenden geleitet, einberufen und müssen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Gäste können eingeladen werden.
- b) Beisitzer werden vom Präsidium gewählt und bleiben maximal bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt. Der jeweilige Vorsitzende eines Ausschusses hat ein Vorschlagsrecht.
- c) Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- d) Für jeden Ausschuss kann das Präsidium per Geschäftsverteilungsplan ein Präsidiumsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied festlegen.
- e) Folgende Amtsträger können an allen Ausschüssen als beratendes Mitglied teilnehmen:
 - Der Präsident und
 - Der Beauftragte für Gleichstellung
- f) Die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig,
- g) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, welche in Kopie auch an das Präsidium und die unter e) genannten verteilt wird.

IX-§ 2 Bereichsausschuss Turniere

(1) Dieser Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vizepräsident Turniere als Vorsitzendem,
- b) dem Spielleiter der Schachjugend oder einem seiner Vertreter,
- c) den zehn Bezirksspielleitern oder einem ihrer Vertreter,
- d) den Referenten für:
 - Frauen im Schach,
 - Senioren im Schach,
 - Inklusion,
- e) dem Ressortleiter für Schiedsrichterwesen,
- f) den Turnierleitern für
 - die Einzelmeisterschaften,
 - die Oberliga,
 - die Verbandsliga,
 - die Landesliga,
 - die Pokalwettbewerbe,
 - Schnellschach,
 - Blitzschach,
 - Schach960.

(2) Dieser Ausschuss hat die Aufgaben:

- a) Terminplanung und Erstellung des Rahmenterminplans, hierfür haben auch der Referent für Leistungssport und der Ressortleiter Bildung ein Stimm- und Rederecht und sind zur Sitzung hinzuzuladen;
- b) Durchführung aller Wettkämpfe und Turniere auf Verbandsebene (inkl. Senioren, Inklusion und Frauen), mit Ausnahme der Jugendturniere und der Turniere den anderen Ausschüssen oder Referenten zugeordnet sind;
- c) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Sportordnung gemäß I-§ 2(1);
- d) Allgemeine turniertechnische Fragen;
- e) Beratung von Turnierausrichtern.

(3) Der Bereichsausschuss Turniere tagt mindestens zweimal jährlich, davon einmal jährlich nach Abschluss der Saison.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

IX-§ 3 Bereichsausschuss Leistungssport

(1) Dieser Ausschuss besteht aus:

- a) dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzendem,
- b) dem Referenten für Leistungssport,
- c) dem angestellten Landestrainer,
- d) dem gewählten Athletenvertreter,
- e) dem gewählten Elternvertreter,
- f) dem angestellten Leistungssportkoordinator, mit beratender Stimme und
- g) den Vertretern aus Baden-Württemberg in der Leistungssportkommission des Deutschen Schachbundes, mit beratender Stimme.

(2) Die Aufgaben sind:

- a) Vorschlagsverantwortung für den Teil Leistungssport des Haushalts;
- b) Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Ansatzes über die detaillierte Verwendung der Mittel (z.B. Förderrichtlinien, Stipendienhöhe, Maßnahmenbudget) und trägt die fachliche Umsetzungsverantwortung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich Leistungssport, die den Gesamtansatz übersteigen, unterliegen der Finanzordnung;
- c) Konzeption und Umsetzung der Fördermaßnahmen auf Basis des Rahmentrainingsplanes des DSB;
- d) Fortschreiben der Leistungssportkonzeption und des Strukturplanes;
- e) Erarbeitung und Fortschreiben der Richtlinien zur Talentförderung in den Talentstützpunkten auf Basis des Rahmentrainingsplanes des DSB;
- f) Durchführung der Talentsichtung einschließlich Talentsichtungsturnieren;
- g) Erarbeitung, Beschluss und Überprüfung der Durchführungsbestimmungen für die Nominierungsprozesse, inkl. der Kaderkriterien;
- h) Evaluation und Monitoring der Kadermaßnahmen;
- i) Aufstellung und Nominierung der Kader gemäß Leistungssportkonzeption;
- j) Betreuung der Landes- und Talentkaderathleten;
- k) Durchführung von Normenerwerbsturnieren;
- l) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Sportordnung gemäß I-§ 2(1);
- m) Erstellung eines jährlichen Qualifizierungsberichtes der Entwicklung der aktiven Sportler, insbesondere in den Katern der Leistungssportkonzeption.

(3) Der Bereichsausschuss Leistungssport ist berechtigt Unterausschüsse (z.B. Nominierungsausschuss und Talentstützpunktausschuss) für seine Aufgaben zu bilden und Aufgaben an diese zu übertragen. Das Präsidium muss die Berufung der Unterausschüsse bestätigen.

IX-§ 4 Bereichsausschuss Sportentwicklung

Zur Bearbeitung aller Sportentwicklungsfragen wird dieser Ausschuss gebildet. Dieser wird von dem Präsidiumsmitglied geleitet, welches gemäß Geschäftsverteilungsplan dafür zuständig ist. Er soll Vertreter der Bezirke und der Jugend einbinden, sowie die Beauftragten und Referenten in dem jeweiligen Themenfeld, z. B. Inklusion, Frauen, Senioren, etc. Insbesondere obliegt diesem Ausschuss ein Sportentwicklungs- und Gleichstellungsbericht der alle zwei Jahre, rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag veröffentlicht wird. Sowie daraus abgeleitet die Fortschreibung der Strategie zur Sportentwicklung.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

X Beauftragte

X-§ 1 Beauftragte

(1) Ständige Beauftragte sind:

- a) der Beauftragte für Anti-Cheating und Fairplay,
- b) der Beauftragte für Anti-Doping,
- c) der Beauftragte für Datenschutz, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- d) der Beauftragte für Gleichstellung, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- e) der Beauftragte für SafeSport, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- f) die Obleute für SafeSport,
- g) der Beauftragte für Informationstechnik,
- h) der Beauftragte für die Entwicklung des Frauenschachsports,
- i) der Beauftragte für Partiedokumentationen, -notationen und -datenbanken,
- j) der Beauftragte für Internationale Begegnungen und Vergleichskämpfe,
- k) der Beauftragte für Geschichte und das Archiv,
- l) der Beauftragte für Nachhaltigkeit.

(2) Sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt, werden die ständigen Beauftragten vom Präsidium berufen und sind an dessen Weisungen gebunden. Das Präsidium kann das Weisungsrecht auf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums übertragen.

X-§ 2 Beauftragte für Gleichstellung

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte steht im Verband als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) bzw. aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG). Das gleiche gilt für die Pflichten des Verbandes.

(3) Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Integration.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen, wenn Themen betroffen sind, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergeben. Ihr steht ein Initiativ- und Rederecht zu.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten hat ein Einspruchsrecht gegenüber dem Verband. Die Gründe ergeben sich auch dem ChancenG bzw. aus dem BGleG.

X-§ 3 Datenschutzbeauftragte

(1) Der Datenschutzbeauftragte ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen BGB-Vorstand.

(2) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

X-§ 4 Beauftragte für SafeSport

(1) Der Beauftragte für SafeSport ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an das gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied. Der SafeSport-Beauftragte ist nicht Mitglied des Präsidiums oder des Jugendvorstandes.

(2) Für den Verband ergreift der Beauftragte für SafeSport die notwendigen Maßnahmen. Er holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein.

(3) Der Beauftragte für SafeSport sowie die Obleute werden im Themenfeld entsprechend geschult.

X-§ 5 Beauftragte für Anti-Doping

(1) Der Schachverband bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

(2) Dieser

a) berät das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sowie die Schachvereine, Spieler und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,

b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,

c) vertritt den Schachverband in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf die NADA, den Deutschen Schachbund bzw. das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Das Organisationsstatut

XI Sonstige Bestimmungen

XI-§ 1 Änderungen Organisationstatut

(1) Der Verbandstag hat die Änderungsbefugnis für das Organisationsstatut.

(2) Der Verbandstag ermächtigt das erweiterte Präsidium die Abschnitte:

- IV Ehrungen
- V Datenschutz und Mitgliederverwaltung
- VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz
- VIII Referenten
- IX Ausschüsse
- X Beauftragte

vorläufig zu ändern. Diese Änderungen erhalten Bestandskraft durch die Bestätigung des Verbandstags. Wird die Bestätigung versagt, sind die Beschlüsse rückgängig zu machen.

XI-§ 2 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt nach seiner Verabschiedung durch den Verbandstag mit Bekanntmachung in Kraft.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I Der Verband.....	3
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Verbandes.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verband und Verbandsgebiet	4
§ 5 Rechtsgrundlagen	4
§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen.....	4
§ 7 Datenschutz	4
II Gliederungen des Verbandes.....	4
§ 8 Bezirke	4
§ 9 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW).....	5
III Mitgliedschaft im Verband	5
§ 10 Mitglieder.....	5
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
IV Organisation des Verbandes	6
§ 14 Organe des Verbandes.....	6
§ 15 Amtsträger.....	6
§ 16 Wahlen und Beschlüsse.....	6
§ 17 Protokollführung	7
§ 18 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / Kommunikation	7
§ 19 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung).....	7
§ 20 Das Erweiterte Präsidium.....	8
§ 21 Das Präsidium / BGB-Vertreter	9
§ 22 Ressortleiter, Referenten und Beauftragte.....	9
§ 23 Ausschüsse	9
§ 24 Geschäftsstelle.....	9
V Finanzen des Verbandes	10
§ 25 Finanzierung.....	10
§ 26 Geschäftsjahr, Haushalts- und Kassenführung sowie Kassenprüfung	10
§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Auslagenerstattung	10
VI Ordnungsgewalt im Verband.....	10
§ 28 Sanktionen und Sanktionsverfahren.....	10
§ 29 Ausschluss.....	11
§ 30 Rechtsweg	11
§ 31 Rechtsorgane und Schiedsverfahren.....	12
§ 32 Disziplinausschuss	12
VII Sonstige Bestimmungen	12
§ 33 Satzungsänderungen.....	12
§ 34 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall	12
§ 35 Inkrafttreten.....	12

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

Präambel

Soweit in dieser Satzung, dem Organisationstatut, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des SVBW bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Die folgenden Organisationen:

- „**Badischer Schachverband e.V.**“ (gegründet am 08.05.1910), der
- „**Schachverband Württemberg e.V.**“ (gegründet am 23.01.1910) und die
- „**Gemeinsame Kommission Leistungssport Schach in Baden und Württemberg e.V. (GKL)**“ (gegründet am 25.09.2016)

sowie die badischen Bezirke:

- „**Schachbezirk Heidelberg e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Mannheim e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Karlsruhe e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Pforzheim e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx),
- „**Schachbezirk Mittelbaden e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx) und
- „**Schachbezirk Freiburg e.V.**“ (gegründet am xx.xx.xxxx)

haben am 25.04.2027 in Pforzheim zur verbesserten Förderung des Schachspiels auf überverbandlicher Ebene zum xx.xx.202x die Verschmelzung zu einem gemeinsamen, neugegründeten

„Schachverband Baden-Württemberg“

beschlossen. Dieser neugegründete Verband ist Rechtsnachfolger aller zuvor aufgezählten Organisationen. Dieser gibt sich zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben folgende Satzung:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

I Der Verband

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Name des Verbandes ist "Schachverband Baden-Württemberg" (SVBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Schachverband Baden-Württemberg e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Verbandes

(1) Der Verband dient der Pflege und Förderung des Schachspiels in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 (2) Nr. 21 Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Organisation des Schachsports und dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit, die Ausrichtung von Schachturnieren aller Art einschließlich E-Sport, insbesondere des Ligabetriebs,
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit, des Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports und des Leistungssports, inklusive Talentsuche, Trainingsmaßnahmen und Nachwuchsentwicklung,
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder und deren Unterstützung durch Service, Beratung, Vernetzung und Entwicklung, Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu Gunsten des Schachs,
- d) Förderung von Bildung im und durch Schach; insbesondere durch Schach an Kindergärten, Schulen und Hochschulen und im Schach durch Angebote zur Aus- und Fortbildung insbesondere für Spieler, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Funktionäre,
- e) Förderung von Inklusion, Integration und Teilhabe im und durch Schach,
- f) Förderung von Schach als Kulturgut; Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und Pflege von Schachtraditionen.

(3) Grundsätze des Verbandes sind: Der Verband

- ermöglicht die vorurteilsfreie Begegnung und das sportliche Aufeinandertreffen von Menschen, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung.
- arbeitet an der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter.
- ist parteipolitisch neutral und vertritt religiöse, ethnische und weltanschauliche Toleranz.
- tritt allen rassistischen, menschenverachtenden und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeglicher Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen entschieden entgegen.
- bekämpft Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, seelischer sowie sexualisierter Form sowie durch Vernachlässigung. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.
- setzt sich für einen fairen, manipulations- und dopingfreien Schachsport ein.
- versteht Schach als einen inklusiven Sport, in dem sich alle Menschen unabhängig von persönlichen Merkmalen sportlich messen können. Er ermöglicht deshalb allen Menschen die gemeinsame Ausübung dieses Sports.
- beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung und die Erfordernisse ehrenamtlich geführter Vereine.
- verfolgt seine Ziele mit dem Bemühen um Nachhaltigkeit in jeder Beziehung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

§ 4 Verband und Verbandsgebiet

Der Verband ist Gebietsgliederung des Deutschen Schachbundes und sein Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Baden-Württemberg. Abweichungen können gemäß Organisationstatut zugelassen werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Der Verband gibt sich ein Organisationsstatut, das ausschließlich der Verbandstag ändern darf; er kann jedoch bestimmen, dass das Erweiterte Präsidium Abschnitte davon ändern kann.

(2) Der Verband hat im Übrigen eine Finanz-, eine Rechts- und eine Sportordnung. Das Organisationsstatut kann weitere Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als Rechtsgrundlagen vorsehen. Es kann Gremien zum Erlass und zur Änderung von Rechtsgrundlagen ermächtigen.

(3) Satzung, Rechtsgrundlagen des SVBW und seiner Gliederungen, Vereinbarungen mit anderen Organisationen sowie Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen, sind für alle Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese gehen Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitglieder vor. Verbandsrecht bricht Gliederungsrecht, dies gilt für kompetenzgemäße Beschlüsse entsprechend.

§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen

(1) Der Verband ist Mitglied in folgenden Dachorganisationen: dem Deutschen Schachbund e. V. (DSB), der Deutschen Schachjugend e. V. (DSJ) und den Landessportbünden, derzeit: Landessportverband Baden-Württemberg e. V., Badischen Sportbund Nord e. V., Badischen Sportbund Freiburg e. V. und Württembergischen Landessportbund e. V., deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung er als bindend für sich, seine Mitglieder und Einzelmitglieder anerkennt.

(2) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Die Rechte des SVBW, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder, dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben verarbeitet der SVBW personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Weiteres regelt das Organisationsstatut (Abschnitt Datenschutz).

II Gliederungen des Verbandes

§ 8 Bezirke

(1) Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung ergibt sich aus dem Organisationsstatut. Die Bezirke sind Teil des Verbandes. Die Bezirkszugehörigkeit eines Vereins, sowie Änderungen und Verbandswechsel beschließt das Präsidium nach Anhörung des Vereins und der beteiligten Bezirke.

(2) Aufgabe der Bezirke ist es, die Ziele des Verbandes auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Rechtsgrundlagen eigenständig wahr. Der Bezirkstag regelt die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Bezirks und kann dazu nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen des Verbandes Bezirksordnungen erlassen.

(3) Organe der Bezirke sind der Bezirkstag, der Bezirksvorstand und weitere Gremien gemäß Bezirksordnung. Der Bezirkstag besteht aus den im Bezirk ansässigen ordentlichen Mitgliedern und dem Bezirksvorstand; er wählt den Bezirksvorstand mit dem Bezirksvorsitzenden und die Delegierten zum Verbandstag. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Organisationsstatut und Bezirksordnung können weitere Mitglieder des Bezirkstags, des Bezirksvorstandes oder Amtsträger des Bezirks vorsehen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

(4) Bezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel vom Verband. Sie können im Rahmen der Finanzordnung Umlagen, Startgelder, Gebühren und Organisationsbeiträge und im Rahmen der Rechtsordnung Sanktionen festsetzen.

(5) Die Jugendarbeit jedes Bezirkes obliegt der Bezirksjugend. Der Bezirksjugendvorsitzende wird vom Bezirksjugendtag gewählt, vom Bezirkstag bestätigt und hat dann Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

(6) Weiteres regelt das Organisationsstatut.

§ 9 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW)

(1) Die SJBW ist die Jugendorganisation des Verbandes und gestaltet dessen Jugendarbeit. Sie führt die offizielle Bezeichnung „Schachjugend Baden-Württemberg im Schachverband Baden-Württemberg e.V.“. Sie vertritt alle jungen Verbandsmitglieder unter 27 Jahren.

(2) Die SJBW führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die das Erweiterte Präsidium genehmigen muss und die weitere Rechtsgrundlagen vorsehen darf. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der SJBW sind nach Beschluss des zuständigen Gremiums der SJBW dem Erweiterten Präsidium des SVBW zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Organe der SJBW sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand und weitere Gremien gemäß Jugendordnung, welche deren Zusammensetzung regelt. Der erste und der zweite Vorsitzende der SJBW werden gemäß Jugendordnung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

(4) Weiteres regelt das Organisationsstatut.

III Mitgliedschaft im Verband

§ 10 Mitglieder

(1) Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder: eingetragene, gemeinnützige, Schachsport treibende Vereine (Schachvereine oder Schachabteilungen von Mehrspartenvereinen), mit Sitz im Verbandsgebiet, die Mitglied im zuständigen Sportbund sind;
- b) außerordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen aufgrund besonderer Aufnahme;
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, deren Ernennung das Organisationsstatut regelt.

(2) Alle Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder sind als solche zugleich auch mittelbar Mitglieder des Verbandes. Für sie gelten die Satzung und die Rechtsgrundlagen des Verbandes unmittelbar.

(3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Verbandes und bei minderjährigen Einzelmitgliedern die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrags. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist bekanntzugeben.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben nach Eintrag in die Mitgliederdatenbank des Verbandes das Recht:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

- a) am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des SVBW teilzunehmen,
- b) an mitgliederöffentlichen Sitzungen des SVBW teilzunehmen und
- c) ihre Interessen und die ihrer Mitglieder vor den Organen des SVBW wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die festgelegten Beiträge, Umlagen, Gebühren, Startgelder und Organisationsbeiträge sowie Geldstrafen und -bußen frist- und ordnungsgemäß abzuführen.
- b) als ordentliche Mitglieder sämtliche ihrer Einzelmitglieder namentlich gemäß Organisationsstatut (Abschnitt Datenschutz und Mitgliederverwaltung) an den Verband zu melden, den Vereinsaccount zu aktivieren, die elektronische Erreichbarkeit jederzeit zu gewährleisten und Änderungen mitzuteilen.
- c) den Verlust der Gemeinnützigkeit unmittelbar an den Verband zu melden.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt bzw. dem Verband die erforderlichen Angaben nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 13 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen und muss sechs Monate vorher durch die Vertretungsberechtigten des Mitglieds dem Präsidium schriftlich erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn dieses mit finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber im Rückstand ist oder wenn eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist. Einzelheiten und Ausnahmen regelt das Organisationsstatut.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende finanzielle Verpflichtungen, bleiben unberührt.

IV Organisation des Verbandes

§ 14 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandstag, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Bereichs- und Fachausschüsse, die Rechtsorgane sowie die Organe der Gliederungen. Die Organe können ihre Sitzungen in Präsenz, als hybride oder auch als rein virtuelle Sitzungen durchführen.

(2) Das Organisationsstatut regelt weitere organisatorische Fragen, insbesondere zur Geschäftsordnung, Aufgabenwahrnehmung, Frist- und Formanforderungen.

§ 15 Amtsträger

Amtsträger des SVBW müssen Mitglieder des Verbandes sein oder sich der Satzung unterwerfen und sie sollen geschäftsfähige natürliche Personen sein. Dies gilt zwingend für Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Schiedsgerichte. Amtsträger erfüllen ihre Aufgaben im Verbandsinteresse.

§ 16 Wahlen und Beschlüsse

(1) Soweit die Satzung, das Organisationsstatut oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt, gilt, dass:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

- a) jede Person eine Stimme hat.
- b) Stimmrechtsübertragungen und -häufungen nur zulässig sind, wenn das ausdrücklich bestimmt ist.
- c) in Sachfragen offen abgestimmt wird.
- d) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, wenn kein Mitglied widerspricht.
- e) die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- f) eine einfache Mehrheit genügt und bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.
- g) Wiederwahl zulässig ist.
- h) Beschlüsse mit ihrer Bekanntgabe in Kraft treten, falls kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird und mindestens ein Fünftel der Stimmen die geheime Wahl unterstützt. Zulässig sind Blockwahl, verbundene Einzelwahl, Listen-Mehrheitswahl oder verbundene Listenwahl. Einzelheiten der Wahlverfahren sind im Organisationsstatut geregelt.

§ 17 Protokollführung

Über Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Schiedsgerichte wird ein Protokoll geführt. Das Nähere regelt das Organisationsstatut.

§ 18 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / Kommunikation

Die Form der Bekanntmachung und das Verkündungsorgan regelt das Organisationsstatut. Schriftform ist nur erforderlich, wenn das ausdrücklich oder gesetzlich gefordert ist, ansonsten kann die offizielle Kommunikation im Verband elektronisch oder in Textform erfolgen. Weiteres regelt das Organisationsstatut.

§ 19 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)

(1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Dem Verbandstag gehören die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Präsidiums, sowie 60 Delegierte der Bezirke an. Die Zahl der Delegierten je Bezirk ergibt sich gemäß dem Sitzzuteilungsverfahren von d'Hondt, für deren Berechnung die Mitgliederbestände am 1.1. des laufenden Jahres maßgeblich sind. Weiteres regelt das Organisationsstatut. Dem Verbandstag gehören mit beratender Stimme die beratenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Kassen- und Ersatzkassenprüfer, die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und des Disziplinarausschusses und die Ehrenmitglieder an.

(2) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt, er ist in der Regel bis zum 31.07. abzuhalten. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten einberufen. Der Termin, der Ort, die vorläufige Tagesordnung und die Antragsfrist sind drei Monate vor dem Verbandstag bekanntzugeben. Die Einladung samt Tagesordnung und Anträgen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform.

(3) Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, dies das Präsidium beschließt oder wenn ein Drittel der Bezirksvorstände oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben, weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind wie verspätete Anträge zu behandeln. Im Übrigen gelten die Regelungen des Verbandstages entsprechend.

(4) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

(5) Die besonderen Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ressortleiter, der Referenten und des Vorsitzenden der Verbandsgerichte und des Disziplinarausschusses;

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

- b) Entgegennahme der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Anträge auf Satzungsänderungen;
- d) Entlastung des Präsidiums, dabei ruhen die Stimmrechte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums;
- e) Wahlen gemäß Abs. (6) und Bestätigungen gemäß Abs. (7);
- f) Festlegung von Beiträgen und Umlagen;
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge auf Erlass, Änderung, Aufhebung oder ggf. Bestätigung von sämtlichen Rechtsgrundlagen sowie über sonstige Anträge;
- h) Beschlussfassungen über Ausschlüsse in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen.

(6) Der Verbandstag wählt:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und der zu bestätigenden Amtsträger gemäß Abs. (7),
- b) den Rechtsberater,
- c) die Mitglieder der Schiedsgerichte, die gemäß Rechtsordnung gewählt werden müssen,
- d) Amtsträger die gemäß Organisationsstatut durch den Verbandstag gewählt werden müssen und
- e) zwei Kassen- und zwei Ersatzkassenprüfer; diese dürfen dem Erweiterten Präsidium nicht angehören.

(7) Der Verbandstag bestätigt den ersten Vorsitzenden der Schachjugend, der dann zugleich Vizepräsident Jugend ist, und den zweiten Vorsitzenden der Schachjugend. Weitere Bestätigungen kann das Organisationsstatut vorsehen.

(8) Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt regelmäßig zwei Jahre, und endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl auf dem folgenden ordentlichen Verbandstag. Dies gilt entsprechend bei Abwahl. Sie endet auch durch Rücktrittserklärung gegenüber einem gesetzlichen Vertreter.

(9) Anträge können durch das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, Bezirkstage, Verbandsjugendtag oder ordentliche Mitglieder (Vereine) eingebracht werden. Anträge, die beim Verbandstag behandelt werden sollen, müssen mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidenten in Textform eingegangen sein. Anträge des Präsidiums sind hiervon ausgenommen. Verspätet eingereichte Anträge können mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

§ 20 Das Erweiterte Präsidium

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung deren Stellvertreter, der zweite Vorsitzende der Schachjugend sowie die Ressortleiter und die Referenten gemäß § 22. Beratende Mitglieder sind die beratenden Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsberater und die Ehrenpräsidenten.

(2) Aufgaben des Erweiterten Präsidiums sind insbesondere:

- a) Klärung übergreifender Fragestellungen zwischen Verband, Gliederungen, Ressorts und Referaten,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- c) Erlass und Änderung von Rechtsgrundlagen, soweit nicht der Verbandstag ausschließlich zuständig ist;
- d) Bestätigung von Beschlüssen, soweit in der Satzung oder im Organisationsstatut vorgesehen;
- e) Erledigung von Aufgaben, die der Verbandstag überträgt,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen an den Verbandstag.

(3) Die Bezirksvorsitzenden haben im Erweiterten Präsidium doppeltes Stimmrecht.

(4) Durch einen Beschluss des Erweiterten Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (ohne doppelte Stimmen und ohne den Betroffenen) können Präsidiumsmitglieder abgewählt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

§ 21 Das Präsidium / BGB-Vertreter

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident und sechs Vizepräsidenten (darunter ein Vizepräsident Finanzen, ein Vizepräsident Turniere und ein Vizepräsident Jugend). Das Präsidium kann bis zu zwei weitere Personen (z. B. Geschäftsführer oder Pressesprecher) als beratende Mitglieder bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können sich in den Sitzungen des Präsidiums nicht vertreten lassen.

(2) Das Präsidium bildet den Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils zwei Vizepräsidenten den SVBW gemeinsam. Das Präsidium kann besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB bestellen. Über deren Vertretungsmacht beschließt das Präsidium im Rahmen der Bestellung. Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und Stellvertretung unter seinen Mitgliedern.

(3) Das Präsidium regelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es hat die Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums und des Verbandstags auszuführen.

(4) In Eilfällen (z. B. Pandemien oder Ähnliches) kann das Präsidium vorläufige Regelungen treffen, die in die Rechtsgrundlagen des Verbandes eingreifen. Sie dürfen nur so lange und so weit erfolgen, wie das erforderlich ist, längstens bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Verbandstags.

(5) Bleibt ein Amt unbesetzt oder scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch zu besetzen, dies gilt bei Bestätigungen entsprechend. Dies gilt für die Gliederungen entsprechend. Bei Mitgliedern des Erweiterten Präsidium gilt dies mit der Maßgabe, dass dessen Bestätigung erforderlich ist.

§ 22 Ressortleiter, Referenten und Beauftragte

(1) Im Verband gibt es drei Ressortleiter: Bildung, Breiten- und Freizeitsport sowie Schiedsrichterwesen.

(2) Das Organisationsstatut kann bis zu neun Referenten vorsehen und deren Aufgaben regeln.

(3) Ressortleiter und Referenten werden vom Verbandstag gewählt, handeln im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandstags sowie des Haushaltsplans.

(4) Das Präsidium kann bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag Beauftragte berufen, welche generell an die Weisungen des Präsidiums gebunden sind. Ständige Beauftragte regelt das Organisationsstatut.

§ 23 Ausschüsse

(1) Der Verband hat folgende drei Bereichsausschüsse: Turniere, Leistungssport sowie Sportentwicklung; welche jeweils von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden.

(2) Jeder Ressortleiter kann einen Fachausschuss für sein Ressort bilden, den er leitet.

(3) Die Mitglieder der Bereichs- und Fachausschüsse werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Leiters berufen. Das Organisationsstatut kann darüber hinaus Weiteres, insbesondere Aufgaben und Zusammensetzung regeln. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 24 Geschäftsstelle

Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, wofür das Präsidium eine Geschäftsordnung erlässt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

V Finanzen des Verbandes

§ 25 Finanzierung

(1) Die Höhe der Beiträge werden vom Verbandstag festgelegt. Weiteres, wie beispielsweise die Festlegung von Gebühren, Startgeldern und Organisationsbeiträgen oder die Beitreibung von fälligen finanziellen Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.

(2) Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit oder das erweiterte Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 26 Geschäftsjahr, Haushalts- und Kassenführung sowie Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mittel des Verbands sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Verbands ist durch den Vizepräsident Finanzen gegenüber dem ordentlichen Verbandstag Rechnung zu legen. Weiteres regelt die Finanzordnung.

(3) Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Auslagenerstattung

(1) Alle Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben können bei Bedarf

a) Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

b) Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden.

c) hauptamtlich Beschäftigte für die Geschäftsstelle angestellt werden.

Die jeweilige Entscheidung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer entgeltlichen Verbandstätigkeit des Präsidiums ist das Erweiterte Präsidium zuständig. Weiteres regelt die Finanzordnung.

(3) Mitglieder und Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Weiteres regelt die Finanzordnung.

VI Ordnungsgewalt im Verband

§ 28 Sanktionen und Sanktionsverfahren

(1) Sanktionen können verhängt werden, wenn Mitglieder wiederholt oder vorsätzlich gegen die Satzung, die Rechtsgrundlagen oder gegen Beschlüsse von Organen des Verbands verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, gegen dessen Grundsätze erheblich verstoßen oder Pflichtverletzungen oder Verstöße begehen, die in Rechtsgrundlagen des Verbandes mit Sanktionen bedroht sind.

(2) Sanktionen die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können sind:

a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,

b) Zeitstrafen bei laufenden Schachpartien,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

- c) Annullierung von Spielergebnissen, Anordnungen von Wiederholungsspielen,
- d) Kürzung oder Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat, Erkennung auf Verlust von Partien,
- e) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
- f) Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
- g) Anordnung von Modalitäten für Wettkämpfe einschließlich der Bestellung von Schiedsrichtern auf Kosten eines Mitglieds,
- h) Aberkennung von Wertungen, Feinwertungen, Brett- oder Mannschaftspunkten,
- i) Mannschafts- oder Vereinssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- j) Spielersperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, auch für einzelne Wettbewerbe,
- k) Untersagung der Benutzung bestimmter Sportstätten bis zu zwei Jahren,
- l) Zwangsabstieg,
- m) Geldbußen und Geldstrafen bis zu 10.000,00 €, bei Dopingvergehen, Cheating oder Ergebnismanipulation bis zu 50.000,00 €, daneben können erlangte Vorteile eingezogen werden,
- n) Ausschluss aus Mannschaften oder Kadern des Verbandes,
- o) Nichtzulassung zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,
- p) Ruhen oder Entzug der vom Verband verliehenen Lizenzen befristet oder auf Dauer,
- q) Betretungs- und Kontaktverbote für Veranstaltungen und in Bezug auf einzelne/mehrere Personen,
- r) Verbote für den Umgang mit bestimmten Personengruppen, wie z. B. Jugendlichen,
- s) Entzug von verliehenen Ehrungen,
- t) Arbeitsdienst/gemeinnützige Arbeit,
- u) Amtsenthebung oder Entbindung von der Amtstätigkeit,
- v) befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- w) Entziehung von Mitgliedsrechten und
- x) Ausschluss aus dem Verband.

(3) Sanktionsverfahren, Zuständigkeiten und Rechtsmittel sind in der Rechtsordnung geregelt.

(4) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandstages die Sanktionsgewalt und das Sanktionsverfahren für bestimmte Bereiche auf Dachorganisationen übertragen, sofern die Sanktionen und Verfahren der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze wahren. Die Übertragung kann neben der fortbestehenden Sanktionsgewalt des Verbandes erfolgen. Die Mitglieder und Einzelmitglieder des Verbandes werden durch eine solche Übertragung unmittelbar der Sanktionsgewalt und Gerichtsbarkeit der Dachorganisation unterworfen. Einzelheiten kann eine Ordnung regeln.

§ 29 Ausschluss

Ein Mitglied oder Einzelmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Weiteres, insbesondere Regelbeispiele für wichtige Gründe sowie das Ausschlussverfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 30 Rechtsweg

Alle Mitglieder können Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit dem Verband oder mit anderen Mitgliedern erwachsen, erst vor ein ordentliches Gericht bringen, nachdem die Sache den zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft wurde, soweit nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Beschlussfassung der letzten verbandsinternen Instanz gerichtlich geltend gemacht werden. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Satzung

§ 31 Rechtsorgane und Schiedsverfahren

(1) Rechtsorgane des Verbandes sind die Schiedsgerichte, der Disziplinarausschuss und die Turnierleiter und Schiedsrichter bei Wettkämpfen, die in der Verantwortung des Verbandes ausgetragen werden. Die oberste Instanz der Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Verbandsgericht, den weiteren Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit regelt die Rechtsordnung, diese kann weitere Schiedsgerichte (auch mit mehreren Kammern) und Instanzen vorsehen sowie deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung regeln. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer. Eilentscheidungen durch den Vorsitzenden, sowie die Übertragung auf einen Einzelschiedsrichter durch das Schiedsgericht oder im Einverständnis der Beteiligten ist zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

(2) Die Rechtsorgane sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen ist Amtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse sind auszuführen. Die Rechtsorgane urteilen unabhängig aufgrund der Satzung und der Rechtsgrundlagen des Verbandes, der angeschlossenen Dachorganisationen sowie der Schachregeln übergeordneter Organisationen (z.B. FIDE-Regeln, ...).

(3) Die Schiedsverfahren, die vor den Rechtsorganen geführt werden, regelt die Rechtsordnung.

§ 32 Disziplinarausschuss

(1) Das Präsidium beruft die Mitglieder des Disziplinarausschusses; Weiteres regelt die Rechtsordnung.

(2) Der Disziplinarausschuss entscheidet über Fälle von persönlichen Verfehlungen, von Compliance-Verstößen, von Gewalt oder Gefährdung von Jugendlichen oder von Verstößen gegen Verbandsgrundsätze einschließlich Dopingfällen und Manipulationen, soweit nicht andere Organe ausschließlich zuständig sind. Er kann dazu die notwendigen Maßnahmen anordnen und Sanktionen verhängen. Das Disziplinarverfahren, die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Rechtsmittel sind in der Rechtsordnung geregelt.

VII Sonstige Bestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstags. Sie werden mit Beschlussfassung im Innenverhältnis und mit Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis wirksam.

(2) Werden vom zuständigen Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt Regelungen in der Satzung beanstandet oder redaktionelle Änderungen der Satzung vorgeschrieben, wird das Präsidium ermächtigt die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Der Beschluss ist dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.

§ 34 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

(1) Eine Auflösung des Verbands ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Präsenz-Verbandstag möglich. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorwiegend zur Förderung des Schachs in Baden-Württemberg.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung Schachverband Baden-Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
I-§ 1 Regelungsbereich	3
I-§ 2 Geltungsbereich	3
I-§ 3 Sprache	3
II Sanktionen	3
II-§ 1 Anwendungsbereich, Verjährung	3
II-§ 2 Sanktionsberechtigte, Zuständigkeit	3
II-§ 3 Ordnungsmaßnahmen	5
III Allgemeine Sanktionsverfahren	6
III-§ 1 Sanktionsverfahren	6
III-§ 2 Verhängung von Sanktionen	6
III-§ 3 Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung	6
III-§ 4 Verfahren und rechtliches Gehör	6
III-§ 5 Veröffentlichung einer Sanktion	7
III-§ 6 Rechtsmittel	7
III-§ 7 Wirkung von Beschwerden	7
IV Spezielle Vorverfahren im Spielbetrieb	7
IV-§ 1 Instanzenweg im Spielbetrieb allgemein	7
IV-§ 2 Instanzenweg bei Blitz- und Schnellschachturnieren/-mannschaftskämpfen	8
IV-§ 3 Instanzenweg für mehrtägige Turniere	8
V Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss	8
V-§ 1 Disziplinarausschusses	8
V-§ 2 Verfahren	8
VI Ausschlussverfahren	9
VI-§ 1 Ausschluss	9
VI-§ 2 Verfahren und rechtliches Gehör im Ausschlussverfahren	9
VI-§ 3 Rechtsmittel	9
VI-§ 4 Berufung im Ausschlussverfahren	9
VII Verbandsgerichte	10
VII-§ 1 Schiedsgerichtsbarkeit	10
VII-§ 2 Bestellung der Verbandsgerichte	10
VII-§ 3 Unabhängigkeit	10
VII-§ 4 Ausschluss eines Mitglieds des Verbandsgerichts, Befangenheit	10
VII-§ 5 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsgerichts	10
VIII Parteien	11
VIII-§ 1 Vertretung	11
VIII-§ 2 Beiladung	11
IX Schiedsverfahren	11
IX-§ 1 Schiedsverfahren	11
IX-§ 2 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte	11
IX-§ 3 Beschwerdefrist; Antragsfrist	12
IX-§ 4 Antragsschrift	12
IX-§ 5 Verfahren	12

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

IX-§ 6 Besetzung der Schiedsgerichte im Einzelfall.....	12
IX-§ 7 Beschleunigungsgrundsatz.....	12
IX-§ 8 Form der Entscheidung	12
IX-§ 9 Entscheidung.....	12
X Kosten.....	13
X-§ 1 Kostenentscheidung	13
XI Aufhebung, Wiederaufnahme, Begnadigung	13
XI-§ 1 Aufhebung	13
XI-§ 2 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	13
XI-§ 3 Begnadigung	14
XII Sonstige Bestimmungen	14
XII-§ 1 Anwendung der allgemeinen Gesetze	14
XII-§ 2 Inkrafttreten	14

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

I-§ 1 Regelungsbereich

Die Rechtsordnung (RO) regelt die Sanktions- und Schiedsangelegenheiten im Schachverband Baden-Württemberg (SVBW).

I-§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Rechtsordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten, welche die Satzung und die Rechtsgrundlagen des SVBW, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Schachspielbetriebs betreffen. Über Einsprüche, Anträge, Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spiel- und Turnierleiter entscheiden die Verbandsgerichte, sofern nicht nach der Satzung oder einer Ordnung eine Entscheidung durch andere Stellen vorgesehen ist.

(2) Die Ordnung gilt nicht für Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedsvereine und bei Turnieren, die Vereine und Veranstalter außerhalb des Spielbetriebs des SVBW durchführen.

(3) Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb oder an Sportveranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen des SVBW ist nur zulässig, wenn die RO dabei zugleich anerkannt wird.

I-§ 3 Sprache

Alle Verfahren nach der RO werden in deutscher Schrift und Sprache geführt. Hält das Entscheidungsgorgan in einem Verfahren nach dieser Rechtsordnung eine Übersetzung für erforderlich, kann es diese auf Kosten der Verfahrensbeteiligten anordnen. Übersetzer und Dolmetscher müssen ausreichend qualifiziert sein. Vorschläge der Verfahrensbeteiligten sind nicht bindend. In Eilfällen kann nach pflichtgemäßer Prüfung auch auf sprachkundige Anwesende zurückgegriffen werden. Die Hinzuziehung eines Übersetzers oder Dolmetschers ist im Protokoll oder Spielbericht mit Namen der Person zu vermerken.

II Sanktionen

II-§ 1 Anwendungsbereich, Verjährung

(1) Sanktionsgründe gemäß Satzung §28 (1) werden nach der RO verfolgt.

(2) Ein nach der RO zu sanktionierendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntwerden verfolgt werden. Ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung) entsprechend. Während des Ermittlungsverfahrens ist ab der Bekanntmachung an den Betroffenen die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet, wenn das Verfahren mehr als 6 Monate nicht betrieben wird.

II-§ 2 Sanktionsberechtigte, Zuständigkeit

(1) Sanktionsberechtigte sind zuständig zur Verhängung von Sanktionen:

a) bei Verstößen gegen Bestimmungen der Sportordnung (Abschnitt Turniere):

- der zuständige Schiedsrichter für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) a) bis f),
- der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 €, die Anordnung von Wettkampfmodalitäten nach § 28 (2) g), die Aberkennung von Punkten nach h) und die zeitigen Sperren nach i) bis k),

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

- der Bereichsausschuss Turniere bzw. das zuständige Gremium der Gliederungen darüber hinaus für den Zwangsabstieg nach l)
- der Disziplinarausschuss für höhere Geldbußen und -strafen nach m) und sowie für außergewöhnlich hohe Strafen bei Cheating und Ergebnismanipulation nach m) und für Sperren auf Dauer nach j)),
- b) bei Anti-Doping-, Compliance oder Fair Play-Verstößen: der Disziplinarausschuss mit allen Sanktionen, mit Ausnahme von §28 (2) x).
- c) bei Verstößen, die von Trainern im Rahmen ihrer Trainertätigkeit oder der Trainerausbildung begangen werden:
 - der Beauftragte für SafeSport für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 € sowie die zeitigen Sanktionen nach o) und p),
 - der Disziplinarausschuss darüber hinaus für Sanktionen auf Dauer nach Satzung § 28 (2) o) und p) und höheren Geldbußen und -strafen nach m),
- d) bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters oder bei Verstößen gegen die Sportordnung, III Abschnitt Schiedsrichter:
 - der Ressortleiter Schiedsrichterwesen, für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 € sowie die zeitigen Sanktionen nach o) und p),
 - der Disziplinarausschuss darüber hinaus für Sanktionen auf Dauer nach Satzung § 28 (2) o) und p) und höheren Geldbußen und -strafen nach m),
- e) bei Verstößen gegen die Regelungen des Abschnitts VI SafeSport im Organisationsstatut:
 - der Beauftragte für SafeSport für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) e), f), m) jedoch nur bis 1.000 €, q) und r),
 - im Übrigen der Disziplinarausschuss mit allen Sanktionen, mit Ausnahme von §28 (2) x),
- f) im Übrigen das Präsidium mit allen Sanktionen, dies gilt für die Vorstände der Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend, jedoch bleiben Sanktionen nach §28 (2) u), v), w) und x) dem Präsidium vorbehalten.

(2) Strafen und Sanktionen mit allen Sanktionen können darüber hinaus von den Schiedsgerichten ausgesprochen werden.

(3) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten obliegt dem Disziplinarausschuss.

(4) Der Verband übernimmt in der Regel Spielsperren die von anderen Organisationen, wie beispielsweise dem Deutschen Schachbund, der FIDE, der ECU, der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. oder anderen Landesverbänden ausgesprochen worden sind. Die Anerkennung der Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.

(5) Die Entscheidung über Sanktionen trifft das Präsidium bzw. der zuständige Ausschuss oder der hierfür zuständige Amtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit.

(6) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (Abschnitt XIV der Sportordnung) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren kann vom Erweiterten Präsidium allgemein auf den Deutschen Schachbund oder andere übergeordnete Dachverbände übertragen werden, insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden in diesem Fall nach dem Anti-Doping-Regelwerk des jeweiligen Dachverbandes entschieden. Daneben bleibt die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses bestehen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Dachverbandes anzuerkennen und umzusetzen.

(7) Die Regelungen in Abs. (6) gelten entsprechend für die Übertragung einer konkurrierenden Zuständigkeit des Deutschen Schachbundes oder anderer übergeordneter Dachverbände bei Verstößen gegen Anti-Cheating-Bestimmungen oder gegen den Safe Sports Code.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(8) Wenn ein Amtsträger, ein Ausschuss oder der Vorstand einer Gliederung das Präsidium oder den Disziplinarausschuss für zuständig hält, gibt er den Fall ab. Wenn das Präsidium den Disziplinarausschuss für zuständig hält, gibt es den Fall ab. Hält der Disziplinarausschuss das Präsidium für zuständig, gibt es den Fall mit bindender Wirkung ab.

II-§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Für folgende Fälle können Sanktionen auch bei fahrlässiger Begehung verhängt werden:

a) Fehlende Spielberechtigung:

- Für das Spielen eines nicht oder noch nicht spielberechtigten, eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder, wenn dieser seine Spielberechtigung verloren oder sie unter Verstoß gegen die Sperrbestimmungen erschlichen hat: eine Sperre für den Spieler von bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall eine solche bis zu einem Jahr.
- Für das Spielenlassen eines solchen Spielers für den Verein
- Ein Spieler, der für einen zweiten Verein innerhalb des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) und dessen Untergliederungen mit aktiver Spielberechtigung in offiziellen Mannschaftskämpfen spielt, wird ab dem Zeitpunkt der Feststellung für den Bereich des SVBW für höchstens ein Jahr gesperrt.

b) Nichtantreten einer Mannschaft zum Mannschaftskampf;

c) Für das Freilassen eines Brettes im Mannschaftskampf für jedes freigelassene Brett, dies gilt nicht, wenn es sich um die unterste Mannschaft eines Vereins handelt;

d) Für das Verschieben von Wettkämpfen ohne Genehmigung des Turnierleiters;

e) Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 7.7. eines Jahres bzw. einem Rückzug während der Saison;

f) verspätete oder nicht zutreffende Eingabe der Ergebnisse im Ergebnisdienst;

g) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls;

h) Beim Einsatz eines erforderlichen, aber nicht ausreichend lizenzierten Schiedsrichters durch den ausrichtenden Verein;

i) Bei verspäteter Online-Eingabe der Rangliste;

j) Bei verspäteter oder unrichtiger Abgabe des Bestandserhebungsbogens für den Sportbund (auch mehrfach);

k) Für das unentschuldigste Fehlen beim Bezirkstag;

l) Bei keinem oder falsch eingesetztem Schiedsrichter;

m) Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls.

(2) Die Geldbuße beträgt in der Regel 50 € bei Verstößen auf Bezirksebene, auf Verbandsebene 100 € zuzüglich der Kosten, die durch den Verstoß erspart wurden. Dazu gehören z.B. bei Mannschaftskämpfen die Fahrtkosten und bei Entfernungen über 200 km zum Spielort auch die geschätzten Kosten der Übernachtung. Kommt Unsportlichkeit hinzu (verspätete Absage etc.) wird die Strafe verdoppelt. Kann durch den Verstoß Titel, Auf- und Abstieg in der Liga beeinflusst werden, soll sie darüber hinaus geschärft werden. Sperren kommen nur bei absichtlichen Verstößen in Betracht. Bei leichten oder unverschuldeten Verstößen kann die Buße reduziert, von ihr abgesehen oder ein Verweis erteilt werden.

(3) Stellt ein ausrichtender Verein zu Mannschaftskämpfen keinen ausreichend qualifizierten Schiedsrichter bereit und kommt es deshalb zu Streitigkeiten, kann für einen oder mehrere Wettkämpfe auf Kosten des Vereins ein vom Verband gestellter Schiedsrichter angeordnet werden.

(4) Bei grob unsportlichem Verhalten gegen Mannschaften oder einzelne Spieler im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb kann eine Sperre von bis zu 6 Monaten zusätzlich zu einer Geldbuße im Einzelfall verhängt werden.

(5) Bußgelder sind in der Regel innerhalb von einer Woche von dem zuständigen Turnierleiter festzusetzen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(6) Wenn Mitglieder Behauptungen verbreiten, die erweislich unwahr sind und geeignet sind, Mitglieder gemäß § 10 (1) und (2) der Satzung oder Organe in ihrem Ansehen zu schädigen, können Sanktionen nach Ermessen des zuständigen Sanktionsberechtigten verhängt werden.

III Allgemeine Sanktionsverfahren

III-§ 1 Sanktionsverfahren

(1) Sanktionsverfahren sind Verfahren zur Verhängung einer Sanktion. Im Allgemeinen gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit für spezielle Vorverfahren in Abschnitt IV nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Gegenstand der Sanktionsverfahren ist der gesamte Lebenssachverhalt. Sanktionen können im Verfahren verschärft oder nach Anhörung der Betroffenen auch auf weitere Verfahrensbeteiligte ausgedehnt werden.

III-§ 2 Verhängung von Sanktionen

(1) Der für eine Sanktion Zuständige (Sanktionsberechtigter) prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Sanktion führen kann. Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion ist, dass ein Sanktionsgrund gemäß Satzung § 28 (1) vorliegt und dem Mitgliedsverein oder seinem Mitglied ein Schuldvorwurf zu machen ist.

(2) Ein Geschädigter kann beim Sanktionsberechtigten die Verhängung einer Sanktion gegen den Betroffenen beantragen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb eines Monats nach Begehung der Tat gestellt werden.

(3) Reicht nach Ansicht des Sanktionsberechtigten seine Ordnungsgewalt nach II § 2 zur Ahndung des Verstoßes nicht aus, gibt er das Sanktionsverfahren an das Disziplinarausschuss ab. Hält der Disziplinarausschuss eine bereits verhängte Sanktion nicht für angemessen, kann es innerhalb von einem Monat nach der Entscheidung eines anderen Sanktionsberechtigten die Angelegenheit hinsichtlich des Sanktionsausspruches an sich ziehen und die verhängte Sanktion ändern, um eine einheitliche Handhabung im Verband zu sichern. Das gilt nicht, wenn der Vorgang beim Verbandsgericht anhängig ist oder vom Verbandsgericht in der Sache entschieden wurde.

III-§ 3 Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung

(1) Bei der Ahndung von Verstößen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Sanktionen, die den Betroffenen beruflich oder in der Ausübung des Schachsports beeinträchtigen, bleiben schwerwiegenden Fällen vorbehalten.

III-§ 4 Verfahren und rechtliches Gehör

(1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel eine Woche und kann in begründeten Fällen verlängert oder verkürzt werden.

(2) Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt durch einen Bescheid, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird. Der Bescheid muss außerdem eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel und dessen Voraussetzungen enthalten. Erst mit Bekanntgabe einer vollständigen Entscheidung gemäß diesem Abschnitt läuft die Beschwerdefrist.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch über den Verein des Betroffenen erfolgen, wenn dem Gründe des Persönlichkeitsschutzes nicht entgegenstehen. Vereitelt der Betroffene die Bekanntgabe oder ist seine Adresse oder eine sonstige Bekanntgabemöglichkeit nicht zu ermitteln, kann die Bekanntgabe in der Weise erfolgen, dass auf der Homepage des Verbandes der Name des Betroffenen und das Vorliegen eines Bescheides gegen ihn veröffentlicht wird. Dabei ist anzugeben, wie der Betroffene von der Entscheidung Kenntnis erlangen kann. Der Ordnungsbescheid gilt innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung als bekannt gemacht.

III-§ 5 Veröffentlichung einer Sanktion

(1) Folgende rechtskräftig verhängte Sanktionen sind vom für die Entscheidung zuständigen Sanktionsberechtigten oder dem Verbandsgericht auf der Homepage des Verbandes unter Nennung des Betroffenen bekanntzugeben:

- a) Sperre einer Person,
- b) Sperre einer Mannschaft,
- c) Sperre eines Vereins,
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Bereich des SVBW,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung einer Lizenz.

Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn das bei Abwägung die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen außer Verhältnis zum Interesse der Öffentlichkeit an der Sache steht.

(2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen von Sanktionen anonymisiert.

III-§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen Bescheide über eine Sanktion kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten, der sie an eventuell andere zuständige Stellen weiterleitet und Abhilfeentscheidungen einholt. Die Beschwerde setzt die Beschwerde des Betroffenen voraus. Der Geschädigte ist nicht beschwerdeberechtigt. Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist findet statt, wenn die unverschuldete Fristversäumung glaubhaft gemacht ist. Unkenntnis des Bescheides wegen Ortsabwesenheit ist bei Kenntnis des Verfahrens oder des Vorwurfs nicht unverschuldet. Auf die Verfahrensgebühr ist bei der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

(2) Für die Beschwerde gelten im Übrigen die Bestimmungen über das Schiedsverfahren (Abschnitt IX).

III-§ 7 Wirkung von Beschwerden

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht sofortige Vollziehung angeordnet wurde oder die Entscheidung durch den Turnierleiter vor Ort ergangen ist. Das zuständige Verbandsgericht der Beschwerde kann anordnen, den Vollzug der getroffenen Maßnahmen bis zu seiner Entscheidung auszusetzen.

(2) Der für die Sanktion Zuständige kann einer Beschwerde abhelfen, in diesem Fall wird das schon anhängige Beschwerdeverfahren eingestellt.

IV Spezielle Vorverfahren im Spielbetrieb

IV-§ 1 Instanzenweg im Spielbetrieb allgemein

(1) Streitigkeiten, die sich bei Mannschafts- und Einzelwettbewerben ergeben, sind an Ort und Stelle vom Schiedsrichter zu entscheiden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(2) Gegen diese Entscheidung kann bei der zuständigen Turnierleitung innerhalb von einer Woche, spätestens aber vor Beginn der nächsten Runde Einspruch eingelegt werden. Waren am Spieltag die Gründe für einen Einspruch nicht bekannt, so kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden der Gründe bei der zuständigen Turnierleitung Einspruch erhoben werden.

(3) Der Turnierleiter entscheidet über den Einspruch und gibt die Entscheidung unverzüglich bekannt. Der beschwerdefähige Beschluss soll innerhalb einer Woche ergehen. Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Die Entscheidungen der Turnierleiter können gemäß III § 6 mit der Beschwerde angefochten werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch, wenn der Turnierleiter von Amts wegen eine Sanktion verhängt.

IV-§ 2 Instanzenweg bei Blitz- und Schnellschachturnieren/-mannschaftskämpfen

In diesen Wettbewerben sind Schiedsrichterentscheidungen unanfechtbar, es sei denn, es wurde vor Ort ein dreiköpfiges Turniergericht gewählt, das über Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen endgültig befindet.

IV-§ 3 Instanzenweg für mehrtägige Turniere

Bei allen mehrtägigen Turnieren des SVBW soll ein dreiköpfiges Turniergericht mit Ersatzmitgliedern gebildet werden, das direkt und endgültig über alle Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen vor Ort entscheidet. Ein Mitglied des Turniergerichts soll eine Schiedsrichterlizenz haben. Einsprüche sind unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Beginn der nächsten Runde einzulegen. Die Entscheidung kann mündlich bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen des Turniergerichts sind unanfechtbar.

V Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss

V-§ 1 Disziplinarausschusses

(1) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Disziplinarausschuss bestimmen. Der Disziplinarausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder können zugleich Mitglieder des Präsidiums sein. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Abberufung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses während seiner Amtszeit ist ausgeschlossen.

(3) Ist kein Disziplinarausschuss bestimmt oder ist in einem Verfahren die Beschlussfähigkeit des Disziplinarausschusses nicht gegeben, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Disziplinarausschusses wahr.

V-§ 2 Verfahren

(1) Der Disziplinarausschuss ist sanktionsberechtigt für die Verstöße, die ihm nach dieser Verordnung zugewiesen sind.

(2) Für das Verfahren gilt Abschnitt III entsprechend.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

VI Ausschlussverfahren

VI-§ 1 Ausschluss

(1) Ein Mitgliedsverein des SVBW kann aus dem SVBW bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und ein Verbleib im SVBW auch unter Abwägung der Interessen des Mitglieds das Interesse des Verbandes an einem geordneten Verbandsleben nicht überwiegt.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Rechtsgrundlagen oder die Interessen und Grundsätze des SVBW grob verletzt und die Verbandsziele missachtet;
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe trotz Abmahnung nicht befolgt;
- c) einer unanfechtbaren Entscheidung eines Schiedsgerichts zuwiderhandelt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVBW trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich verbandsschädigend innerhalb des SVBW oder in der Öffentlichkeit verhält.
- g) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im SVBW nicht mehr erfüllt.

(3) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen.

VI-§ 2 Verfahren und rechtliches Gehör im Ausschlussverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern.

(2) Im Ausschlussverfahren ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben, ebenso die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte.

(3) Hat ein Mitglied keine vertretungsberechtigten Organe mehr oder ist eine Zustellung an das Mitglied aus anderen Gründen nicht möglich, kann die Bekanntmachung des Ausschlusses auch durch Einrückung in das Bekanntmachungsorgan des Verbandes erfolgen. Sie gilt einen Monat nach Veröffentlichung als bekannt gemacht.

VI-§ 3 Rechtsmittel

Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss des Präsidiums beim Verbandsgericht anfechten. Für die Anfechtungsklage gelten die Bestimmungen für Schiedsverfahren entsprechend.

VI-§ 4 Berufung im Ausschlussverfahren

(1) Bei Entscheidungen zum Ausschluss von Mitgliedern ist gegen die Entscheidung des Verbandsgericht die Berufung zum nächsten Verbandstag möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses des Verbandsgerichts beim Präsidium in Textform eingelegt werden. Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Der Verbandstag entscheidet abschließend.

(2) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verband als beendet gilt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

VII Verbandsgerichte

VII-§ 1 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im SVBW wird durch das Verbandsgericht ausgeübt. Bei hoher Belastung des Verbandsgerichts können vom Erweiterten Präsidium mehrere Kammern in bis zu zwei Instanzen eingerichtet werden. Die Zuständigkeit ist in einer Geschäftsverteilung abstrakt eindeutig zu regeln, die das Erweiterte Präsidium beschließt.

(2) Die staatlichen Gerichte können erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges innerhalb des Verbandes angerufen werden. Die abschließende Entscheidung des Verbandsgerichtes unterliegt der Überprüfung durch staatliche Gerichte als Schiedsgerichtsentscheidung nur in den Grenzen des § 1059 ZPO.

VII-§ 2 Bestellung der Verbandsgerichte

(1) Der Verbandstag wählt nach Maßgabe der Satzung die Mitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer) der Verbandsgerichte; bei Vakanzen ist eine Berufung durch das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag möglich.

(2) Zu Mitgliedern der Verbandsgerichte sollen nur Personen gewählt werden, die regelkundig sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es sollen mindestens so viele Beisitzer gewählt werden, dass jeder Bezirk vertreten ist.

(3) Zu Mitgliedern der Verbandsgerichte sollen möglichst nicht Personen bestellt werden, die in einer ausführenden Funktion tätig sind, das sind insbesondere die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Bezirksvorstände oder des Jugendvorstandes. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Verbandsgericht nicht angehören.

VII-§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Verbandsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen.

VII-§ 4 Ausschluss eines Mitglieds des Verbandsgerichts, Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

- a) wenn sein eigener Verein an dem Schiedsfall beteiligt ist oder unmittelbar daraus Nutzen ziehen oder Schaden erleiden kann,
- b) die Sache ihn selbst oder nahe Familienangehörige betrifft
- c) in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder
- d) wenn sonst ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(2) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter befangen oder aus anderem Grund verhindert, führt der an Jahren älteste Beisitzer das Verfahren. Sind danach keine Beisitzer in ausreichender Zahl mehr vorhanden, entscheiden die Verbliebenen. Sind keine Richter im Verbandsgericht vorhanden, die über den Fall entscheiden können, bestimmt das Präsidium drei Richter für den Fall, die von der Sache nicht betroffen sind.

VII-§ 5 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsgerichts

(1) Wird eine Person wegen Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt oder hält sie sich für befangen, entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Verbandsgerichts über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Mitglied des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

(3) Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

VIII Parteien

VIII-§ 1 Vertretung

(1) Jede Partei hat das Recht, sich im Schiedsverfahren auf eigene Kosten durch einen in der Europäischen Union zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen bei deutschen Gerichten zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

(2) Der Bevollmächtigte hat dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Schiedsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Der gesamte Schriftverkehr ist über den Bevollmächtigten zu führen.

(4) Minderjährige werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten.

VIII-§ 2 Beiladung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte beiladen, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden können. Die Beiladung ist notwendig, wenn die Entscheidung für mehrere Betroffene nur einheitlich ergehen kann.

(2) Der Beigeladene kann neben den Anträgen eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

IX Schiedsverfahren

IX-§ 1 Schiedsverfahren

Für das Schiedsverfahren ist das Verbandsgericht zuständig.

IX-§ 2 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

(1) Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Verbandes und die Mitglieder des Verbandes berechtigt. Bei Mannschaftskämpfen ist dies nur ein beteiligter Verein, bei Einzelwettbewerben jeder Spieler, bei sonstigen Streitigkeiten die davon Betroffenen.

(2) Die Anrufung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen geschützten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(3) Anträge sind an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

IX-§ 3 Beschwerdefrist; Antragsfrist

- (1) Die Frist bei Beschwerden beträgt eine Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung.
- (2) Ansonsten müssen Anträge spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.
- (3) Anträge und Beschwerden sind unzulässig, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist auch die Verfahrensgebühr in Höhe von 200 € eingezahlt wird und auf dem Konto des Verbandes eingeht. Darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.
- (4) Ist ein Antrag unzulässig, kann er vom Vorsitzenden allein ohne Hinzuziehung der Beisitzer verworfen werden.

IX-§ 4 Antragsschrift

Anträge an das Verbandsgericht können schriftlich oder in Textform per E-Mail übermittelt werden. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.

IX-§ 5 Verfahren

- (1) Der Vorsitzende gestaltet das Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Kammer nach billigem Ermessen. Er gibt den Beteiligten ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache und zu den entscheidungserheblichen Gesichtspunkten zu erklären und wirkt auf eine sachgerechte Antragstellung hin. Haben die Parteien einen Gesichtspunkt erkennbar übersehen, weist er sie darauf hin.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Kammer ein und lädt zu einer eventuellen mündlichen Verhandlung. Er bereitet die Entscheidung vor. Die Kammer entscheidet und klärt den Sachverhalt auf, soweit das für ihre Entscheidung erforderlich ist. Die Entscheidung ergeht in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Kammer kann auch im Ganzen oder durch ein beauftragtes Mitglied mündlich mit den Beteiligten verhandeln und Zeugen vernehmen. Sie holt erforderliche Auskünfte ein. Alle Organe des BWSV sind verpflichtet, dem Verbandsgericht auf Anforderung Akten oder Schriftstücke, sowie vorhandene Beweismittel zur Verfügung zu stellen, sowie Auskünfte zu erteilen.

IX-§ 6 Besetzung der Schiedsgerichte im Einzelfall

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern, deren Reihenfolge durch das Lebensalter (Alter vor Jugend) bestimmt wird sofern nicht der Verbandstag die Reihenfolge durch Wahl festlegt. Gewählte Mitglieder kommen stets vor nachberufenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.

IX-§ 7 Beschleunigungsgrundsatz

Jedes Schiedsverfahren soll vom Verbandsgericht innerhalb eines Monats entschieden werden.

IX-§ 8 Form der Entscheidung

Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss. In Eilfällen kann der Vorsitzende oder die Kammer durch einstweilige Anordnung vorläufige Regelungen treffen.

IX-§ 9 Entscheidung

- (1) Unterzeichnete Beschlüsse sind in die Akten zu nehmen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts gibt die Entscheidung den Beteiligten bekannt.

(3) Jeder Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt die Übersendung.

(4) Eine Abschrift der Entscheidung erhalten:

- die Geschäftsstelle,
- die mit dem Fall zuvor befassten Organe,
- der Präsident des SVBW und
- der Bezirksleiter, in dessen Bezirk der Streit oder die Disziplinarmaßnahme einzuordnen ist.

(5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des amtlichen Organs des SVBW anonymisiert veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Verbandsgerichten zugesandt werden.

(6) Ist gegen einen Beschluss die Beschwerde oder Berufung zulässig und wird sie nicht eingelegt, ist die Entscheidung zwei Wochen nach Verkündung, sonst zwei Wochen nach Zustellung rechtskräftig.

X Kosten

X-§ 1 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der unterliegende Teil bzw. der bestrafte Teil zu tragen. Hat ein Rechtsmittel Erfolg, wird die Verfahrensgebühr zurückerstattet. Die Verfahrensgebühr kann ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn das Rechtsmittel vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgenommen wird oder sich der Rechtsstreit in anderer Weise erledigt. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, im Vertretungsfalle bei dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Außergerichtliche Kosten sind in der Regel nicht zu erstatten.

(3) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, entscheidet das Verbandsgericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Kosten und Geldbußen sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung an die zuständige Kasse zu bezahlen.

XI Aufhebung, Wiederaufnahme, Begnadigung

XI-§ 1 Aufhebung

Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse nach Abschluss des Verfahrens jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Verbandstag oder das Erweiterte Präsidium mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des jeweiligen Gremiums nur vorläufig wirksam.

XI-§ 2 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Verbandsgericht ist es untersagt, ohne Wiederaufnahme und Durchführung dieses Verfahrens von ihm erlassene Endentscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Rechtsordnung

(2) Eine Wiederaufnahme setzt voraus, dass

- a) neue, bisher unbekannte, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgebracht werden, die im Erstverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, und
- b) der Antragsteller die Tatsachen nicht früher, d.h. während des Erstverfahrens, hätte vorbringen können, aber nicht vorgebracht hat.

(3) Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die Regelungen des Schiedsverfahrens entsprechend.

(4) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht mehr zulässig, wenn es darauf abzielt, Wettkampfergebnisse abzuändern, wenn die Spielrunde unter Einbeziehung von Qualifikationsspielen länger als 3 Monate beendet ist; oder in anderen Fällen, wenn die Entscheidung länger als ein Jahr zurückliegt, sofern sich nicht der Antragsteller gegen eine Bestrafung zur Wehr setzt; im letzteren Falle beträgt die Ausschlussfrist 5 Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn nicht die Entscheidung Verbandsgerichts sondern einer Vorinstanz (z. B. Turnierleiter, ...) nachträglich abgeändert werden soll.

XI-§ 3 Begnadigung

Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus. Gnadengesuche sind nur zulässig, soweit ein Schiedsgericht oder ein Turnierleiter auf eine Strafe erkannt haben. Zu dem Gesuch, das beim Präsidenten einzureichen ist, wird das Schiedsgericht oder der Turnierleiter gehört, das/der die letzte Entscheidung getroffen hat. Über das Gnadengesuch entscheidet der Präsident nach Anhörung des Präsidiums.

XII Sonstige Bestimmungen

XII-§ 1 Anwendung der allgemeinen Gesetze

(1) Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

(2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

XII-§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsordnung tritt nach seiner Verabschiedung durch den Verbandstag mit Bekanntmachung in Kraft.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Sportordnung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

I Turniere Allgemein.....	5
I-§ 1 Vorbemerkung	5
I-§ 2 Turnierbetrieb	5
I-§ 3 Turnierleitung – Zuständigkeiten und Aufgaben.....	6
I-§ 4 Terminplanung.....	7
I-§ 5 Übergreifende Spielregeln.....	7
I-§ 6 Übergreifende Turnierregeln	7
I-§ 7 Verhalten der Spieler und Zuschauer.....	7
I-§ 8 Qualifikation in den Bezirken.....	8
I-§ 9 Qualifikationen für die Bundesebene	8
I-§ 10 Ausrichtende Vereine	8
I-§ 11 Turnierausschreibung	9
II Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	9
II-§ 1 Spielberechtigung.....	9
II-§ 2 Verfahren zur Spielberechtigung.....	9
II-§ 3 Vereinswechsel und Termine	10
II-§ 4 Härtefall.....	10
II-§ 5 Spielsperren und Entzug der Spielberechtigung.....	10
II-§ 6 Teilnahmeberechtigung	11
III Schiedsrichter.....	11
III-§ 1 Schiedsrichtereinsätze	11
III-§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter	12
III-§ 3 Schiedsrichtergestellung / Schiedsrichtersoll.....	13
III-§ 4 Schiedsrichteraus- und Fortbildung	14
IV Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Allgemein.....	14
IV-§ 1 Disziplin Standardschach.....	14
V Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Mannschaftsmeisterschaften.....	14
V-§ 1 Allgemeines	14
V-§ 2 Ligeneinteilung	15
V-§ 3 Ligen in den Bezirken	15
V-§ 4 Verzicht oder Rückzug einer Mannschaft.....	16
V-§ 5 Kadernominierung vor der Saison.....	16
V-§ 6 Mannschaftsführer.....	17
V-§ 7 Mannschaftsaufstellung am Spielwochenende.....	17
V-§ 8 Spielverlegung.....	18
V-§ 9 Turnierregeln – Durchführung der Wettkämpfe	18
V-§ 10 Punktwertung	19
V-§ 11 Oberliga Baden-Württemberg	20
V-§ 12 Verbandsligen	22
V-§ 13 Landesligen	22
VI Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Einzelmeisterschaften.....	23
VI-§ 1 Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft	23
VII Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Pokalmeisterschaften	24
VII-§ 1 Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft	24

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

VII-§ 2 Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft	24
VIII Turniere: Disziplin: Schnellschach	25
VIII-§ 1 Disziplin Schnellschach allgemein.....	25
VIII-§ 2 Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft	25
VIII-§ 3 Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft	25
IX Turniere: Disziplin: Blitzschach.....	26
IX-§ 1 Disziplin Blitzschach allgemein	26
IX-§ 2 Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft	26
IX-§ 3 Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft.....	26
X Turniere: Disziplin: Schach960.....	27
X-§ 1 Disziplin Schach960 allgemein	27
X-§ 2 Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft	27
XI Turniere: Geschützte, zielgruppenspezifische Turniere	27
XI-§ 1 Geschützte Turniere Allgemein	27
XI-§ 2 Frauenmeisterschaften	27
XI-§ 3 Seniorenmeisterschaften	27
XI-§ 4 Baden-württembergische Meisterschaft für Menschen mit Behinderung.....	27
XI-§ 5 Jugend- und Juniorenmeisterschaften	28
XI-§ 6 Schulschachmeisterschaften	28
XI-§ 7 Hochschulmeisterschaften	28
XII Breiten- und Freizeitsport	28
XII-§ 1 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) - Vorrunde.....	28
XII-§ 2 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) – Finale	29
XII-§ 3 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft.....	29
XII-§ 4 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung	29
XIII Leistungssport	29
XIII-§ 1 Nominierungsprozess für Kader.....	29
XIII-§ 2 Wahl der Athletensprecher und des Elternvertreters.....	29
XIII-§ 3 Talentstützpunkte	30
XIV Anti-Doping	30
XIV-§ 1 Rechtsgrundlagen.....	30
XIV-§ 2 Anwendungsbereich.....	30
XIV-§ 3 Verbot des Dopings.....	30
XIV-§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.....	31
XIV-§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung.....	31
XIV-§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben.....	31
XIV-§ 7 Verpflichtung der Spieler.....	31
XIV-§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen	32
XIV-§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung.....	32
XIV-§ 10 Strafen	32
XIV-§ 11 Kosten	32
XIV-§ 12 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	32
XV Anti-Cheating.....	32
XV-§ 1 Rechtsgrundlagen	32
XV-§ 2 Ergebnismanipulation (Cheating).....	33
XV-§ 3 Verbot der Ergebnismanipulation	33
XV-§ 4 Verstöße gegen Anti-Cheating-Bestimmungen.....	33
XV-§ 5 Kontrollen	33

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XV-§ 6 Strafen	33
XV-§ 7 Verpflichtungen der Schiedsrichter	34
XVI Sonstige Bestimmungen	34
XVI-§ 1 Inkrafttreten	34

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

Präambel

Diese Sportordnung richtet sich an alle Sportler und aktiven Mitglieder im SVBW, Sie fasst alle für die Sportorganisation und den Spielbetrieb relevanten Bereiche zusammen. Dies sind neben dem Turnierbetrieb auch die Bereiche Leistungssport, Breitensport, Schiedsrichter und Antidoping-Regeln.

Die Zuständigkeiten zur Änderung einzelner Abschnitte durch die entsprechenden Ausschüsse sind im Organisationsstatut geregelt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

I Turniere Allgemein

I-§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Bestimmungen dieser Sportordnung dienen der einwandfreien Abwicklung des Spielbetriebs im Gebiet des Schachverbands Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden SVBW genannt).
- (2) Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Sportordnung (SO) und sind dann anzuwenden, wenn diese Sportordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Es ist unmöglich, alle Fälle, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wettkampfsports auftreten können, zu reglementieren. Deshalb sollte die sportliche Fairness oberstes Prinzip für jeden Schachspieler sein. Alle Wettkämpfe und Turniere sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen.
- (4) Rechtsbestimmungen, z.B. der Ablauf bei Einsprüchen gegen Schiedsrichterentscheidungen, sind in der Rechtsordnung des SVBW geregelt.

I-§ 2 Turnierbetrieb

- (1) Das Spieljahr, die Saison beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Im SVBW werden Turniere des allgemeinen Spielbetriebs regelmäßig ausgetragen. Der „Allgemeine Spielbetrieb“ steht inklusiv allen spielberechtigten Mitgliedern, welche die sportliche Qualifikation erfüllen offen. Im „Geschützten Spielbetrieb“ kann der Bereichsausschuss Turniere für besondere Mitgliedergruppen (z.B. Senioren oder Frauen) zusätzliche Turniere mit eingeschränkter, zielgruppenspezifischer Teilnahmeberechtigung austragen lassen.
- (3) Allgemeiner Spielbetrieb:
 - a) Disziplin: Standardbedenkzeit
 - Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften
 - Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft
 - Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft
 - Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft
 - b) Disziplin: Schnellschach
 - Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft
 - Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft
 - c) Disziplin: Blitzschach
 - Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft
 - Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft
 - d) Disziplin: Schach960
 - Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft
- (4) Geschützter Spielbetrieb:
 - a) Frauenmeisterschaften
 - Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft der Frauen
 - Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen
 - Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft der Frauen
 - Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Frauen
 - b) Seniorenmeisterschaften
 - Offene Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft der Senioren
 - Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren
 - Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft der Senioren

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Senioren
- c) Menschen mit Behinderung
- d) Jugend- und Juniorenmeisterschaften
- e) Schulschach
- f) Hochschulschach

(5) Die Bezirke regeln, soweit nicht anders durch diese Sportordnung vorgegeben, ihren Spielbetrieb eigenständig in der jeweiligen Bezirksturnierordnung.

I-§ 3 Turnierleitung – Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Die Turnierleitung für die Meisterschaften des SVBW obliegt:

- für die Oberliga Baden-Württemberg dem Turnierleiter Oberliga,
- für die Verbandsligen dem Turnierleiter Verbandsliga,
- für die Landesligen dem Turnierleiter Landesliga,
- für die Einzelmeisterschaft dem Turnierleiter Einzelmeisterschaften,
- für die Schnellschach-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Schnellschach,
- für die Blitzschach-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Blitzschach,
- für die Pokal-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Pokal,
- für die Schach960-Einzelmeisterschaft dem Turnierleiter Schach960,
- für alle Frauenmeisterschaften dem Referenten für Frauen im Schach,
- für alle Seniorenmeisterschaften dem Referenten für Senioren im Schach.

(2) Je nach Umfang der Turniere kann der Bereichsausschuss Turniere auch mehrere Turnierleiter für ein Turnier oder ein Turnierleiter für mehrere Turniere einsetzen und Zuständigkeiten regeln. Sofern nicht anders bestimmt, sollen alle eingesetzten Turnierleiter und Referenten mindestens eine Ausbildung als Verbandsschiedsrichter haben.

(3) Die Bezirke legen die Zuständigkeiten für die Bezirksturniere selbständig fest.

(4) Die Aufgaben der Turnierleiter und Referenten umfassen:

- die fristgerechte Ausschreibung der Turniere,
- die Festlegung und Einhaltung der Spieltermine unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans,
- Die Benennung des Hauptschiedsrichters für das entsprechende Turnier mit ausreichender Qualifikation: Für die Oberliga einen aktiven FIDE-Schiedsrichter oder internationalen Schiedsrichter, für die Verbandsliga und Landesligen mindestens einen Regionalen Schiedsrichter. Sofern der Turnierleiter selbst über die Schiedsrichter-Qualifikation verfügt, kann er sich auch selbst benennen.
- fristgerechte Anmeldung der Turniere mit Elo-Auswertung beim FIDE Rating Officer des DSB,
- die Festlegung der Bedenkzeit, sofern diese nicht durch die SO vorgegeben ist,
- die Festlegung der Meldefristen, sofern diese nicht durch die SO vorgegeben sind,
- die Bestimmung der Paarungen bei Mannschaftsmeisterschaften,
- die Vergabe und ggf. der Entzug der Teilnahmeberechtigungen,
- die Erhebung von Start- und Reuegeldern,

(5) Aufgaben des benannten Hauptschiedsrichters

- den Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern, insbesondere wenn bei Elo-ausgewerteten Wettkämpfen und Turnieren nur aktive Schiedsrichter mit einer Mindestausbildung als Regionaler Schiedsrichter eingesetzt werden dürfen
- die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Schiedsrichter-Entscheidungen als zweite Instanz gemäß der Rechtsordnung des SVBW
- Sowie die Aufgaben die unter III-§2 (3) beschrieben sind. .

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

I-§ 4 Terminplanung

(1) Der Bereichsausschuss Turniere ist für die Terminplanung zuständig. Für die Termine aller Wettkämpfe und Turniere wird ein Rahmenterminplan erstellt. Der Rahmenterminplan wird auf Basis des Terminplans des DSB im ersten Quartal eines Jahres für die darauffolgende Saison entwickelt, verabschiedet und bekanntgegeben.

(2) Der Rahmenterminplan gibt neben den Spielterminen Wochenenden (i.d.R. 18 bis 20) frei, an denen die Gliederungen Spieltermine für Mannschaftswettkämpfe und Einzelturniere ansetzen können. Darüber hinaus werden auch solche Wochenenden festgelegt, die für Veranstaltungen, für geschützte Turniere oder aus sonstigen Gründen freigehalten werden sollen.

(3) Der Rahmenterminplan ist für die Gliederungen verbindlich. Einzelne Abweichungen vom Rahmenterminplan kann der Bereichsausschuss Turniere auf Antrag einer Gliederung genehmigen. Die Spielverlegung einzelner Begegnungen bleibt hiervon unberührt.

I-§ 5 Übergreifende Spielregeln

Es gelten vorrangig die FIDE-Regeln (Laws of Chess) sowie weitere für das Turnierschach innerhalb des Verbandes relevante Regelwerke der FIDE in ihrer jeweils im Deutschen Schachbund eingeführten Fassung, sofern diese Sportordnung oder die jeweilige Ausschreibung in begründeten Ausnahmen (bei Wettkämpfen, die nicht zur ELO-Auswertung eingereicht werden) keine abweichende Regelung trifft.

I-§ 6 Übergreifende Turnierregeln

(1) Alle Partien müssen am Brett beendet werden.

(2) Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft nach der Auslosung, aber vor dem Beginn der Spiele zurück, so wird neu ausgelost, wenn dadurch die Anzahl der Runden verringert wird. Sofern der Spieler oder die Mannschaft bei einem Rundenturnier nach dem Beginn der Spiele zurücktritt oder nicht mehr weiterspielt, werden die Partien bzw. die Mannschaftskämpfe gestrichen und nicht gewertet, wenn weniger als 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden. Die DWZ-Auswertung bleibt hiervon unberührt. Wenn mindestens 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden, werden die nicht gespielten oder nicht beendeten Partien bzw. Mannschaftskämpfe als kampfflos verloren (Partieergebnis jeweils -:+) und für die Gegenpartei als kampfflos gewonnen (Partieergebnis jeweils +:-) gewertet.

I-§ 7 Verhalten der Spieler und Zuschauer

(1) Alle anwesenden Personen haben sich fair und ruhig zu verhalten, sodass der ordnungsgemäße Ablauf des Wettkampfes oder des Turnieres nicht gestört wird.

(2) Die Spieler dürfen nichts tun, was dem Schachsport abträglich ist. Störungen, Ablenkungen oder jeglicher unsportlicher Einfluss auf das Spielgeschehen sind verboten.

(3) Es wird erwartet, dass Spieler bzw. Mannschaften, die sich für eines der angegebenen Turniere gemeldet haben, auch daran teilnehmen und es zu Ende spielen. Bei Nichtantreten oder Rücktritt vom Turnier kann eine Bestrafung gemäß der Rechtsordnung des SVBW erfolgen, sofern keine rechtzeitige und begründete Abmeldung beim Turnierleiter erfolgt ist.

(4) Im gesamten Spielbereich herrscht Rauchverbot. Das schließt elektronische Zigaretten o.ä. mit ein. Es darf nur in ausgewiesenen Nebenräumen oder Außenbereichen geraucht werden. Sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sollten getrennte Raucherbereiche für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Im gesamten Spielbereich herrscht Alkoholverbot. Bei allen Turnieren ist Spielern der Konsum von Alkohol untersagt.

(6) Während einer Partie dürfen Spieler ohne Zustimmung des Schiedsrichters oder der Turnierleitung keine elektronischen Geräte im Turnierbereich bei sich führen oder benutzen. Ausnahmen können insbesondere aus medizinischen Gründen oder aus zwingenden beruflichen Gründen zugelassen werden. Macht ein elektronisches Gerät während der Partie Geräusche, gilt das in der Regel als Verstoß gegen diese Bestimmung. Sofern die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, ist es jedoch zulässig, dass solche Geräte in einer Tasche des Spielers aufbewahrt werden, sofern er diese Geräte während der Partie nicht benutzt. Die Spieler haben während der Partie keinen Zugriff auf die Tasche. Bei Wettkämpfen soll eine öffentlich sichtbare Aufbewahrung für elektronische Geräte angeboten werden. Macht ein elektronisches Gerät während der Partie Geräusche, gilt das als Benutzung, sofern sich das Gerät nicht in der öffentlich sichtbaren Aufbewahrung befindet.

(7) Zuschauern ist ebenfalls die Nutzung von elektronischen Geräten im Turnierbereich untersagt. Elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone müssen lautlos gestellt werden. Das Fotografieren und Filmen erfordert zu jeder Zeit die Genehmigung durch die Turnierleitung und ist ausschließlich ohne Blitz erlaubt.

(8) Bei Regelverstößen entscheidet der Schiedsrichter bzw. der Turnierleiter vor Ort über angemessene Maßnahmen. Bei Benutzung von elektronischen Geräten während der Partie ist das in der Regel Partieverlust.

I-§ 8 Qualifikation in den Bezirken

Die Qualifikationen zur Verbandsebene, die in den Bezirken erspielt werden, müssen auf Bezirksebene unter den gleichen Bedingungen (z. B. Mannschaftsgröße, Bedenkzeit, Turniersystem) wie der entsprechende Verbandsmeisterschaft erworben werden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann der entsprechende Turnierleiter die Teilnahme auf Verbandsebene ausnahmsweise zulassen.

I-§ 9 Qualifikationen für die Bundesebene

(1) Einige der unter I-§2 angegebenen Wettkämpfe und Turniere berechtigen zur Qualifikation zur Bundesebene und werden an die Erstplatzierten der entsprechenden Meisterschaften vergeben. Liegt für die qualifizierten Spieler oder Vereine kein Spielrecht auf Bundesebene vor oder wird auf die Qualifikation verzichtet, rückt automatisch der Nächstplatzierte nach.

(2) Qualifikationsplätze für die Bundesebene werden bei Punktgleichheit zunächst nach dem direkten Vergleich vergeben. Ist danach weiterhin keine Entscheidung möglich, und ist ein Stichkampf organisatorisch zumutbar, ist dieser vorrangig durchzuführen. Nur wenn ein Stichkampf nicht möglich ist, oder die Ausschreibung ausnahmsweise etwas anderes bestimmt, greifen die in der Ausschreibung festgelegten Feinwertungen. Ein Losentscheid ist nur als letztes Mittel zulässig.

I-§ 10 Ausrichtende Vereine

(1) Turniere des Verbandes werden in der Regel in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedsvereinen durchgeführt. Das Mitwirken der im SVBW ansässigen Vereinen ist bei der Ausrichtung von weiteren Wettkämpfen und Turnieren unverzichtbar.

(2) Der ausrichtende Verein übernimmt die organisatorischen Aufgaben vor Ort, insbesondere die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die Durchführung des Auf- und Abbaus sowie die Bereitstellung ehrenamtlicher Helfer.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(3) Interessierte Vereine können sich beim SVBW jährlich oder turnierbezogen als Ausrichter bewerben. Der Verband entscheidet über die Vergabe unter Berücksichtigung von Standort, Kapazitäten und regionaler Ausgewogenheit.

(4) Der SVBW unterstützt den ausrichtenden Verein mit der Erstellung der Ausschreibung, der Anmeldung der Spieler, dem Spielmaterial und ist für die turniertechnische Durchführung verantwortlich.

I-§ 11 Turnierausschreibung

(1) Die Turnierleiter legen in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung fest, soweit die Sportordnung keine Regelung enthält.

(2) In der Ausschreibung werden die Termine festgelegt, bis zu welchen

- a) sich die Teilnehmer (Vereine oder Spieler) anzumelden haben,
- b) Referenten oder Verbände mit Meldekontingenten die vorberechtigten Teilnehmer melden,
- c) das in der Ausschreibung festgelegte Startgeld zu entrichten ist und in welcher Form dies zu geschehen hat,
- d) Ergebnisse von Wettkämpfen zu melden sind,
- e) in welcher Form und in welchem Umfang Turnierergebnisse veröffentlicht, ausgewertet und anderen Schachverbänden mitgeteilt werden.

(3) Zugleich legt die Ausschreibung Form und Umfang der Meldungen fest.

(4) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

II Spiel- und Teilnahmeberechtigung

II-§ 1 Spielberechtigung

(1) Ein Spieler ist im Bereich des SVBW nur für den Verein spielberechtigt, für den in der Mitgliederliste des DSB eine aktive Mitgliedschaft eingetragen ist. Für jedes Mitglied des SVBW kann höchstens ein aktives Spielrecht eingetragen werden. Spieler, die als passives Mitglied in der Mitgliederliste eines Vereins geführt sind, erhalten für diesen Verein keine Spielberechtigung im Bereich des SVBW.

(2) Spieler einer anderen Schachföderation können unbeschadet dessen, ob sie in der anderen Schachföderation spielberechtigt sind oder nicht, eine für den Bereich des deutschen Schachbundes aktive Spielberechtigung erhalten.

II-§ 2 Verfahren zur Spielberechtigung

(1) Für die Erteilung der Spielberechtigung ist der Referent für Mitgliederverwaltung verantwortlich. Anträge auf Ausstellung einer Spielgenehmigung bzw. auf Änderung von Daten werden ausschließlich über das Vereinsportal des SVBW entgegengenommen.

(2) Bei einem Vereinswechsel muss der neue Verein den Antrag stellen.

(3) Die notwendigen Daten für den Antrag zur Spielberechtigung sind im Organisationsstatut festgelegt.

(4) Der antragstellenden Person wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Anträge für Neuausstellungen einer Spielberechtigung im Bereich des SVBW können jederzeit gestellt werden. Bei Anträgen zum Vereinswechsel innerhalb des SVBW müssen nachfolgende Termine eingehalten werden.

(6) Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Spielberechtigung und zum Verfahren zur Spielberechtigung erfüllt sind und keine Spielsperren vorliegen.

II-§ 3 Vereinswechsel und Termine

(1) Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist für die kommende Saison nur zum 01.07. möglich. Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:

- a) neue Spieler (die bisher keinem anderen Verein angehörten),
- b) Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres
- c) Spieler aus anderen Landesverbänden unter Vorlage einer Abmeldebestätigung als aktive Spieler durch die zuständige Mitgliederverwaltung, wenn die Abmeldung vor dem 31.12. der laufenden Saison erfolgt ist und die Bestätigung des abgebenden Verbandes vorliegt, dass der Spieler in der laufenden Saison in keinem Mannschaftskampf nominiert wurde.

(2) Ein Wechsel der aktiven Spielberechtigung ist innerhalb des Verbandes ab Beendigung der Verbandsrunde mit Wirkung ab dem 1.7. möglich. Für die Erteilung einer neuen aktiven Spielberechtigung bei einem anderen Verein ist die Abmeldung der alten Spielberechtigung bis zum 30.6. nötig. Deshalb geschieht dies bis spätestens 30.06. gemäß II-§ 2 (2).

(3) Bei Differenzen zwischen dem abgebenden Verein und dem neuen Verein entscheidet der Referent für Mitgliederverwaltung.

II-§ 4 Härtefall

(1) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristen ausnahmsweise eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn die Regelungen dieser Ordnung für ihn zu einer ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. Bei der Härtefallprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft,
- b) ob das Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.

(2) Härtefallanträge sind mit Begründung an den Referenten für Mitgliederverwaltung zu stellen. Dieser kann zusätzliche Angaben fordern. Der Referent für Mitgliederverwaltung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach vorheriger Anhörung des Vizepräsidenten Turniere.

II-§ 5 Spielsperren und Entzug der Spielberechtigung

(1) Spielsperren eines anderen Landesverbandes oder des DSB werden vom SVBW in der Regel übernommen.

(2) Der Referent für Mitgliederverwaltung setzt Beschlüsse gemäß der Rechtsordnung auf Entziehung einer vorhandene Spielberechtigung um.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

II-§ 6 Teilnahmeberechtigung

(1) An offiziellen Meisterschaften des SVBW und seiner Gliederungen darf ein Spieler nur für den Verein teilnehmen, bei welchem er eine aktive Spielberechtigung besitzt. Ein Spieler kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen teilnehmen. Ausnahmen für einzelne Turniere sind zulässig, ebenso insbesondere Gastspielgenehmigungen im Frauen- und Seniorenbereich.

(2) Für jedes Turnier wird die allgemeine Teilnahmeberechtigung (Qualifikation) durch diese Ordnung geregelt.

(3) Die verbindliche Teilnahmeberechtigung wird von der zuständigen Turnierleitung erteilt, wenn der Qualifikant die jeweiligen Anforderungen dieser Ordnung und ggf. der Ausschreibung erfüllt.

(4) Für die Erteilung von Teilnahmeberechtigungen ist die Überprüfung der Spielberechtigung Voraussetzung. Bei Turnieren, die den Spielberechtigungstermin im Sommer überschreiten, ist das erste Spielwochenende maßgeblich.

(5) Die Teilnahmeberechtigung kann in begründeten Fällen durch die zuständige Turnierleitung entzogen werden. Näheres regelt die Rechtsordnung.

(6) Die Teilnahmeberechtigung für alle Mannschaftswettkämpfe auf Verbands- und Bezirksebene erlischt nach dreimaliger Nominierung in der 1. Schach-Bundesliga bzw. in der 2. Schach-Bundesliga.

III Schiedsrichter

III-§ 1 Schiedsrichtereinsätze

(1) Bei allen Wettkämpfen und Turnieren des SVBW werden Schiedsrichter vor Ort eingesetzt. Schiedsrichter sind verpflichtet, die FIDE-Regeln und die SO jeweils in ihrer aktuellen Fassung mitzuführen und in Zweifelsfällen zu konsultieren.

(2) Schiedsrichter nehmen vor Ort alle Aufgaben nach den FIDE-Regeln wahr. Bei Verstößen von Spielern oder Vereinen gegen die Bestimmungen dieser Sportordnung können die Schiedsrichter Maßnahmen gemäß Rechtsordnung des SVBW durchsetzen.

(3) Die Mannschaftskämpfe der Oberliga Baden-Württemberg und der Verbandsligen werden von neutralen Schiedsrichtern geleitet.

(4) Die vor Ort eingesetzten Schiedsrichter der Oberliga Baden-Württemberg müssen eine aktuell gültige Lizenz zur Auswertung von Normturnieren (FSR oder ISR) besitzen.

(5) Die vor Ort eingesetzten Schiedsrichter in den Verbandsligen müssen mindestens eine aktuell gültige Lizenz als Regionale Schiedsrichter (RSR) besitzen. Zudem müssen sie bei der FIDE als aktiv in der List of Arbiters geführt sein, um die Elo-Auswertung der Verbandsligen zu gewährleisten.

(6) Neutrale Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Tagegeld und Auslagenerstattung gemäß Finanzordnung.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(7) Ist bei Wettkämpfen der Mannschaftsmeisterschaften kein neutraler Schiedsrichter eingesetzt (Landesliga und niedrigere Klassen), so übernimmt eine von der Heimmannschaft vor Beginn des Kampfes bestimmte sachkundige Person die Funktion des Schiedsrichters. Dies kann ein Spieler – z.B. der Mannschaftsführer – sein, vorzugswürdig ist es aber, einer dritten Person die Schiedsrichteraufgaben und -rechte zu übertragen. Der Heimverein ist dafür verantwortlich einen regelkundigen Schiedsrichter zu stellen. In der Landesliga soll der eingesetzte Schiedsrichter mindestens eine gültige Verbandsschiedsrichterezulassung besitzen. Der Schiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes bekannt zu geben. Erfolgt keine Namensnennung, so gilt der Mannschaftsführer der Heimmannschaft als bestimmt. Die bestimmte Person ist auf dem Spielbericht bzw. im Ergebnisdienst zu vermerken.

(8) Ist der bestimmte Schiedsrichter gleichzeitig Spieler, so geht seine Inanspruchnahme als Schiedsrichter nicht zu Lasten seiner Bedenkzeit. Er ist deshalb berechtigt in solchen Fällen seine Uhr abzustellen. Ist der Schiedsrichter zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nicht selbst am Zug, so teilt er diese Inanspruchnahme seinem Gegner mit. Dieser stellt nach Ausführung seines Zuges beide Uhren ab, wenn der Schiedsrichter zu diesem Zeitpunkt noch seine Funktion ausübt. Sobald der SR wieder ans Brett kommt, setzt er seine eigene Uhr in Gang. Der Schiedsrichter vor Ort kann nicht über seine eigene Partie entscheiden. Wenn nicht an der Partie beteiligt, soll der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vermitteln. Lassen sich in Bezug auf diese Partie Streitfälle vor Ort nicht ausräumen, ist die Partie - erforderlichenfalls unter Protest - bis zum Ende fortzusetzen. Es entscheidet in diesem Fall der benannte Hauptschiedsrichter oder Turnierleiter.

(9) Bei weiteren Turnieren des SVBW obliegt es der Turnierleitung, Haupt- und weitere Schiedsrichter zu benennen, die die Anforderungen an das Turnier erfüllen, insbesondere die für DWZ- und Elo-Auswertung sowie Normenerwerb, wenn anwendbar. Die Einsätze sollte mit dem Ressort für Schiedsrichterwesen abgestimmt werden.

III-§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter

(1) Für alle Turniere gelten die nachstehenden Aufgaben des Schiedsrichters. Aufgaben vor dem Wettkampf:

- a) Rechtzeitig anwesend sein,
- b) Überprüfung und Festlegung des gesamten Spiel- und Turnierbereiches,
- c) Überprüfung der Lokalitäten in Bezug auf evtl. Störquellen, Lichtverhältnisse und Raumtemperatur, Begutachtung des Mobiliars, Bewegungsfreiheit beurteilen,
- d) Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit des Spiel- und Organisationsmaterials, einschließlich des vorgesehenen Ersatzes (u.a. Figuren, Uhren, Bretter, Partieformulare und Schreibunterlagen).
- e) Vorstellung der eigenen Person
- f) Für die Mannschaftsmeisterschaft gilt:
 - Von beiden Mannschaftsführern die Mannschaftsaufstellung anfordern und kontrollieren.
 - Die Mannschaftsaufstellungen bekannt geben.
 - Fehlt eine Mannschaftsaufstellung, wird lediglich die Kontrolluhr in Gang gesetzt und die bis zur Abgabe der Aufstellung verbrauchte Zeit jedem Mitglied der verspätet erschienen Mannschaft angerechnet.

(2) Aufgaben während des Wettkampfes:

- a) Pünktlich die Uhren anstellen bzw. die Uhren von Weiß starten lassen.
- b) Feststellung und Ahndung von Regelverstößen,
- c) Entscheidung über kampfflosen Partiegewinn nach Ablauf der Wartezeit,
- d) regelmäßiges Kontrollieren der Uhren; eine Schachuhr mit einem offensichtlichen Mangel muss ersetzt werden; der Schiedsrichter bestimmt nach bestem Ermessen, auf welche Zeiten die Ersatzuhr zu stellen ist,
- e) regelmäßiges Kontrollieren der Spielbedingungen, Beseitigung von Störquellen,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- f) in Streitfällen muss der Schiedsrichter eine Entscheidung treffen; die Entscheidung muss begründet und im Spielbericht vermerkt werden,
- g) Kontrolle, ob die Spieler ihre Züge in lesbarer Form, Zug für Zug, aufschreiben,
- h) der Schiedsrichter hat bis zum Ende des Wettkampfes anwesend zu sein.

(3) Aufgaben nach dem Wettkampf:

- a) Ergebnisse dokumentieren / melden, insbesondere die zeitnahe bzw. fristgerechte Einreichung für die DWZ- und Elo-Auswertung,
- b) Für die Mannschaftsmeisterschaft gilt:
 - Spielbericht ausfüllen und mit den Mannschaftsführern unterschreiben. Die Namen von Schiedsrichtern und Mannschaftsführern müssen klar erkennbar sein.
 - Bei angekündigten oder eingelegten Einsprüchen unverzüglich einen schriftlichen Bericht anfertigen und dem zuständigen Turnierleiter zusenden.
 - In der Oberliga Baden-Württemberg und in den Verbandsligen übermittelt der Schiedsrichter vor Ort die Partieformulare im Original an den Beauftragten für Partiedokumentationen, -notationen und -datenbanken.

III-§ 3 Schiedsrichtergestellung / Schiedsrichtersoll

(1) Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schachbundes (DSB) empfehlen, dass jeder Verein mindestens so viele Schiedsrichter stellt, wie er Mannschaften zu den Mannschaftsmeisterschaften meldet. Das Ziel ist, dass in allen Turnieren und Mannschaftskämpfen ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

(2) Die Durchführung eines regelkonformen Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

(3) Jeder Verein, für den mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, hat einen Schiedsrichter nach Abs. (2) zu melden:

- a) der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Oberliga- oder Verbandsliga.
- b) der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Landesliga.
- c) der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Bezirksoberrliga und nimmt mit drei oder mehr Mannschaften an den Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften teil (Jugend-, Frauen- und Seniorenmannschaften sowie Mannschaften der niedrigsten Klasse werden nicht angerechnet).

In Fall a) muss der gemeldete Schiedsrichter mindestens eine gültige Lizenz als Regionaler Schiedsrichter besitzen. Weitere Meldungen eines Vereins (Übererfüllung des Solls) sind möglich und erwünscht.

In Härtefällen können auf Antrag durch den Ressortleiter Schiedsrichterwesen zeitlich befristete Ausnahmen genehmigt werden.

(4) Als anrechenbarer Schiedsrichter gilt, wer zum Stichtag Mitglied eines Vereins des SVBW ist und eine aktive Lizenz als Internationaler Schiedsrichter (ISR), FIDE-Schiedsrichter (FSR), Nationaler Schiedsrichter (NSR), regionaler Schiedsrichter (RSR) oder Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzt. Ein Schiedsrichter kann nicht von mehr als einem Verein gemeldet werden. Im Streitfall entscheidet der Fachausschuss Schiedsrichterwesen.

(5) Meldetermin und Stichtag ist in der Regel der 01.08. Auf begründeten Antrag beim Fachausschuss Schiedsrichterwesen kann die Frist bis zum 31.12. verlängert werden. Die Prüfung der Vereinsmeldungen übernimmt der Fachausschuss Schiedsrichterwesen.

(6) Kommt ein ordentlicher Mitgliedsverein den Verpflichtungen nach Abs. (2) nicht nach, so können gemäß Rechtsordnung ein Bußgeld oder weitere Sanktionen - auch wiederholt - verhängt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(7) In den ersten drei Spieljahren nach der Gründung eines Vereins oder einer Schachabteilung bei einem bestehenden Verein, sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden. Zur Ausbildung der Schiedsrichter gilt für Vereine, die vor der Fusion dem badischen Schachverband angehörten, nach der Fusion eine Übergangsfrist zur Erfüllung des Schiedsrichtersolls bis zum 01.08.2030.

III-§ 4 Schiedsrichteraus- und Fortbildung

(1) Der Schachverband bietet folgende Aus- und Fortbildungen an:

- a) Verbandsschiedsrichter (VSR),
- b) Regionalen Schiedsrichter (RSR),
- c) Schiedsrichtertag und
- d) weitere Ausbildungsformate.

(2) Der Ressortleiter für Schiedsrichterwesen und ggf. der zugehörige Fachausschuss sind für Aus- und Bildungsmaßnahmen verantwortlich. Die Koordination von Schiedsrichterausbildungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung.

(3) Ausbildungsinhalte, Lizenzverwaltung, Prüfungsgestaltung und weitere Details und Abläufe für oben genannten Aus- und Fortbildungen werden vom Ressort Schiedsrichterwesen in der „*Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Baden-Württemberg*“ geregelt.

(4) Der SVBW fördert die Ausbildung von Schiedsrichtern, die für den SVBW tätig sind, dies beinhaltet auch die Förderung der Weiterbildung als höherrangigerer Schiedsrichter. Die Förderung wird in der „*Richtlinie zur Schiedsrichterförderung*“ geregelt.

(5) Die zwei zuvor genannten Richtlinien werden vom Fachausschuss Schiedsrichterwesen beschlossen und treten erst nach Bestätigung durch das Erweiterte Präsidium und mit Bekanntmachung in Kraft.

IV Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Allgemein

IV-§ 1 Disziplin Standardschach

(1) Solange eine Ordnung oder Ausschreibung nichts Abweichendes vorsieht, beträgt die Standard-Bedenkzeit 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug. Bei Langzeitpartien darf die Bedenkzeit nicht unter 4 Stunden pro Partie betragen, wobei eine Bedenkzeit mit Inkrement auf 60 Züge abgestellt wird.

(2) Alle Wettkämpfe im Standardschach werden DWZ ausgewertet, solange diese Ordnung oder die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

(3) Für alle Wettkämpfe im Standardschach gilt eine Karenzzeit von 30 Minuten, solange diese Ordnung oder die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

V Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Mannschaftsmeisterschaften

V-§ 1 Allgemeines

(1) Die in V-§ 1 Abs. (2) und (3) dargestellten Punkte gelten für alle Ligen im SVBW.

(2) Die folgenden Meldefristen sind durch die Spieler und Vereine einzuhalten:

- 30.06. – Frist für Spielerwechsel,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- 30.06. – Frist für Verzicht auf Wahrnehmung des Spielrechts einer Mannschaft,
- 31.07. – Frist für die Abgabe der Kadernominierung in der Oberliga Baden-Württemberg,
- 31.08. – Frist für die Abgabe der Kadernominierungen aller übrigen Ligen.

(3) Nur Vereine, die Mitglied im SVBW sind, dürfen an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen. Ein Verein verliert die Teilnahmeberechtigung:

- a) bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen,
- b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder durch Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse
- c) für die Zeit einer vollziehbaren Entziehung der Spielberechtigung nach der Rechtsordnung.

V-§ 2 Ligeneinteilung

(1) Die Mannschaftsmeisterschaften Baden-Württemberg werden in folgenden Ligen ausgetragen:

a) Verbandsebene:

- Oberliga (1 Staffel, 12 Mannschaften),
- Verbandsliga (2 Staffeln mit 10 Mannschaften pro Staffel),
- Landesliga (5 Staffeln mit 10 Mannschaften pro Staffel),

b) Bezirksebene:

- Bezirksoberliga (i.d.R. 1 Staffel je Bezirk, mit 10 Mannschaften pro Staffel)
- Bezirksliga
- Kreisliga
- A-Klasse und eventuell weitere Klassen je nach Bezirksturnierordnung.

(2) Der Meister der Oberliga ist Mannschaftsmeister von Baden-Württemberg. Der Meister der Bezirksoberliga ist der Mannschaftsmeister des jeweiligen Bezirks.

(3) Wenn eine Liga in mehreren Staffeln spielt, so erfolgt die Aufteilung vor jeder Saison nach regionalen Gesichtspunkten durch den zuständigen Turnierleiter. Dabei sind insbesondere zumutbare Fahrtstrecken und eine möglichst ausgeglichene sportliche Zusammensetzung der Staffeln anzustreben.

(4) Jede Staffel spielt ein Rundenturnier ohne Rückrunde.

(5) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so sind diese in den ersten Runden gegeneinander zu lösen.

V-§ 3 Ligen in den Bezirken

(1) Auf Bezirksebene können die Bezirksturnierordnungen zur Erprobung oder zur Anpassung an regionale oder historische Besonderheiten von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen, soweit die Grundsätze der Spielberechtigung, der sportlichen Gleichbehandlung und des Rahmenterminplans gewahrt bleiben. Insbesondere sind erlaubt:

- Veränderung der Bedenkzeit,
- Verkleinerung der Mannschaftsgröße,
- Veränderung der Größe der Staffel und Verfahren zur Einteilung der Staffeln,
- Nachmeldungen im Kader,
- Art der Punktwertung,
- Karenzzeit,
- Spieltermine und -uhrzeit am Spielwochenende, dabei ist der Rahmenterminplan zu beachten;
- Doppelspiele am Spielwochenende bleiben ausgeschlossen, soweit die Bezirksturnierordnung nicht für die untersten Klassen eine ausdrückliche Ausnahme vorsieht.
- Stichtkampf- und andere Regelungen für Auf- und Abstieg sowie Qualifikationen,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- das Bilden von Spielgemeinschaften,
- Doppelrundenturniere sind in den untersten Klassen zulässig
- Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien zu regeln

(2) Die folgenden Anpassungen sind auf der Ebene der Bezirksoberligen nicht erlaubt:

- Veränderung der Bedenkzeit
- Verkleinerung der Mannschaftsgröße
- Art der Punktwertung
- das Bilden von Spielgemeinschaften

V-§ 4 Verzicht oder Rückzug einer Mannschaft

(1) Bis zum 30.06. jeden Jahres teilen Vereine, die auf ein Spielrecht einer ihrer Mannschaften für die kommende Saison verzichten, dies dem zuständigen Turnierleiter schriftlich mit.

(2) Zurückgezogene Mannschaften gelten als Absteiger aus ihrer Klasse. Sie sind in der nachfolgenden Saison in der darunterliegenden Klasse teilnahmeberechtigt, dies verringert die Anzahl der sportlichen Absteiger entsprechend. Verzichtet eine zurückgezogene Mannschaft auf ihre Teilnahmeberechtigung in der darunterliegenden Klasse verliert sie ihre Teilnahmeberechtigung ganz, und dies verringert auch die Anzahl der sportlichen Absteiger in dieser Klasse entsprechend.

(3) Wird eine Mannschaft nach dem 30.06. jedes Jahres, jedoch vor der 1. Runde, zurückgezogen, bleibt ihr Platz unbesetzt und am Ende des folgenden Spieljahres vermindert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Für das Zurückziehen nach dem 30.06. kann eine Geldbuße verhängt werden.

V-§ 5 Kadernominierung vor der Saison

(1) Jeder Verein ist verpflichtet, fristgerecht die Mannschaftsmeldungen in Form von Kaderranglisten über den Ergebnisdienst des SVBW abzugeben. Im laufenden Spieljahr kann die Rangfolge nicht verändert werden. Es kann kein Spieler nachgemeldet werden.

(2) Der Kader einer Mannschaft besteht aus bis zu 24 Spielern in festgelegter Reihenfolge, wovon mindestens acht Spieler in der ganzen Saison Stammspieler sein müssen. Ein Spieler ist Stammspieler der Mannschaft, wenn er in keiner rangniedrigeren Mannschaft des Vereins (=Mannschaft mit höherer Rangziffer) gemeldet ist. In der Oberliga Baden-Württemberg und in den Verbandsligen können die Kader der Mannschaften um drei jugendliche Ersatzspieler, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Saison endet, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erweitert werden. Jugendliche Ersatzspieler sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Der Kader der letzten Mannschaft eines Vereins darf mehr als 24 Spieler enthalten, sofern diese Mannschaft nicht in der Bezirksoberliga oder höher spielt und der Verein mindestens fünf Mannschaften insgesamt in den Ligabetrieben des DSB und des SVBW meldet.

(4) In der Kaderrangliste darf vor einem Spieler kein anderer Spieler mit einer um mehr als 200 Punkte niedrigeren DWZ gemeldet werden. Bei fehlender DWZ wird die Elo-Zahl als Kriterium herangezogen, sofern vorhanden. Auf Verbandsebene kann der Vizepräsident Turniere auf begründeten Antrag eines Vereins im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen. Der Antrag ist beim Vizepräsident Turniere bis spätestens 2 Wochen vor Kaderranglistenabgabe einzureichen. Diese Regelung gilt analog auf Bezirksebene, wobei der Bezirksturnierleiter entscheidet. Wenn ein Spieler, für den ein Ausnahmeantrag auf Verbandsebene gestellt wird, auch für eine oder zwei Mannschaften auf Bezirksebene aufgestellt werden soll, muss der Vizepräsident Turniere den jeweiligen Bezirksturnierleiter zu dem Ausnahmeantrag anhören. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Um am Spielbetrieb der Mannschaftsmeisterschaften des SVBW teilnehmen zu können, muss der Spieler eine aktive Spielberechtigung besitzen. Spieler eines Vereins dürfen (abgesehen von Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften, sowie Jugendlichen und jugendlichen Ersatzspielern in der Ober- und Verbandsliga) für höchstens drei Mannschaften gemeldet werden. D.h. Stammspieler einer Mannschaft können lediglich in zwei höheren Mannschaften als Ersatzspieler gemeldet werden.

(6) Die nachträgliche Streichung eines Spielers aus einem Kader während der Saison ist dann zulässig, wenn er bisher in der Saison in dieser Mannschaft noch nicht eingesetzt war. Sie wirkt nur für die Zukunft und kann während der laufenden Saison nicht rückgängig gemacht werden. Gastspielgenehmigungen und Spielgemeinschaften sind auf Verbandsebene nicht zulässig.

V-§ 6 Mannschaftsführer

(1) Jede Mannschaft benennt vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer, der auf dem Spielbericht zu vermerken ist. Der Mannschaftsführer kann seine Funktion auf eine andere Person übertragen. Während des gesamten Mannschaftskampfes muss pro Mannschaft eine Person mit der Funktion des Mannschaftsführers im Turnierareal anwesend sein.

(2) Aufgaben des Mannschaftsführers sind:

- a) Das Aufstellen der eigenen Mannschaft im Einklang mit der SO. Dabei hat er sich von der Identität der eingesetzten Spieler zu vergewissern und die Spieler dem gegnerischen Mannschaftsführer auf Verlangen zuverlässig vorzustellen.
- b) Der Mannschaftsführer gibt die Mannschaftsaufstellung für den Wettkampf spätestens zum offiziellen Spielbeginn an den Schiedsrichter vor Ort ab; in der Oberliga 15 Minuten davor. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.
- c) Das Prüfen der gegnerischen Mannschaftsnominierung
- d) Der Spielbericht wird zudem vom Mannschaftsführer bei Beendigung des Wettkampfes mitunterzeichnet.
- e) Eine Befragung des Mannschaftsführers durch die Spieler bei Remisangeboten ist erlaubt. Der Mannschaftsführer darf aber während einer laufenden Partie keine direkten oder indirekten Hinweise zur Partie geben.
- f) Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft meldet das Ergebnis des Mannschaftskampfes am gleichen Tag der Turnierleitung über den Ergebnisdienst; er muss den schriftlichen Spielbericht mit dem Ergebnis des Mannschaftskampfes und der einzelnen Bretter bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vorlegen, wenn dies verlangt wird.

(3) Der Mannschaftsführer hat nicht das Recht, einem Spieler zur Stellung eines bestimmten Antrags zu raten oder selbst im Namen eines Spielers Anträge zu stellen, davon ausgenommen ist Abs. (2) e). Ergebnisabsprachen mit der gegnerischen Mannschaft sind unzulässig.

V-§ 7 Mannschaftsaufstellung am Spielwochenende

(1) Mannschaftskämpfe werden an acht Brettern ausgetragen. Es müssen mindestens vier Spieler in einem Mannschaftskampf antreten. Fehlt ein Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft von unten angeschlossen werden. Zulässig ist ein Offenlassen der hintersten Bretter ohne Namensnennung. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in seiner Mannschaft vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde. Entsprechendes gilt, wenn Spieler an falschen Brettern sitzen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Nach insgesamt fünfmaliger Nominierung eines Spielers in ranghöheren Mannschaften erlischt die Teilnahmeberechtigung während des Spieljahres in ranghöheren Mannschaften, sofern keine Streichung im Kader der niedrigeren Mannschaft erfolgt. Im Falle einer zulässigen und erfolgten Streichung des Spielers aus der Kaderliste der niedrigsten Mannschaft, in der er gemeldet ist, wird er Stammspieler in der nächsthöheren Mannschaft, in dessen Kaderliste er gemeldet ist. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga ist ein Spieler für die Mannschaften im Mannschaftswettbewerb SVWB nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.

(3) Ein Spieler ist an einem Spielwochenende nur für eine Mannschaft teilnahmeberechtigt, dies gilt auch für Mannschaften der 1. oder 2. Schach-Bundesliga, wobei Spiele am Freitag zum Wochenende hinzugerechnet werden. Bei Terminverlegungen ist das ursprünglich angesetzte Spielwochenende maßgebend.

(4) Der Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers hat den Verlust des Mannschaftswettkampfes unter Aberkennung aller Brett- und Mannschaftspunkte zur Folge.

(5) Eine korrekt abgegebene Mannschaftsaufstellung kann nicht mehr geändert werden.

V-§ 8 Spielverlegung

(1) Angesetzte Spieltermine können nur verlegt werden, wenn der Gegner und der Turnierleiter mit der Verlegung einverstanden sind. Terminverlegungen müssen spätestens vier Wochen vor dem neuen Termin beim zuständigen Turnierleiter zur Genehmigung gemeldet werden. Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet. Der Spielbeginn ist für alle Bretter eines Wettkampfes einheitlich. Terminverlegungen am letzten Spielwochenende sind nicht zulässig.

(2) Bedarf es einer Verlegung des vor der Saison angegebenen Spiellokals, muss dieser Umstand umgehend der gegnerischen Mannschaft, dem zuständigen Turnierleiter sowie dem angesetzten Schiedsrichter bekannt gegeben werden.

V-§ 9 Turnierregeln – Durchführung der Wettkämpfe

(1) Die Wettkämpfe beginnen i.d.R. sonntags um 10:00 Uhr. Die Karenzzeit beträgt 30 Minuten. Sie beginnt zum angesetzten Spieltermin.

(2) Das Spiellokal muss in der Oberliga

- 30 Minuten vor Wettkampfbeginn geöffnet sein,
- eine ausreichende Größe haben (80 qm bei Einzel-, 150 qm bei Doppel-Wettkämpfen),
- gut belüftet bzw. ausreichend beheizt sein (die Temperatur sollte ca. 18 – 23 °C haben),
- ausreichend beleuchtet sein, die Lichtquellen dürfen nicht blenden,
- mindestens zwei saubere Toilettenräume vorweisen; sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sollten getrennte Toiletten für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.
- einen separaten Analysebereich vorweisen,
- den Zuschauerbereich vom Spielerbereich abtrennen.

(3) Unterhalb der Oberliga kann von diesen Anforderungen abgewichen werden.) Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es sollen keine Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(4) Der Heimverein hat ausreichend Spiel- und Schreibmaterial (benötigtes Material + Ersatz) zur Verfügung zu stellen. Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind. Die Partieformulare müssen mindestens die Größe des Formats A5 haben. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein. Schwierigkeiten wegen unzureichenden Spielmaterials führen zu einem Bedenkzeitverlust der verantwortlichen Mannschaft bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Diese Regelungen sind für die Oberliga verbindlich und für die unteren Klassen als Empfehlung zu verstehen.

(5) Während der Wettkämpfe sollen für Spieler, Mannschaftsführer und Schiedsrichter alkoholfreie Heiß- und Kaltgetränke im Turnierbereich angeboten werden.

(6) Die in der Spielerpaarung zuerst genannte Mannschaft (die Heimmannschaft) führt an den Brettern mit ungerader Zahl die schwarzen Figuren, an den Brettern mit gerader Zahl die weißen Figuren.

(7) Hat die Heimmannschaft unverschuldete Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Spielmöglichkeiten, soll die Gastmannschaft oder ein Nachbarverein sportliche Hilfe leisten.

V-§ 10 Punktwertung

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Wettkampf mit 0:8. Treten beide Mannschaften nicht an, wird der Kampf für beide als verloren gewertet (Partieresultat jeweils -:-, Gesamteresultat 0:0). Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, steht diese als Absteiger fest.

(2) Pro gewonnenem Spiel während eines Mannschaftskampfes erhält eine Mannschaft 1 Brett Punkt, bei Remis 0,5 Brettpunkte. Es gilt folgende Mannschaftswertung:

- gewonnen (mehr Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 2 Mannschaftspunkte
- unentschieden (beide Mannschaften erzielen gleich viel Brettpunkte): 1 Mannschaftspunkt
- verloren (weniger Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 0 Mannschaftspunkte.

(3) Für die Ermittlung der Ranglisten entscheiden:

- die erzielten Mannschaftspunkte,
- die erzielten Brettpunkte, sollten darin kampflose Mannschaftskämpfe sein, dann werden für diesen Mannschaftskampf, der kampflos entschieden wurde, bei der Mannschaft, die anwesend war, die kampflosen Brettpunkte durch den größeren Wert aus Brettpunkt-Saisonleistung und 4,5 ersetzt. Die Brettpunkt-Saisonleistung ist der Durchschnittswert der erzielten Brettpunkte in den gespielten Mannschaftskämpfen dieser Saison auf 0,5 gerundet. Bei der Mannschaft, die nicht angetreten ist, bleibt die Brettpunktzahl bei Null für diesen Mannschaftskampf.
- die Anzahl der Mannschaftssiege
- Die Sonneborn-Berger-Wertung auf die Mannschaftspunkte
- der direkte Vergleich
- Führt auch dies zum Gleichstand, entscheidet das Los.

(4) Die Mannschaften, die eine Liga nach unten verlassen müssen, werden wie folgt ermittelt: Zuerst wird die Gesamtanzahl der Absteiger aus der Liga unter Berücksichtigung

- der in diese Liga absteigenden Mannschaften,
- der in diese Liga aufsteigenden Mannschaften,
- der Mannschaften, die aus dieser Liga zurückgezogen werden und
- der Anzahl der Mannschaften, die die Liga aus regeltechnischen Gründen (z.B. höhere Mannschaft steigt in diese Liga ab, dann muss der zweite Vereinsvertreter die Liga verlassen)

ermittelt. Die Mannschaften zu c) und d) werden im weiteren als nichtsportliche Absteiger bezeichnet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

Im zweiten Schritt wird für jede Staffel der Liga, die Rangliste der Mannschaften in den Staffeln gemäß Abschnitt (3), im weiteren Staffel-Rangliste genannt, ermittelt. Die nichtsportlichen Absteiger werden aus den Staffel-Ranglisten zuerst gestrichen und bilden die ersten Absteiger. Sollte damit die Gesamtzahl der Ligaabsteiger noch nicht erreicht worden sein, ist wie folgt weiter zu verfahren.

Die in den Staffel-Ranglisten an Platz zehn stehenden Mannschaften werden ausgewählt. Gibt es in der Staffel nach den Streichungen keine zehn Mannschaften mehr, wird diese Staffel bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Diese Teilauswahl an Mannschaften aus unterschiedlichen Staffeln wird entsprechend den Festlegungen aus Abschnitt (3) sortiert. Aus dieser Teilauswahl-Reihenfolge werden von hinten her so viele als sportliche Absteiger erklärt und aus den zugehörigen Staffel-Ranglisten gestrichen, bis entweder die Gesamtzahl an Absteigern erreicht ist oder alle Mannschaften aus der Teilauswahl zu sportlichen Absteigern erklärt wurden.

Sollten noch sportliche Absteiger fehlen, wird das soeben beschriebene Verfahren mit dem nächst kleineren Platz in den noch vorhandenen gekürzten Staffel-Ranglisten (im zweiten Durchlauf an Platz neun stehend, im dritten Durchlauf an Platz acht stehend, usw.) solange wiederholt, bis alle sportlichen Absteiger bestimmt sind.

Sollten die Staffeln in einer Liga eine andere Mannschaftsanzahl als zehn haben, so wird das Verfahren analog mit dieser Mannschaftsanzahl durchgeführt.

(5) Wenn die Mannschaftsstärke laut Ausschreibung weniger als acht Spieler beträgt, sind alle vorgenannten Punkte analog anzuwenden.

V-§ 11 Oberliga Baden-Württemberg

(1) Die Oberliga Baden-Württemberg spielt in einer Staffel, bestehend aus 12 Mannschaften. Pro Verein darf nur eine Mannschaft teilnehmen.

(2) Die Oberliga Baden-Württemberg wird zusätzlich Elo-ausgewertet. Das Erspielen von Normen soll ermöglicht werden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes im vorhergehenden Spieljahr aus der 2. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der Oberliga Baden-Württemberg teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an der 2. Schach-Bundesliga berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus der Verbandsliga in die Oberliga Baden-Württemberg aufgestiegen sind.

(4) Die Oberliga spielt an den gleichen Wochenenden wie die 2. Bundesliga. Die Runden der Oberliga Baden-Württemberg werden in sechs Wochenendveranstaltungen mit einer Einzelrunde und fünf Doppelrunden ausgetragen. Die Reisepartner werden vom Turnierleiter nach geografischen Gesichtspunkten gebildet.

(5) Doppelwettkämpfe beginnen samstags um 14:00 Uhr, sonntags um 10:00 Uhr, der Einzelwettkampf der Reisepartner, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sonntags um 10:00 Uhr. Die an einem Doppelwettkampf oder Einzelwettkampf der Reisepartner beteiligten Vereine können sich auf einen um eine Stunde abweichenden Spielbeginn einigen; dies gilt nicht für die letzte Runde. Dies ist mit Schiedsrichter und Turnierleiter abzustimmen.

(6) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde wird angestrebt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(7) Während eines Mannschaftskampfes sollten die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft in (auch farblich) einheitlicher Oberbekleidung (kurz- oder langärmeliges Hemd, Polohemd, Shirt, Trikot, Trainingsjacke, Pullover oder Vergleichbares) gekleidet sein. Während einer zentralen Endrunde gilt dies zwingend.

(8) Ist ein Verein im Mannschaftswettbewerb des SVBW und in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga mit je einer Mannschaft vertreten, so ist ein in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga nominiertes Ersatzspieler am gleichen Wochenende für die Mannschaften im Mannschaftswettbewerb SVBW nicht spielberechtigt. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga ist ein Spieler für die Mannschaften im Mannschaftswettbewerb SVBW nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.

(9) Der Sieger der Oberliga Baden-Württemberg erwirbt gemäß Turnierordnung des DSB das Recht auf Teilnahme an der 2. Schach-Bundesliga.

(10) Verzichten sowohl der Sieger als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga entsprechend.

(11) Die letztplatzierten Mannschaften (mindestens 2) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga, in die Verbandsliga (2 Staffeln) so ab, dass die Staffelgröße von 12 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, z. B. weil eine weitere Mannschaft desselben Vereins aus der 2. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg.

(12) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Schach-Bundesliga aus und verzichtet auch auf die Teilnahme in der Oberliga Baden-Württemberg, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg.

(13) In die Oberliga Baden-Württemberg steigen auf aus der:

- Verbandsliga 1: Eine Mannschaft,
- Verbandsliga 2: Eine Mannschaft.

(14) Sollte es aus der 2. Bundesliga keinen Absteiger in die Oberliga Baden-Württemberg geben, gibt es einen dritten Aufsteiger aus den beiden Verbandsligen. Das gilt nicht, wenn im Falle des Abs. 10 keine Mannschaft in die 2. Bundesliga aufsteigt. Ein Stichkampf der Zweitplatzierten aus den beiden Verbandsligen entscheidet dann über den dritten Aufsteiger in die Oberliga.

Beispiel für einen Aufsteiger:

Oberliga Baden-Württemberg 1 Staffel, 12 Mannschaften			
Absteiger aus der 2. Bundesliga	Aufsteiger in die 2. Bundesliga	Absteiger in die Verbandsligen	Aufsteiger aus den Verbandsligen
0	1	2	3
1	1	2	2
2	1	3	2
3	1	4	2

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

V-§ 12 Verbandsligen

(1) Die Verbandsliga spielt in zwei Staffeln, bestehend aus jeweils 10 Mannschaften. Pro Verein darf nur eine Mannschaft teilnehmen.

(2) Die Verbandsligen werden zusätzlich Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- Mannschaften, die nach der Sportordnung im vorhergehenden Spieljahr aus der Oberliga Baden-Württemberg abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in den Verbandsligen teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an der Oberliga Baden-Württemberg berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dort hin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus den Landesligen in die Verbandsligen aufgestiegen sind.

(4) Soweit möglich, spielen die Verbandsligen an den gleichen Wochenenden wie die 2. Schach-Bundesliga bzw. die Oberliga Baden-Württemberg.

(5) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde pro Verbandsligastaffel wird ausdrücklich gewünscht.

(6) Der jeweilige Staffel-Sieger der Verbandsligen erwirbt das Recht auf Teilnahme an der Oberliga Baden-Württemberg.

(7) Verzichten sowohl der Sieger als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg entsprechend.

(8) Die letztplatzierten Mannschaften (mindestens 2 pro Staffel) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga, in die Landesligen (5 Staffeln) so ab, dass die Staffelgröße von 10 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, z.B. weil eine weitere Mannschaft desselben Vereins aus der Oberliga Baden-Württemberg absteigt, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

(9) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg aus und verzichtet auch auf Teilnahme in den Verbandsligen, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

Beispiel für mind. zwei Aufsteiger:

Verbandsligen (5 Landesligen) 2 Staffeln, 20 Mannschaften			
Absteiger aus der Oberliga	Aufsteiger in die Oberliga	Absteiger in die Landesliga	Aufsteiger aus der Landesliga
2	3	4	5
2	2	5	5
3	2	6	5
4	2	7	5

V-§ 13 Landesligen

(1) Die Landesliga spielt in fünf Staffeln, bestehend aus jeweils 10 Mannschaften.

(2) Teilnahmeberechtigt sind:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- Mannschaften, die nach der Sportordnung im vorhergehenden Spieljahr aus den Verbandsligen abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in den Landesligen teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an den Verbandsligen berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus den Bezirksoberligen in die Landesligen aufgestiegen sind.

(3) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde pro Landesliga wird ausdrücklich gewünscht.

(4) Der jeweilige Staffel-Sieger der Landesligen erwirbt das Recht auf Teilnahme an den Verbandsligen.

(5) Verzichten sowohl der Sieger als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus den Verbandsligen entsprechend.

(6) Die letztplatzierten Mannschaften (in der Regel 2 pro Staffel) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga, in die Bezirksoberligen (10 Staffeln) so ab, dass die Staffelgröße von 10 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Landesligen.

(7) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Verbandsligen aus und verzichtet auch auf Teilnahme in den Landesligen, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

Beispiel für 5 Aufsteiger:

Landesligen (5 Landesligen) 5 Staffeln, 50 Mannschaften			
Absteiger aus der Verbandsliga	Aufsteiger in die Verbandsliga	Absteiger in die Bezirksoberliga	Aufsteiger aus der Bezirksoberliga
4	5	9	10
5	5	10	10
6	5	11	10
7	5	12	10

(8) Bei Verzicht auf den Aufstieg aus der Bezirksoberliga in die Landesliga reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend.

VI Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Einzelmeisterschaften

VI-§ 1 Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft (BWEM) ist die höchste individuelle Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

(2) Die BWEM kann als geschlossenes Rundenturnier oder Schweizer System Turnier auch mit mehreren Gruppen ausgetragen werden. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere. Das Turnier wird DWZ- und Elo-ausgewertet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(3) Für dieses Turnier sind der Vorjahrespokalsieger des Verbandes, sowie aus den Bezirken die Bezirksmeister, die Bezirksmeisterinnen und die Seniorenmeister qualifiziert.

(4) Die letzten beiden Runden des Turniers sollen als Einzelrunden ausgetragen werden.

(5) Alle relevanten Details inkl. Art des Turniers und Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen. Über die Ausschreibung kann die Anzahl der Freiplätze festgelegt werden. Spieler mit einer DWZ von mehr als 2300 sollten einen Freiplatz erhalten.

(6) Spieler aus anderen Verbänden können zugelassen werden, können aber keine Qualifikationsplätze oder baden-württembergische Meistertitel erreichen.

(7) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VII Turniere: Disziplin: Standardbedenzeit, Pokalmeisterschaften

VII-§ 1 Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft (BWPEM, Dähne-Pokal) bestimmt den Pokalsieger des Verbandes.

(2) Die BWPEM wird als geschlossenes Turnier im K.O.-System ausgetragen. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für die Pokalmeisterschaften. Das Turnier wird nach DWZ- ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein, die sich über die entsprechende Pokal-Einzelmeisterschaft des Bezirks qualifiziert haben. Die Vorjahresfinalisten erhalten auf Antrag einen Freiplatz.

(4) Alle relevanten Details inkl. Stichtkämpfregelung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Das jeweilige Heimrecht wird durch den zuständigen Turnierleiter ausgelost.

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VII-§ 2 Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft (BWPM) bestimmt den Mannschafts-Pokalsieger.

(2) Die BWPM wird als geschlossenes Turnier im K.O.-System ausgetragen. Zugelassen sind nur Mannschaften aus Spielern mit aktiver Spielgenehmigung für den selben Verein. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für die Pokalmeisterschaften. Das Turnier wird nach DWZ- ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein, die sich über die entsprechende Pokal-Mannschaftsmeisterschaft des Bezirks qualifiziert haben. Vereine mit einer Mannschaft in der 1. und/oder 2. Bundesliga und die beiden Finalisten des Vorjahres erhalten auf Antrag einen Freiplatz. Spieler eines Vereins sind nur in einer Mannschaft spielberechtigt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- (4) Alle relevanten Details inkl. StICKKampffregelung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.
- (5) Das jeweilige Heimrecht wird durch den zuständigen Turnierleiter ausgelost.
- (6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VIII Turniere: Disziplin: Schnellschach

VIII-§ 1 Disziplin Schnellschach allgemein

- (1) Es gelten die Schnellschach-Regeln der FIDE.
- (2) Die Standard-Bedenkzeit beträgt 15 Minuten bei 10 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug.

VIII-§ 2 Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft

- (1) Die Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft (BWSSEM) ist die höchste individuelle Schnellschach-Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Schnellschach, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.
- (2) Die BWSSEM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Schnellschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.
- (4) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.
- (5) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VIII-§ 3 Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Die Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft (BWSSMM) bestimmt den Mannschaftsmeister im Schnellschach.
- (2) Die BWSSMM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Zugelassen sind nur Mannschaften aus Spielern mit aktiver Spielgenehmigung für denselben Verein. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Schnellschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.
- (4) Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielern. Zusätzlich dürfen bis zu zwei Ersatzspielern gemeldet werden. Die Reihenfolge der Stamm- und Ersatzspieler ist in einer verbindlichen Mannschaftsmeldung festzulegen. Die gemeldete Reihenfolge ist für das gesamte Turnier verbindlich. Ersatzspieler dürfen beliebig oft eingesetzt werden.
- (5) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

IX Turniere: Disziplin: Blitzschach

IX-§ 1 Disziplin Blitzschach allgemein

(1) Es gelten die Blitzschach-Regeln der FIDE.

(2) Die Standard-Bedenkzeit beträgt 3 Minuten bei 2 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug.

IX-§ 2 Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft (BWBSEM) ist die höchste individuelle Blitzschach-Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Blitzschach, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

(2) Die BWBSEM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Blitzschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

IX-§ 3 Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft (BWBSMM) ist die höchste Mannschaftsmeisterschaft des SVBW und bestimmt den Mannschaftsmeister im Blitzschach.

(2) Die BWBSMM wird als geschlossenes Rundenturnier ausgetragen. Zugelassen sind nur Mannschaften aus Spielern mit aktiver Spielgenehmigung für den selben Verein. . Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Blitzschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- a) 20 Mannschaften aus den Bezirken; jeder Bezirk stellt zwei Mannschaften;
- b) die vier bestplatzierten Mannschaften der letzten Blitzmannschaftsmeisterschaft, wenn die Mannschaftsmeldung zu Saisonbeginn eingereicht wurde;
- c) der ausrichtende Verein stellt eine Mannschaft.
- d) so viele Freiplätze, dass die gesamte Teilnehmerzahl 28 nicht überschreitet.

(4) Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielern. Zusätzlich dürfen bis zu sechs Ersatzspieler gemeldet werden. Die Reihenfolge der Stamm- und Ersatzspieler ist in einer verbindlichen Mannschaftsmeldung festzulegen. Die gemeldete Reihenfolge ist für das gesamte Turnier verbindlich. Ersatzspieler dürfen beliebig oft eingesetzt werden.

(5) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

X Turniere: Disziplin: Schach960

X-§ 1 Disziplin Schach960 allgemein

(1) Es gilt die Richtlinie II der FIDE-Regeln.

(2) Die Startstellung wird zu Beginn jeder Runde neu ausgelost. Alle Spieler spielen mit derselben Startposition der Figuren. Die Auslosung erfolgt öffentlich durch die Turnierleitung.

(3) Nach der Auslosung der Startposition / vor Beginn jeder Runde hat jeder Spieler 3 Minuten Zeit, sich in die Stellung einzudenken, bevor die Freigabe der Runde durch die Turnierleitung erfolgt.

X-§ 2 Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft ist die höchste individuelle Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Schach960, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

(2) Die Schach960-Einzelmeisterschaft wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Beauftragten für Schach960.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Alle relevanten Details inkl. Bedenkzeit und Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

XI Turniere: Geschützte, zielgruppenspezifische Turniere

XI-§ 1 Geschützte Turniere Allgemein

Für diese Turniere gelten die allgemeinen Regelungen für die jeweiligen Disziplinen der allgemeinen Turniere entsprechend.

XI-§ 2 Frauenmeisterschaften

Für die Durchführung ist der Referent für Frauen im Schach verantwortlich.

XI-§ 3 Seniorenmeisterschaften

Für die Durchführung ist der Referent für Senioren im Schach verantwortlich.

XI-§ 4 Baden-württembergische Meisterschaft für Menschen mit Behinderung

Für die Ausrichtung ist der Referent für Inklusion verantwortlich.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XI-§ 5 Jugend- und Juniorenmeisterschaften

Diese regelt die Schachjugend Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit in einer Jugendspielordnung.

XI-§ 6 Schulschachmeisterschaften

Für die Organisation ist der Schulschachreferent verantwortlich.

XI-§ 7 Hochschulmeisterschaften

Für die Organisation ist der Referent für Hochschulschach verantwortlich.

XII Breiten- und Freizeitsport

XII-§ 1 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) - Vorrunde

(1) Ziel ist es, durch offene Turniere die Spielstärke in der Breite, insbesondere der Jugend, zu erhöhen und Freude am Spiel und Erfolg zu entfachen.

(2) Die Baden-Württembergische Amateurmeisterschaft ist ein Breitensportturnier in Anlehnung an die deutsche Amateurmeisterschaft (DSAM) und wird offen ausgetragen. Die Anzahl der Turniere pro Saison ist offen, jeder Bezirk sollte pro Quartal ein Turnier ausrichten. Im Sinne der Ausrichter erfolgt die Terminkoordination durch den BWSAM-Beauftragten.

(3) Turnierdetails regelt die Ausschreibung, die durch den Ausrichter im Benehmen mit dem BWSAM-Beauftragten erstellt wird und dem BWSAM-Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Turniere sollen DWZ ausgewertet werden und müssen daher die Voraussetzungen für die DWZ-Auswertung erfüllen. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. In Gruppen mit ausschließlich U12-Spielern und jünger kann die Bedenkzeit auf 60 Minuten pro Partie und Spieler reduziert werden.

(4) Das Turnier wird in einer beliebigen Anzahl an (4er- oder 6er-) Gruppen als Rundenturnier oder im K.O.-Modus ausgetragen. Die Einteilung der Spieler erfolgt in Gruppen ähnlicher Spielstärke. Die Gruppenbildung erfolgt entsprechend der Startrangliste auf Basis der DWZ-Rangliste. Jugendliche U18 und jünger können einen DWZ-Joker von 50, 100 oder 150 Punkten wählen, um sich für die Ermittlung der Startrangliste in einer höheren Gruppe einordnen zu lassen. Spieler ohne DWZ können sich entsprechend ihrer geschätzten Spielstärke in die Startrangliste einsortieren lassen. Bei einer Jugend-BWSAM darf zusätzlich nach den Altersklassen U8, U10 und U12 differenziert werden. Wenn eine sinnvolle Bildung von Gruppen innerhalb einer Altersklasse nicht möglich ist, können entweder Altersklassen zu einem Turnier zusammengefasst werden oder es kann anstelle eines Rundenturnier auch ein Turnier mit 5 Runden im Schweizer System entsprechend BWSAM-Finale ausgetragen werden.

(5) Der Fachausschuss Breitenschach kann bis zum 30.04. eines Jahres weitere DWZ-gewertete Turniere/Turnierserien der Bezirke den Vorrundenturnieren gleichstellen. Der Antrag seitens des Ausrichters ist vor der Durchführung des Turniers zu stellen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XII-§ 2 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) – Finale

(1) Qualifiziert für das Finale sind alle Spieler die innerhalb einer Saison in mind. einem Vorrundenturnier nach § 2 in einer Gruppe Platz 1 belegt haben.

In der Ausschreibung für das Finale der Baden-Württembergischen Amateurmeisterschaft sind Regelungen für die Anmeldung zu definieren, sollte das Teilnehmerinteresse die Turnierkapazität des Ausrichters übersteigen können. Sollten qualifizierte Spieler auf ihr Startrecht verzichten, können in gleichem Umfang Nachrücker zugelassen werden.

(2) Das Finalturnier wird in DWZ-Gruppen (maßgebend ist die aktuelle DWZ bei Turnierbeginn) gespielt, welche durch die Turnier-Ausschreibung festgelegt werden.

(3) Das Finalturnier wird als Rundenturnier durchgeführt. Gespielt werden 5 Runden nach Schweizer System. Es findet am Ende der Saison nach Abschluss aller Vorrunden- und Qualifikationsturniere statt. Die Startrangliste innerhalb jeder Gruppe wird nach DWZ gebildet. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. Es erfolgt eine DWZ-Auswertung.

(4) Der Gruppensieger wird Baden-Württembergischer Amateurmeister der jeweiligen DWZ-Klasse.

XII-§ 3 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Familienmeisterschaft wird jährlich als offenes Turnier ausgetragen. Die Details regelt die jeweilige Ausschreibung.

(2) Der Titel Baden-Württembergischer Familienmeister wird an das bestplatzierte Team vergeben, in dem mindestens ein Spieler Mitglied in einem Verein des Verbandes ist.

XII-§ 4 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung

(1) Ziel ist die öffentliche Wahrnehmung des Schachsports und der Schachvereine durch Teilnahme an publikumswirksamen Veranstaltungen zu verbessern und neue Mitglieder zu werben.

(2) Der Fachausschuss Breitenschach legt die zu besuchenden Veranstaltungen fest und benennt einen Verantwortlichen je Veranstaltung. Der Verantwortliche klärt mit dem Veranstalter die Bedingungen und bindet ggf. ein zeichnungsberechtigtes Präsidiumsmitglied zwecks Vertragsabschlusses ein. Er organisiert den Auftritt des Verbandes und eine ausreichende Anzahl Helfer für die Durchführung der Veranstaltung.

XIII Leistungssport

XIII-§ 1 Nominierungsprozess für Kader

(1) Es wird gemäß Organisationsstatut ein Nominierungsausschuss gebildet.

(2) Die Kadernominierung wird in den Durchführungsbestimmungen für die Nominierungsprozesse geregelt, welche der Bereichsausschuss Leistungssport beschließt.

XIII-§ 2 Wahl der Athletensprecher und des Elternvertreters

(1) Die Athleten des höchstrangigen Landeskaders wählen aus ihrer Mitte einen Athletensprecher.

(2) Der Elternvertreter wird vom Bereichsausschuss Leistungssport auf Vorschlag der Athleten gewählt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XIII-§ 3 Talentstützpunkte

- (1) Die Talentstützpunkte in den Bezirken sind an die Rahmenrichtlinien zur Talentförderung in den Talentstützpunkten gebunden, welche der Bereichsausschuss Leistungssport beschließt.
- (2) Zum Austausch zwischen den Talentstützpunkten wird gemäß Organisationsstatut ein Talentstützpunktausschuss gebildet.
- (3) Alle Talentstützpunktleiter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter der Talentstützpunkte.

XIV Anti-Doping

XIV-§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Schachverband gibt sich aufgrund § 2 (3) seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der Schachverband übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIDE. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören in ihrer jeweils geltenden Fassung als bindend für sich und seine Mitglieder.
- (3) Der Schachverband überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Schachbund.

XIV-§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Schachverband; so weit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht kommen, dürfen nur die dafür zuständigen Entscheidungsgremien des Deutschen Schachbundes angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im Schachverband Turniere durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Spieler, die den Schachsport im Zuständigkeitsbereich des Schachverbands ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schachbundes fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Spieler, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der SVBW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIDE, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Schachbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Spielers und Spielerbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Schachbundes regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

XIV-§ 3 Verbot des Dopings

- (1) Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Spieler haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Spieler und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

XIV-§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Art. 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

XIV-§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung

(1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.

(2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Art. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Spielers aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

XIV-§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

(1) Der Schachverband kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Erweiterte Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

(2) Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Schachbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes. Die Spieler unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

(3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

(4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Schachbundes.

XIV-§ 7 Verpflichtung der Spieler

(1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Spieler, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Kadern des Bundes geschieht dies gegenüber dem Deutschen Schachbund. Bei Kadern des SVBW, bei denen der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem SVBW. Bei minderjährigen Spielern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Die Athleten- bzw. Spielervereinbarung für Kader im SVBW wird dieser Abschnitt zukünftig als Anlage beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen.

(3) Der Verband stellt den Mitgliedern seiner Kader, soweit der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in XIV-§ 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage (und/oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athleten- bzw. Spielervereinbarungen. Der Spieler verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des SVBW.

XIV-§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Schachbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des Deutschen Schachbundes.

XIV-§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Deutschen Schachbundes.

XIV-§ 10 Strafen

(1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schachbundes maßgebend.

(2) Strafen können bei einem Dopingverstoß daneben im Rahmen der Satzung und der Rechtsordnung ausgesprochen werden.

XIV-§ 11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Schachverband.

XIV-§ 12 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

(1) Die Trainer des Schachverbandes haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Spielern

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

(2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

XV Anti-Cheating

XV-§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Der Schachverband gibt sich aufgrund § 2 (3) seiner Satzung diese Anti-Cheating-Regeln.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Der Schachverband übernimmt die Regelungen des Anti-Cheating-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und der FIDE Anti-Cheating-Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung als bindend für sich und seine Mitglieder.

(3) Der SVBW überträgt den Vollzug und die Gerichtsbarkeit auf die zuständigen Gremien und Gerichte des Deutschen Schachbundes.

XV-§ 2 Ergebnismanipulation (Cheating)

(1) Ergebnismanipulation (Cheating) liegt vor, wenn:

- a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.
- b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
- c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.

XV-§ 3 Verbot der Ergebnismanipulation

(1) Das Verbot jeder Form der Ergebnismanipulation und die Verpflichtung, Ergebnismanipulation als unerlaubte Manipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) um das Grundrecht der Spieler auf Teilnahme an einem fairen und manipulationsfreien Sport zu gewährleisten.
- b) um das Vertrauen innerhalb der Spieler zu wahren und eine von Fairness geprägte Atmosphäre zu garantieren.
- c) um die pädagogische Vorbildfunktion des Schachsports zu bewahren.
- d) da Cheating
 - mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar ist,
 - die Integrität von Turnieren und die korrekte Vergabe von Preisen und Wertungspunkten gefährdet,
 - das Ansehen des Schachsports in der Öffentlichkeit zerrüttet.

XV-§ 4 Verstöße gegen Anti-Cheating-Bestimmungen

(1) Cheating wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in XV-§ 2 oder den FIDE Anti-Cheating-Regulations festgelegten Bestimmungen.

(2) Zur Feststellung von Verstößen können diese Turnierordnung oder die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

XV-§ 5 Kontrollen

(1) Der Bereichsausschuss Turniere oder die entsprechenden Gremien der Gliederungen können Maßnahmen zur Kontrolle für die Turniere festlegen.

XV-§ 6 Strafen

(1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Cheating-Bestimmungen des Deutschen Schachbundes maßgebend.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Bei fehlender Sanktionsgewalt des zuständigen Gremiums des DSB kann dieser das Verfahren an den Disziplinarausschuss des SVBW übertragen oder dieser es in eigener Zuständigkeit behandeln. Sanktionen können daneben im Rahmen der Sanktionsverfahren der Satzung und Rechtsordnung des SVBW behandelt werden.

XV-§ 7 Verpflichtungen der Schiedsrichter

Die vom Schachverband eingesetzten Schiedsrichter sind verpflichtet, Cheating zu bekämpfen.

XVI Sonstige Bestimmungen

XVI-§ 1 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am xx.xx.20xx vom ... beschlossen und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.